

B2

Äußerung zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zur Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Entwurf des Regionalplans OWL 2020

- Synopse mit Ausgleichsvorschlägen und Äußerungen der Stadt Bielefeld (nur digital im Ratsinformationssystem)

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
für die kreisfreie Stadt Bielefeld
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligung: 01.11.2020 bis 31.03.2021

Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen. Dazu zählten: die Anforderung und Begleitung der Erarbeitung von Fachbeiträgen durch Fachbehörden und Fachstellen, die Bearbeitung der statistischen Unterlagen sowie weitere technische Vorbereitungen.

Zwischen 2016 und 2019 hat die Regionalplanungsbehörde intensive vorbereitende Gespräche mit allen Kommunen und Kreisen in OWL geführt, die „Kommunalgespräche“. Im Dezember 2019 hat der Regionalrat Leitlinien für die Erarbeitung der Entwurfsfassung beschlossen, parallel wurde die Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht mit seinen Anhängen erarbeitet. Mit der Fertigstellung des gesamten Entwurfs des Regionalplans OWL, der aus dem Textteil, der Karte, den Erläuterungskarten und der Umweltprüfung besteht, wurde dann am 5. Oktober 2020 der Erarbeitungsbeschluss zur Neuaufstellung durch den Regionalrat gefasst.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans OWL wurde vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 durchgeführt. Mit Beschluss vom 20.06.2022 hat der Regionalrat den sogenannten Entscheidungskompass verabschiedet, mit dem die dem Regionalplan OWL zugrundeliegenden Leitlinien noch einmal bestätigt wurden. Dieser nach Themenkomplexen strukturierte Entscheidungskompass bildet zudem den Rahmen für die Erarbeitung der Ausgleichsvorschläge.

Die Regionalplanungsbehörde hat sich im weiteren Verfahren intensiv mit den Detailaspekten der eingegangenen Stellungnahmen beschäftigt und diese mit entsprechenden raumordnerischen Vorschlägen zum Ausgleich der Meinungen (Ausgleichsvorschlägen) im Sinne des § 19 Abs. 3 S. 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) versehen. In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in einer Spalte die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen¹ und in einer weiteren Spalte der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, werden zur Kenntnis genommen und nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

Die nachfolgende Synopse dient als Grundlage für die Äußerung im elektronischen Erörterungsverfahren. Gemäß § 19 Abs.3 S. 1 LPIG NRW werden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt.

Der Regionalrat der Bezirksregierung Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13.12.2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Dabei ist gemäß § 19 Abs.3 S.

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten gehören außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

3 LPIG NRW auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, werden nicht erörtert.

Die Erörterung erfolgt demnach ausschließlich mit den öffentlichen Stellen², sodass sich in der nachfolgenden Synopse nur die Stellungnahmen dieser Beteiligten befinden und dementsprechend die hierauf bezogenen Ausgleichsvorschläge abgebildet sind.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01.01.2016 bis 31.01.2021 mit Anlagen.

Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Im Einzelfall kann es bei der Umwandlung der Dateiformate bzw. der Ausgabe zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommen.

² S. Fn.1.

Stadt Bielefeld

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5151		
<p>Hinweis: Die vom Rat der Stadt Bielefeld am 18.03.2021 beschlossenen Ergänzungen bzw. Änderungen der Anlage C zu Drucksachen-Nr. 0587/2020-2025 "Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Entwurf des Regionalplanes OWL 2020" sind im Textteil nachfolgend in blauer Schrift kenntlich gemacht. Die Steckbriefe wurden gemäß der Beschlusslage aktualisiert; es wurden neue hinzugefügt und einige sind nunmehr entfallen. <i>[Anm. Dez 32: Die neu hinzugefügten sowie die entfallenen Passagen wurden komplett gemäß Stand vom 17.05.2021 (Ergänzung) übernommen und hier zur Vereinfachung nicht weiter farblich markiert]</i></p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5150		
<p>Neuaufstellung des Regionalplanes OWL Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Entwurf 2020 entsprechend Anlage C zur Beschlussvorlage vom 04.02.2021 (Drucksachen-Nr. 0587/2020-2025) gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 sowie Berücksichtigung des Ratsbeschlusses vom 22.04.2021 zur Nachtragsvorlage vom 08.04.2021 (Drucksachen-Nr. 0587/2020-2025/1)</p> <p>Inhaltsverzeichnis A – Gesamtstadt 1 A.0 Grundlegende Anregungen zur Beschreibung des</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

Planungsraumes 1		
A.0.1 Regiopolregionen 1		
A.0.2 Verkehr und technische Infrastruktur 1		
A.1 Grundlegende Anregungen zum Themenkomplex Siedlung 2		
A.1.0 Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Regionalplan-Neuaufstellung 2		
A.1.1 Anregungen zur Methodik der Berechnung des Siedlungsflächenbedarfs 2		
A.1.2 Standortsteuerung für die Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan 3		
A.1.3 Standorte für Wohnen und Daseinsvorsorge 3		
A.1.4 Standorte für die Wirtschaft 4		
A.1.5 Bedarfsgerechte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan 5		
A.1.6 Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen 6		
A.1.7 Zweckgebundene Siedlungsbereiche 7		
A.2 Grundlegende Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt 9		
A.2.1 Erhaltung und Entwicklung des Bielefelder Freifächensystems 10		
A.2.2 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) 10		
A.2.3 Naturparke und Regionale Grünzüge 10		
A.2.4 Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume 11		
A.2.5 Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld 11		
A.2.6 Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt 12		
A.3 Anregungen zum Themenkomplex Verkehr 13		
A.3.1 Straßenverkehr 13		
A.3.2 Radverkehr 13		
A.3.3 ÖPNV/ Schiene 15		
A.3.4 Güterverkehr 19		
B – Stadtbezirk Brackwede 20		
B.1 Anregungen zum Themenkomplex Siedlung 26		
B.2 Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt 27		
C – Stadtbezirk Dornberg 28		
C.1 Anregungen zum Themenkomplex Siedlung 33		
C.2 Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt 33		

<p>D – Stadtbezirk Gadderbaum 36 E – Stadtbezirk Heepen 39 E.1 Anregungen zum Themenkomplex Siedlung 55 E.2 Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt 57 F – Stadtbezirk Jöllenbeck 61 F.1 Anregungen zum Themenkomplex Siedlung 71 F.2 Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt 71 G – Stadtbezirk Mitte 74 G.1 Anregungen zum Themenkomplex Siedlung 77 H – Stadtbezirk Schildesche 79 H.2 Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt 83 I – Stadtbezirk Senne 84 I.1 Anregungen zum Themenkomplex Siedlung 93 I.2 Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt 93 J – Stadtbezirk Sennestadt 97 J.1 Anregungen zum Themenkomplex Siedlung 102 J.2 Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt 103 K – Stadtbezirk Stieghorst 104 K.1 Anregungen zum Themenkomplex Siedlung 108 K.2 Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt 109</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5152		
<p>A – Gesamtstadt</p> <p>2 – Beschreibung des Planungsraumes</p> <p>A.0 Grundlegende Anregungen zur Beschreibung des Planungsraumes (zu Kapitel 2)</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>A.0.1 Regiopolregionen (zu Kapitel 2.2.4)</p> <p>Die Stadt Bielefeld bestätigt die im Entwurf des Regionalplanes unter Kapitel 2.2.4 dargelegten Ausführungen zu den Regiopolregionen, insbesondere mit Blick auf die besondere oberzentrale Bedeutung der Kernstädte Paderborn und Bielefeld.</p> <p>Die unter Rd. Nr. 219 im Entwurf des Regionalplanes hervorgehobenen Entwicklungstendenzen im Bereich der beiden Oberzentren, d. h. ein zu erwartender Anstieg der Bevölkerungszahlen, eine gesteigerte Nachfrage nach Siedlungsflächen und ein zunehmendes Verkehrsaufkommen können aus Sicht der Stadt Bielefeld bestätigt werden.</p> <p>Das unter Rd. Nr. 228 ("Regionalplanerischer Leitgedanke") definierte zentrale Entwicklungserfordernis der Regiopolregionen Bielefeld und Paderborn, in dem die regionale Kooperation und funktionale Arbeitsteilung sowie die Profilierung als metropolenferne mittelstandsgeprägte Wachstumsregion zu stärken und auszubauen ist, wird aus Sicht der Stadt Bielefeld ausdrücklich begrüßt.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2868</p>		
<p>A.0.2 Verkehr und technische Infrastruktur (zu Kapitel 2.2.7)</p> <p>Unter Kapitel 2.2.7 "Verkehr und technische Infrastruktur" wird auf den überwiegenden West-Ost-Verlauf der Hauptstrecken hingewiesen. Hier sollte aber auch deutlich vermerkt werden, dass es eine historisch gewachsene Achse entlang des Teutoburger Waldes</p>	<p>Der Anregung wird durch textliche Ergänzung im Kapitel 2.2.7 des RPlan OWL teilweise entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, den Text in Kapitel 2.2.7, Randnummer 259 wie folgt anzupassen: "... darstellten. <i>Die Großstädte Osnabrück, Bielefeld und Paderborn bilden eine wichtige Verkehrsachse entlang des Teutoburger Waldes.</i> Ebenso ..."</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>

<p>gibt: "Die Großstädte Osnabrück, Bielefeld und Paderborn bilden eine wichtige Verkehrsachse entlang des Teutoburger Waldes. Dagegen weist die Nord-Süd-Achse insgesamt deutliche Schwächen auf; die Großstädte Bremen/Bremerhaven mit ihren Häfen und der nordhessische Raum um die Großstadt Kassel sind nicht optimal verkehrlich angebunden, was vor allem für die Schiene gilt."</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2869</p>		
<p>Unter dem Gliederungspunkt "Schiene und ÖPNV" (Rd. Nr. 263) sollte die Schienenstrecke Hamm-Paderborn-Kassel als "Mitte-Deutschland-Verbindung" mit ihrer Verbindungsfunktion in die thüringischen Landeshauptstadt Erfurt und in das sächsische Zentrum Chemnitz sowie in die sächsische Landeshauptstadt Dresden konkretisiert werden.</p>	<p>Der Anregung wird durch eine entsprechende textliche Ergänzung im Kapitel 2.2.7 des RPlan OWL entsprochen.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2870</p>		
<p>Im Gliederungspunkt "Schiene und ÖPNV" sind Aussagen zum fehlenden Nord-Süd-Schienenverkehr zu ergänzen. So fehlt hier der Hinweis, dass mit der unterbrochenen Schienenverbindung Rahden – Bassum und der unterbrochenen Schienenverbindung durch das Almetal von Paderborn nach Brilon sowohl für die Stadt Bielefeld als auch für Ostwestfalen wichtige Schienenverbindungen zu den Nordseehafen Bremen/Bremerhaven und zum Nachbarregierungsbezirk Arnshagen sowie in die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Ausführungen im Kapitel 2.2.7, Unterpunkt "Schiene und ÖPNV", ausschließlich die vorhandene Ist-Situation in OWL beschreibt. Wertende Aussagen bzw. Hinweise auf Mängel im Netz sind nicht Gegenstand der Ausführungen an dieser Stelle. Die Beteiligte wird in Bezug auf ihre Anregung auf die textlichen Ausführungen des RPlan OWL im Kapitel 5.3 verwiesen, das die entsprechende Thematik aufgreift.</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.</p>

angrenzenden Naherholungsgebiete von Sauerland (Winterberg) und in Richtung Edersee fehlen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2871		
Im Gliederungspunkt "Radverkehr" (Rd. Nr. 268 und 269) sind die Überlegungen zur Weiterführung der Radschnellwegeverbindung (RS3) über Bielefeld, Gütersloh nach Rheda-Wiedenbrück zu berücksichtigen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Ausführungen im Kapitel 2.2.7, Unterpunkt "Radverkehr", ausschließlich die vorhandene Ist-Situation beschreibt. Die Beteiligte wird in Bezug auf ihre Anregung auf die textlichen Ausführungen des RPlan OWL im Kapitel 5.2 verwiesen, das die entsprechende Thematik aufgreift.	Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2872		
In Abbildung 11 "Hauptverkehrsachsen" (Übersichtskarte auf Seite 70) sollten die noch vorhandenen Trassen der Bahnstrecken Rahden – Landesgrenze (– Bassum) und Paderborn – Büren (– Brilon) dargestellt werden. Beide Strecken stellen Bausteine einer Nord-Süd-Bahnverbindung dar und sollten deshalb auch unter dem Aspekt Trassensicherung dargestellt sein.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Ausführungen im Kapitel 2.2.7, Abbildung 11, ausschließlich die vorhandene Ist-Situation in Bezug auf die bestehenden Hauptverkehrsachsen in OWL beschreibt. Die Beteiligte wird in Bezug auf ihre Anregung auf die textlichen Ausführungen des RPlan OWL im Kapitel 5.3 verwiesen, das die entsprechende Thematik aufgreift.	Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2873		
Unter Gliederungspunkt "Güterverkehr" (Rd. Nr. 276 – 278) fehlt ein Abschnitt über die Anschließer/ Nutzer des regionalen Schienen-Güterverkehrs. Hier sollte ein entsprechender Abschnitt ergänzt werden. Im Zeichen einer angestrebten Verkehrswende muss auch der	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde hält die Anregung in ihrem Aussagegehalt für zu unspezifisch und verweist zum einen auf die grundsätzlichen Regionalplans sowie zum	Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.

<p>Schiengüterverkehr in den Blick genommen werden: "Wichtige Anschließer im Schienengüterverkehr befinden sich in Rheda-Wiedenbrück, Harsewinkel und Versmold, Gütersloh, Brackwede, im Bereich der Mindener Kreisbahn, Lübbecke, Lahde und Paderborn-Nord."</p>	<p>anderen auf entsprechende inhaltliche Ausführungen zur Thematik in den Kapiteln 5.3 und 5.4 i.V.m. den Erläuterungskarten 11 und 12 des RPlan OWL.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2875</p>		
<p>Es wird empfohlen, die Erläuterungskarte 12 "Güterverkehr (Bestand)" zu differenzieren nach "aktiven Gleisanschlüssen" und "nicht aktiven Gleisanschlüssen". Es gibt aktive Gleisanschlüsse, die nicht von DB-Cargo bedient werden.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die Inhalte der Erläuterungskarte 12 und betrachtet die Anregung daher als gegenstandslos.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5153</p>		
<p>3 – Siedlung</p> <p>A.1 Grundlegende Anregungen zum Themenkomplex Siedlung (zu Kapitel 3)</p> <p>A.1.0 Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Regionalplan-Neuaufstellung</p> <p>Die Stadt Bielefeld geht davon aus, dass in den Fällen, wo entgegen der ASB- bzw. GIB-Darstellungen des gültigen Regionalplanes 2004 im Entwurf des Regionalplanes OWL künftig keine Festlegung als Siedlungsbereich vorgesehen ist, im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes noch ein Abgleich mit den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen</p>	<p>Die Ausführungen zu A.1.0 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu "Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung im Rahmen der Regionalplan-Neuaufstellung":</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie die bestehenden, bzw. die sich in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne unter Beachtung des Ziels 6.1-1 LEP NRW in ihrer regionalplanerischen Gesamtbeurteilung berücksichtigt hat. Im Folgenden wird auf die einzelnen Ausgleichsvorschläge zu den einzelnen IDs verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass auch für die nicht dargestellten Ortsteile gem. den Zielen 2.3 und 2.4 LEP NRW eine Siedlungsentwicklung möglich ist.</p> <p>Der Anregung zu A.1.1 wird nicht entsprochen.</p>	<p><u>Berücksichtigung kommunalpolitischer Beschlüsse</u></p> <p>Die Stadt Bielefeld bittet generell um eine stärkere Berücksichtigung der kommunalpolitischen Beschlüsse bzw. Planungsziele im Kontext des regionalplanerischen Gegenstromprinzips.</p> <p>So besteht auf kommunaler bzw. kommunalpolitischer Ebene eine ausgezeichnete Kenntnis der räumlichen Gegebenheiten, auch mit Blick auf die gesamt-räumlichen Belange, Notwendigkeiten, Bedarfe sowie Abhängigkeiten der Stadt Bielefeld.</p> <p>Dies gilt im Falle der kreisfreien Stadt Bielefeld umso mehr, da die Stadt unmittelbar auch Aufgaben der unteren ordnungsbehördlichen Ebene (Kreisebene) innehat.</p> <p>Planungsvorhaben – auch jene mit Raumbedeutsamkeit – unterliegen auf der kommunalen Ebene einem intensiven Abwägungsprozess, bei dem insbesondere auch</p>

erfolgt, um sicherzustellen, dass bestehende bzw. in Aufstellung befindliche Bauleitpläne Berücksichtigung finden, für die von der Regionalplanungsbehörde die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung bereits bestätigt wurde.

Dieser Sachverhalt findet sich beispielsweise in den Steckbriefen BRA S-05 (Brackwede, Brockhagener Straße, Bebauungsplan I/B 31) und SE 1-09 (Senne, Am Flugplatz, Bebauungsplan I/S 4) wieder.

A.1.1 Anregungen zur Methodik der Berechnung des Siedlungsflächenbedarfs

Der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW legt für die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs in den Erläuterungen zum Ziel 6.1-1 die Methodik für die Regionalplanbehörden fest. Zweifel an der Geeignetheit der Methodik und Kritik an fehlender Einbeziehung örtlicher Bedarfe und Faktoren wurde bereits im Rahmen der Beteiligung zur LEP Neuaufstellung geäußert. Aufgrund der in den letzten Jahren nach dem Zensus 2011 aufgebauten Differenz zur amtlichen Einwohnerzahl liegt für die Stadt Bielefeld die Ausgangsbevölkerung gemäß Einwohnermelderegister am 01.01.2018 bei ca. 337.200, während IT.NRW von ca. 5.000 Einwohnern weniger (ca. 332.600) ausgeht. Weiterhin ist fraglich, ob in der Prognose von IT.NRW die zu erwartenden Effekte durch die neue medizinische Fakultät hinreichend abgebildet werden können, welche ab dem Jahr 2021 ihren Betrieb aufnehmen wird. Damit verbunden sind erwartete Zuzüge von (neuen) Mitarbeitern und Studenten. Insgesamt werden ab 2026 rd. 1.200 Mitarbeiter und bis 2032 rd. 2.000 Studenten an der medizinischen Fakultät arbeiten und lernen. Die Berechnung des Wohnbauflächenbedarfes geht in ihren Annahmen aufgrund der vom Land vorgegebenen Methodik zudem von einer Fluktuationsreserve (Leerstand) in Höhe von 1 % aus, die aus Sicht der Stadt Bielefeld jedoch zu niedrig bemessen ist. Um die

Zu "Anregungen zur Methodik der Berechnung des Siedlungsflächenbedarfs":

Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.

Die durch IT.NRW vorausgerechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dies erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet. Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der

die Frage denkbarer Planungsalternativen umfassend betrachtet wird.

Grundlegende Abweichung von den kommunalen Entwicklungszielen weist der Regionalplan-Entwurf beispielsweise insbesondere im Bereich der Festlegung der innerörtlichen Grünzüge als ASB sowie der ASB-Darstellungen im Bereich Dornberg-Babenhausen (Poggenpohl) auf.

Bei weiteren im Regionalplan-Entwurf bislang festgelegten ASB-Reserveflächen gilt Vergleichbares. Hier soll aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine Rücknahme bei zahlreichen aus Sicht der Kommunalpolitik mehrheitlich nicht gewünschten ASB-Festlegungen erfolgen, während aus Sicht der Politik vorgeschlagene Alternativflächen wiederum keine Berücksichtigung als ASB-Reserveflächen im Regionalplan OWL finden sollen.

In diesem Kontext bittet die Stadt Bielefeld um eine Überprüfung der regionalplanerischen Ziele insbesondere mit Blick auf die ASB-Festlegung.

Dort, wo kein Ausgleich der Meinungen hergestellt werden kann, bedarf es aus Sicht der Stadt Bielefeld einer weitergehenden Begründung der Ablehnung der Anregungen der Stadt Bielefeld seitens der Regionalplanungsbehörde als bisher.

Auf die einzelnen ID's wird verwiesen. (Mey)

Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung

Entgegen des Ausgleichsvorschlages wurden bestehende Bauleitplanungen nicht vollständig berücksichtigt.

Seitens der Stadt Bielefeld wird unter Bezugnahme auf das Ziel 6.1-1 LEP NRW „Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind“ ein Abgleich der kommunalen Bauleitplanung mit dem Regionalplan-Entwurf weiterhin für dringend erforderlich gehalten, um

Funktionsfähigkeit des Wohnungsmarktes zu gewährleisten, regt die Stadt an, die Größe der Fluktuationsreserve auf 3 % des Wohnungsbestandes zu erhöhen, die auch allgemein gutachterlich angenommen wird. In den Erläuterungen des LEP ist diese Möglichkeit enthalten, wenn leerstehende Wohnungen zur Hälfte auf die Fluktuationsreserve angerechnet werden. Die Stadt Bielefeld verfügt seit Jahren über entsprechende Aussagen aus der Wohnungsmarktberichterstattung. Danach betrug die strukturelle Leerstandquote 2018/2019 lediglich noch 0,3 %.

Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, dass die Aussage im Regionalplanentwurf, die Flächenbedarfe künftig in regelmäßigen Abständen (ca. alle fünf Jahre) zu überprüfen, auch umgesetzt wird.

Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden.

Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

Die Regionalplanungsbehörde begrüßt, dass die Stadt Bielefeld mit Blick auf die dargelegten Entwicklungsszenarien (Medizinische Fakultät etc.) und die oberzentrale Bedeutung den o.g. regionaplanerischen Leitgedanken unterstützt.

spätere bauleitplanerische Konflikte zu vermeiden und erforderliche Bauleitplanverfahren zügig durchführen zu können. Dies betrifft konkret die Fläche SE 1-09 Am Flugplatz (siehe dazu ID: 5706), wo der Anregung bisher nicht gefolgt wurde.

Gleiches gilt auch für den rechtskräftigen Bebauungsplan I/St 15 in Sennestadt, der nicht vollständig als ASB erfasst wurde.

Darüber hinaus sind ggfls. weitere Flächen betroffen.

Eine weitergehende Überprüfung dieses Sachverhaltes konnte von der Stadt Bielefeld nicht vorgenommen werden, da im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Kommunen von der Regionalplanungsbehörde keine digitalen Daten übergeben wurden.

Methodik der Berechnung des Siedlungsflächenbedarfs

Ein Ausgleich der Meinungen ist zu A.1.1 nicht hergestellt.

Seitens der Stadt wird daran festgehalten, dass die Zugrundelegung kommunaler Berechnungsmodelle möglich sein sollte, um den Bedarf an künftigem Siedlungsflächenbedarf realistisch prognostizieren zu können, und um die unterschiedliche Entwicklungsdynamik in den Kommunen abbilden zu können.

Aktuelle Einwohnerdaten der Stadt Bielefeld weisen ein Plus von ca. 7.000 Einwohnern im Vergleich zu den Daten von IT.NRW im Prognosejahr 2018 auf. Wie sich die aktuelle Datenlage von IT.NRW aus dem Jahr 2021, die weiterhin eine Differenz von ca. 6.000 Einwohnern zu den städtischen Einwohnerdaten aufweist, auf die Berechnung des Siedlungsflächenbedarfs auswirken wird, bzw. ob ggfls. eine Aktualisierung erfolgen wird, konnte in der Erörterung am 25.10. seitens der Bezirksregierung nicht dargelegt werden. Eine Aktualisierung der Berechnung des Siedlungsflächenbedarfs wird seitens der Stadt

		<p>als erforderlich angesehen, auch aufgrund der besonderen Situation der Stadt als Uni- und FH-Standort, die auch in den nächsten Jahren weiterhin eine hohe Entwicklungsdynamik aufweisen wird. Ebenso müssen hierbei in den nächsten Jahren ggf. weitere Einwohnerzuwächse durch Geflüchtete aus der Ukraine berücksichtigt werden.</p> <p>Es wird um eine zeitnahe Übermittlung der neu zu berechnenden Kontingente gebeten.</p> <p><u>Erneute Beteiligung im Rahmen der 2. Auslegung der Planunterlagen</u></p> <p>Im Rahmen der angekündigte 2. Auslegung wird eine Erörterung aus kommunaler Sicht zwingend für erforderlich gesehen, weil die zukünftigen Flächenkontingente als Ziel festgelegt werden und die aktualisierte Prognose von IT.NRW auch aus Sicht der Regionalplanungsbehörde zum Teil Mängel aufweist. In diesem Zusammenhang muss die Abgabe einer Stellungnahme möglich sein. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass auch diese jüngere Prognose von IT.NRW, insbesondere mit Blick auf den Zustrom von Flüchtlingen aus der Ukraine mangelbehaftet sein wird.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5154		
<p>A.1.2 Standortsteuerung für die Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan (Kapitel 3.2)</p> <p><u>Umsetzung der Festlegungen des Regionalplans (Kapitel 3.2.4)</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde bedarf es keiner weitergehenden Konkretisierung im Kapitel 3.2.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL. Im Übrigen wird auf die Ziele S 10 und S 11 des Entwurfs des Regionalplans OWL mit den dazugehörigen Begründungen und Erläuterungen verwiesen.</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.</p> <p>Aus dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde geht hervor, dass jene Nutzungen, die weder Wohnungsbau- noch Wirtschaftsflächen zum Gegenstand haben, faktisch auf diese Kontingente angerechnet werden, soweit sie nicht im FNP dargestellt sind.</p>

<p><u>zu Rd. Nr. 365 ff</u></p> <p>Siedlungsplanungen, die weder Wohnungsbau- noch Wirtschaftsflächen zum Gegenstand haben, sind in der Regel innerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) oder Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) unterzubringen, werden aber nicht auf das Bedarfskontingent für Wohnungsbau- oder Wirtschaftsflächen angerechnet. Hier bittet die Stadt Bielefeld um Klarstellung, wie die Nichtanrechnung dieser Nutzungen sichergestellt wird, wenn sie nicht im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt sind (z.B. Kita innerhalb eines WA, Spielplätze, Flächen für Lärmschutz etc.).</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5164		
<p>A.1.3 Standorte für Wohnen und Daseinsvorsorge (Kapitel 3.3)</p> <p><u>Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (Kapitel 3.3.2)</u></p> <p><u>zu Rd. Nr. 385</u></p> <p>Erforderliche neue ASB sollen grundsätzlich an zentralörtliche ASB (zASB) angebunden werden. Die Stadt Bielefeld weist darauf hin, dass eine Entwicklung grundsätzlich auch in anderen Siedlungsbereichen möglich bleiben muss, wenn entsprechende Bedarfe für neue ASB bestehen. Das gilt zum Beispiel für Stadtteile, die perspektivisch an das Stadtbahnnetz angebunden werden sollen und derzeit nicht als zASB festgelegt sind wie Sennestadt, Buschkamp oder Jöllenbeck.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den einzelnen IDs verwiesen.</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung

Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB (Kapitel 3.3.3)

zu Rd. Nr. 399 ff

Die Stadt Bielefeld begrüßt das Konzept, GIB künftig emittierenden Betrieben vorzubehalten und wohnverträgliches Gewerbe in ASB unterzubringen. Dies wird dem innerstädtischen Strukturwandel gerecht, der sich an vielen Stellen vollzogen hat und sich auch weiterhin vollzieht. Zudem ermöglicht dieser Ansatz stärker nutzungsdurchmischte Quartiere zu entwickeln.

zu Grundsatz S 4, Rd. Nr. 405 ff

Aufgrund der neuen Wirtschaftsflächenkonzeption und der Maßstäblichkeit des Regionalplans werden künftig mehr emittierende Betriebe als bisher in ASB liegen. Hier ist es wichtig, dass diesen Betrieben auch bei Veränderungen und Erweiterungen eine Zukunftsperspektive an ihrem Standort geboten werden kann. Verlagerungen mit der Notwendigkeit von neuen Flächenausweisungen im Freiraum gilt es zu vermeiden. Dies gilt neben Unternehmen auch für die städtischen Einrichtungen der Daseinsvorsorge (v.a. Stadtwerke, Kläranlage Brake, Betriebshof moBiel GmbH). Insbesondere bei Erweiterungen von bestehenden Betrieben ist fraglich, ob dies im Rahmen der bauleitplanerischen Konfliktbewältigung immer gelingen kann.

Aufgrund dessen regt die Stadt Bielefeld an, einige der im Entwurf des Regionalplans festgelegte ASB als GIB darzustellen. Es handelt sich dabei um Bereiche, deren Perspektive als Standort für emittierende bzw. Industriebetriebe langfristig erhalten werden soll, und die die regionalplanerische Darstellungsgrenze von 10 ha überschreiten (siehe Erläuterungen in den jeweiligen Stadtbezirken)

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den einzelnen IDs verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5168		
<p>A.1.4 Standorte für die Wirtschaft (zu Kapitel 3.4)</p> <p><u>Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL (Kapitel 3.4.1)</u></p> <p><u>zu Rd. Nr. 430 ff</u></p> <p>Die Stadt Bielefeld begrüßt die Erstellung eines Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts OWL unter Berücksichtigung der kommunalen Gewerbeflächenkonzepte mit einer für die Region ausgewogenen Struktur verschiedener Standorttypen. Damit kann der Wirtschaft ein breites Angebot mit adäquater Infrastrukturanbindung gemacht werden.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5171		
<p><u>Festlegung der Wirtschaftsstandorte</u> (Kapitel 3.4.2)</p> <p><u>zu Rd. Nr. 462 f</u></p> <p>Eine besondere Rolle für ein attraktives Flächenangebot in der Region kommt den Oberzentren mit ihren Hochschuleinrichtungen, ihrem Fachkräftepotenzial und ihrer Infrastrukturanbindung nicht nur über das Fernstraßennetz, sondern auch über den Schienenfernverkehr zu.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5173		
<u>Ergänzende Festlegungen</u> <u>(Kapitel 3.4.4)</u> <u>zu Rd. Nr. 495</u> Ein im Flächennutzungsplan dargestelltes Gewerbe- oder Industriegebiet kann ohne einen verbindlichen Bebauungsplan nicht umgesetzt werden. Zur Vermeidung von zusätzlichen Verfahren zur Bereinigung des Flächennutzungsplans bei einer Bevölkerungs- und Erwerbspersonenentwicklung, die hinter der Prognose zurückbleibt, regt die Stadt Bielefeld an, den entsprechenden Absatz zu streichen. Dass Kommunen nicht über ihre Bedarfe hinaus Gewerbe- und Industriegebiete in verbindliche Bauleitplanung umsetzen, ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung Detmold im Rahmen von §§ 4 (1) und (2) BauGB gesichert.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sich aus den Erläuterungen zu Grundsatz S 6 des Entwurfs des Regionalplans OWL noch keine Verpflichtung zu einer Rücknahme von Bauleitplänen ergibt. Der Grundsatz S 6 begründet vor dem Hintergrund der im LEP NRW angelegten bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung einen Prüfauftrag für die kommunale Bauleitplanung. Mit Blick auf die in Ziel 6.1-1 LEP NRW geforderte flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sind bisher in Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. In diesem Kontext ist auch die Rd.-Nr. 495 eingebettet und zu interpretieren.	Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5174		
<u>zu Ziel S 7, Rd. Nr. 513</u> Das Vorhalten von Gewerbe- und Industriegebieten für diejenigen Nutzer, die auf entsprechende Ausweisungen in Bebauungsplänen angewiesen sind, ist ein wichtiges Instrument der Gewerbeflächenentwicklung. Die Stadt Bielefeld schließt bei der Entwicklung neuer Gewerbe- und Industriebetriebe in den Bebauungsplänen regelmäßig zum Beispiel die gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulässigen Anlagen für religiöse Zwecke oder Betriebsleiterwohnungen aus. Die Stadt Bielefeld bittet jedoch um Prüfung, ob die Vorgaben des Ziels S 7 die	Der Anregung wird nicht entsprochen. Zweckbestimmung für GIB (allgemein): Durch die ergänzenden Festlegungen im Ziel S 7 des Entwurfs des Regionalplans OWL soll sichergestellt werden, dass die Zweckbestimmung für GIB gewahrt bleibt und nur solche Nutzungen, die mit dieser Zweckbestimmung nicht vereinbar sind, nicht geplant werden dürfen. Aus regionalplanerischer Sicht ist eine solche Beschränkung der Zulassungsfähigkeit von Nutzungen erforderlich, um die Nutzungspotentiale dieser Flächen für emittierende Nutzungen auf Dauer zu erhalten und wenig bzw. nicht emittierende Nutzungen, die ihrerseits	Ein Ausgleich der Meinungen ist nicht hergestellt. Ergänzend erfolgt der Hinweis der Stadt Bielefeld, dass der Entwurf des Regionalplans sich beim Ausschluss von Nutzungen in GIB der BauNVO und damit dem Bundesrecht entgegenstellt, wenn die in Gewerbegebieten allgemein zulässigen Sportanlagen in GIB nicht mehr umgesetzt werden dürfen. Der Widerspruch zwischen dem Ausschluss von Einzelhandel in GIB und den Aussagen des mit der Bezirksregierung Detmold abgestimmten kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts wurde durch die Planungsträgerin mit der geänderten Festlegung der be-

kommunale Planungshoheit zu stark beschneiden. Anlagen für sportliche Zwecke gehören beispielsweise zu den regelmäßig in Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO zulässigen Nutzungen. Einen besonderen Themenkomplex stellt der Umgang mit dem Einzelhandel dar. Die Stadt Bielefeld begrüßt die Vorgabe des LEP NRW, in GIB keinen Einzelhandel (mit Ausnahme des Annexhandels) zuzulassen und damit Gewerbegebiete den Nutzern vorzuhalten, die auf die entsprechende Ausweisung als GE oder GI im Bebauungsplan angewiesen sind. Die Stadt Bielefeld verfolgt ebenfalls diesen Ansatz mit ihrem 2009 erstmalig erstellten und 2019 fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept, welches als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 (6) Nr. 11 BauGB Ziele und Grundsätze für die Steuerung des Einzelhandels festlegt. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept hat für nicht-integrierte Einzelhandelslagen ein Sonderstandortkonzept entwickelt.

Diese Sonderstandorte und -bereiche sind dem nicht zentrenrelevanten Einzelhandel gemäß Bielefelder Sortimentsliste (z.B. Bau- und Gartenmärkte, Möbeleinzelhandel) vorbehalten. Diese Sonderstandorte sind aufgrund des oftmals durch sie induzierten Verkehrs nicht immer wohnverträglich und liegen historisch bedingt oft in sonst gewerblich genutzten Bereichen. Eine Festlegung als ASB scheidet teilweise aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Notwendigkeit einer GIB-Festlegung für umliegende Betriebe aus. Frühe Überlegungen im Entwurfsprozess, eine neue Siedlungskategorie "ASB-G" einzuführen, wurden seitens der Regionalplanungsbehörde wieder verworfen. Darüber hätte eine abgestufte Steuerung des Einzelhandels (nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente in ASB, nicht zentrenrelevante Sortimente in ASB-G, kein Einzelhandel in GIB) erfolgen können. Der vorgelegte Regionalplanentwurf lässt hier jedoch eine Lücke sowie einen Widerspruch zu dem kommunalen

immissionsempfindlich sind und deshalb die weitere Ausnutzung von GIB beschränken können, in die ASB zu verweisen. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass Bereiche, die eine GIB-konforme Entwicklung ermöglichen bzw. GIB-konform geprägt sind, im gesamten Planungsraum rar sind. Das Ziel soll durch den Ausschluss von immissionsempfindlichen Nutzungen sowie durch den Ausschluss von bestimmten tertiären Nutzungen, die in GI nach der BauNVO ausnahmsweise zulassungsfähig sind, erreicht werden. Darüber hinaus erfolgt im Entwurf des Regionalplans OWL durch die festgelegte Flächenkulisse für ASB eine ausreichende Flächenvorsorge für die von der Stadt Bielefeld angesprochenen Nutzungen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass es nach dem Ziel S 7 nicht ausgeschlossen ist, im GIB Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebinhaber und Betriebsleiter i.S.d. BauNVO zu planen. Themenfeld Einzelhandel: Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die raumordnerische Steuerung des großflächigen Einzelhandels abschließend durch die Ziele und Grundsätze in Kapitel 6.5 des LEP NRW geregelt wird. Darüber hinausgehende ergänzende oder konkretisierende Festlegungen in Regionalplänen eröffnet der LEP NRW nicht.

troffenen Sonderstandortbereiche von GIB in ASB weitgehend aufgelöst. Bestehen bleibt dieses Problem für den Sonderstandortbereich Industriestraße Sennestadt. Hier bleibt die Frage offen, wie künftige Entwicklungen von nicht zentrenrelevantem und damit den Zielen der Stadt Bielefeld entsprechendem Einzelhandel gestaltet werden können. Es erfolgt seitens der Stadt Bielefeld der ergänzende Hinweis auf die unterschiedliche Maßstäblichkeit von Regionalplan und Einzelhandels- und Zentrenkonzept.

<p>städtebaulichen Entwicklungskonzept entstehen und greift damit in die kommunale Planungshoheit ein. Änderungen an Sonderstandorten innerhalb von GIB wie Sortimentswechsel im Sinne des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts werden künftig nicht mehr möglich sein, wenn keine Nachsteuerung erfolgt. Die Stadt Bielefeld bittet daher dringend um eine Konzeption im neuen Regionalplan OWL, die der Steuerung des Einzelhandels mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gerecht wird.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5175		
<p>A.1.5 Bedarfsgerechte Mengensteuerung der Siedlungsentwicklung durch den Regionalplan (Kapitel 3.5)</p> <p><u>zu Ziel S 9, Rd. Nr. 537</u></p> <p>In Bielefeld besteht nach wie vor ein hoher Bedarf an Wohnbauflächen, insbesondere im Segment des preisgünstigen Wohnungsbaus. Für eine zielgruppengerichtete, aktive Baulandentwicklung hat der Rat der Stadt 2019 die Bielefelder Baulandstrategie beschlossen. Danach wird – vereinfacht dargestellt - neues Baurecht für Flächen > 1ha nur dann geschaffen, wenn der Eigentümer min. 50% der Flächen an die mit der Umsetzung beauftragte Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensgesellschaft (BBVG) veräußert. Dafür ist ein auswahlfähiges Flächenkontingent essenziell notwendig, um eine entsprechende Verhandlungsposition der Stadt/BBVG zu sichern. Die Vorgaben des Ziels S 9 sind vor dem Hintergrund des auch von der Stadt Bielefeld verfolgten Vorrangs der Innenentwicklung zwar grundsätzlich plausibel, können aber die Umsetzung der Baulandstrategie konterkarieren und sind in der Kleinteiligkeit von Flächen ab 2000 qm im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die in den Zielen S 9 und S 11 genannte Flächengröße von 2.000m² erfolgt in Anlehnung an die Methodik zum Siedlungsflächenmonitoring. Damit wird gewährleistet, dass die Grundlagen des Siedlungsflächenmonitorings und die Festlegung im Regionalplan zur Berücksichtigung von Reserveflächen in diesem Punkt übereinstimmen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde und die Kommunen erhalten damit einen Überblick über die Reserven, der von gleichen Annahmen ausgeht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW auf die Rolle des Siedlungsflächenmanagements bei der Berücksichtigung von Reserveflächen hingewiesen wird. Die Entscheidung, ob eine von der Kommune angestrebte Flächenentwicklung angesichts der Reserveflächensituation flächensparend und bedarfsgerecht ist, erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des LEPs NRW und des Regionalplans OWL sowie der kommunalen Rahmenbedingungen.</p> <p>Da sich der räumliche Umfang, die Qualität und die Verfügbarkeit von freien Reserveflächen im Planungszeitraum des Regionalplans erheblich ändern</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.</p> <p>Aus dem Ausgleichsvorschlag wird nicht erkennbar, wie die bestehenden Schwierigkeiten bei der Aktivierung von Flächennutzungsplanreserven von der Regionalplanungsbehörde berücksichtigt werden.</p>

<p>FNP nicht per se darstellungs- und damit änderungsrelevant. Die Aktivierung bestehender FNP Reserven bei fehlender Verkaufsbereitschaft von Eigentümern ist durch Instrumente des Baurechtes nur mit hohem Verwaltungsaufwand und kaum zeitnah umzusetzen. Letzteres gilt auch für gewerbliche Reserveflächen (Ziel S 11), bei denen zudem viele Flächen in Insellage innerhalb bestehender Gewerbegebiete betroffen sind, die im Sinne einer sinnvollen städtebaulichen Ordnung nicht umgewidmet werden können.</p> <p>Die Stadt Bielefeld regt daher eine Überprüfung der Formulierung des Ziels an, um das im Regionalplanentwurf enthaltene Modell der Entkoppelung von Mengen- und Standortfestlegung mit einem auswahlfähigen Flächenangebot für mehr Flexibilität tatsächlich und zeitnah nutzen zu können.</p>	<p>können, erfolgt die notwendige Berücksichtigung von freien Reserveflächen nicht durch einen Abzug der zu Beginn des Planungszeitraums vorhandenen Reserveflächen. Stattdessen werden die Reserveflächen dann berücksichtigt, wenn die Freiraum in Anspruch nehmende Bauleitplanung für Wohnbaunutzungen konkret beabsichtigt ist. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass der jeweils aktuelle Zustand der Wohnbau-Reserveflächen hinsichtlich Umfang, Qualität und Verfügbarkeit bei der Bauleitplanung zugrunde gelegt wird.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5176</p>		
<p><u>zu Ziel S 10, Rd. Nr. 551 ff</u></p> <p>Die Stadt Bielefeld bittet um eine Anpassung bzw. Klarstellung im Sinne der Stellungnahme zu Ziel S 12 (Rd. Nr. 615 ff., s.u.).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Ausgleichsvorschläge zu den entsprechenden IDs wird verwiesen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5177</p>		
<p>A.1.6 Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen (Kapitel 3.6)</p> <p><u>zu Rd. Nr. 563 ff</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Nach den Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW ergibt sich der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen aus der Hochrechnung der durchschnittlichen jährlichen Inanspruchnahmen auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings. Dabei hat</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten. Die Mängel der Methodik wurden auch im Rahmen des Erörterungstermins thematisiert.</p>

Die Regionalplanungsbehörde muss für die Erarbeitung der Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen die Vorgaben des LEP NRW beachten. Die dort verankerte reine Trendfortschreibung der in den vergangenen Jahren in gewerbliche Nutzung genommenen Flächen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld keine geeignete Methode, um das Kontingent zu ermitteln, welches Kommunen für ihre künftige wirtschaftliche Entwicklung benötigen. Eine reine Fortschreibung konterkariert zudem Bemühungen um das Flächensparen: Kommunen mit in der Vergangenheit hohen Flächenumsätzen können in Zukunft weiter große Gewerbeflächen ausweisen, während Kommunen, die sich um den sparsamen Umgang mit Fläche bemühen oder sich in den letzten Jahren mit Schwierigkeiten bei der Aktivierung von Flächen konfrontiert sahen, ungeachtet ihrer Entwicklung auch künftig mit weniger auskommen müssen. Die Stadt Bielefeld hat diese Haltung bereits in ihren Stellungnahmen zur Neuaufstellung des LEP NRW deutlich gemacht.

Die Bezirksregierung Detmold hat sich spürbar bemüht, die Flächenkontingente über eine Betrachtung auf Kreisebene und unter Gesichtspunkten wie der zentralörtlichen Gliederung trotz der oben genannten Rahmenbedingungen in sinnvoller Weise auf die einzelnen Kommunen im Planungsraum zu verteilen. Die Stadt Bielefeld nimmt dabei als einzige kreisfreie Stadt im Planungsraum in der Kontingentierung eine Sonderrolle ein und kann neben der Trendfortschreibung an der regionalen Verteilung der Kontingente nur über einen oberzentralen Zuschlag teilnehmen. Hier besteht seitens der Stadt Bielefeld die dringende Bitte, wie bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch die prognostizierte positive Einwohner- und damit Erwerbstätigenentwicklung sowie die Pendlerbeziehungen mit zu berücksichtigen. Im Jahr 2019 waren 41 Prozent aller Erwerbstätigen in der Stadt Einpendler. Im Saldo sind über 35.000 Erwerbstätige mehr ein- als ausgependelt (Daten: IT.NRW 2019). Dieses bleibt in der regionalen

die Regionalplanungsbehörde die Flächeninanspruchnahmen entweder auf der Ebene der gesamten Planungsregion oder auf der Ebene der Kreise zu aggregieren. Der Regionalrat hat entschieden, dass die Aggregation auf der Ebene der Kreise erfolgen soll und die Inanspruchnahmen der kreisfreien Stadt Bielefeld wegen ihrer herausragenden Bedeutung für die Wirtschaftsentwicklung und den Arbeitsmarkt keinem der angrenzenden Kreise zugeschlagen werden sollen. Dies bedeutet, dass für die Stadt Bielefeld die festgestellten Inanspruchnahmen in vollem Umfang für die Bedarfsermittlung zugrunde gelegt werden und eine Verteilung wie bei kreisangehörigen Kommunen nicht erforderlich ist. Die Bedeutung der Stadt Bielefeld, die sich u.a. auch durch den Einpendlerüberschuss zeigt, wird durch die Inanspruchnahmen in der Vergangenheit abgebildet.

Gleichwohl hat der Regionalrat entschieden, dass die oberzentrale Funktion der Stadt Bielefeld (wie auch der Stadt Paderborn) u.a. bei der Zuweisung von Flächenkontingenten für Wirtschaftsflächen berücksichtigt werden muss. Deshalb sind 3 % des Gesamtbedarfs der Region an Wirtschaftsflächen exklusiv den beiden Oberzentren zugewiesen worden. Die Regionalplanung geht davon aus, dass dieser Anteil den Mehrbedarf dieser beiden Zentren aufgrund ihrer herausgehobenen raumordnerischen Funktionen für die Wirtschaftsentwicklung angemessen widerspiegelt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.

<p>Flächenkontingentberechnung bislang unberücksichtigt. Die Rolle der Stadt Bielefeld für die wirtschaftliche Entwicklung der Region mit ihren zahlreichen über die Grenzen der Region hinaus bekannten Unternehmen, ihrer lebendigen Start-Up-Szene und den Hochschulen, die die Fachkräfte von morgen ausbilden, findet so eine adäquatere Berücksichtigung.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5178</p>		
<p><u>zu Ziel S 12, Rd. Nr. 569 ff und 615 ff</u></p> <p>Die Regelungen zur Ermittlung gewerblicher Flächenbedarfe sind dem Kriterienkatalog des Siedlungsflächenmonitorings des Landes NRW entnommen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb für die Anrechnung von in Nutzung genommenen Reserven davon abweichende Regelungen geschaffen werden, vor allem vor dem Hintergrund, dass die Meldung eben dieser Reserven jährlich über das Siedlungsflächenmonitoring mit den dort entsprechend zu berücksichtigenden Regelungen an die Bezirksregierung Detmold erfolgen muss.</p> <p>Insbesondere bleiben die Regelungen für gemischte Bauflächen unklar. So sollen Dorf- und Urbane Gebiete (MD / MU nach BauNVO) voll auf eine gewerbliche Inanspruchnahme angerechnet werden müssen, Mischgebiete (MI) jedoch nicht. Ziel und Zweck der Ausweisung eines MD oder MU ist ja gerade die Nutzungsdurchmischung, insofern ist eine allgemeine Zulässigkeit gewerblicher Nutzungen die Regel, eine ausschließlich oder überwiegend gewerbliche Nutzung aber nicht. Es erschließt sich zudem nicht, wieso MD und MU sowohl auf Wohnbau- und Wirtschaftsflächen voll angerechnet werden sollen bei entsprechender Zulässigkeit von Nutzungen. Damit würden die Flächen doppelt berechnet werden. Die Stadt Bielefeld regt daher</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die vorgesehenen Anrechnungsregelungen für Wohnbauflächen in Ziel S 10 sowie für Wirtschaftsflächen in Ziel S 12 werden geändert. Die in den Aufzählungen der jeweiligen Absätzen 3 der beiden Ziele enthaltenen Dorfgebiete (MD) und Urbanen Gebiete (MU) werden in die Aufzählungen der jeweiligen Absätze 2 verschoben und die dazu aufgeführten Begründungen und Erläuterungen entsprechend geändert. Damit werden die Dorfgebiete und Urbanen Gebiete hinsichtlich der Anrechnung auf die Wohnbauflächen- bzw. Wirtschaftsflächenkontingente den Mischgebieten (MI) gleichgestellt.</p> <p>Der Bezug der Anrechnungsregelungen auf die Ebene der FNP ist in den jeweiligen Absätzen 1 der Entwurfsziele S 10 und S 12 festgelegt. Einer weitergehenden Klarstellung hierzu bedarf es nicht.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>

<p>im Sinne einer einfachen Anwendung in der Praxis an, alle gemischten Bauflächen unabhängig von ihrer konkreten Ausweisung und den zugelassenen Nutzungen nach BauNVO jeweils hälftig auf die Wohnbau- und Wirtschaftsflächen anzurechnen. Einer ersten Abschätzung zufolge müssten zudem mehr gewerbliche Flächeninanspruchnahmen gemeldet werden bei gleichzeitig geringerer Anerkennung von Bedarfen.</p> <p>Die Stadt Bielefeld bittet hier um Klarstellung bzw. eine einheitliche Regelung. Darüber hinaus bittet die Stadt Bielefeld um Klarstellung, dass die Anrechnungsregelungen sich auf die Ebene des FNP beziehen. Die Analyse der textlichen Festsetzungen jedes betroffenen Bebauungsplans ist vor allem in einer Großstadt mit einer entsprechenden Anzahl von Reserveflächen in der Praxis nur mit erheblichem personellen Aufwand zu leisten. Dieses Anliegen wurde in der Vergangenheit seitens der Stadt Bielefeld wiederholt vorgebracht, u.a. bei einem Workshop des Instituts für Landes- und Stadtentwicklungsforschung im Jahr 2016</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5180</p>		
<p><u>zu Rd. Nr. 588 und 628</u></p> <p>Die Stadt Bielefeld bittet um Information, in welchem Umfang der vorrangigen Verortung von Wirtschaftsflächenkontingenten innerhalb von GIB im Stadtgebiet im Planteil des Regionalplanentwurfs Rechnung getragen wurde. Dies erfolgt auch in Hinblick auf die Notwendigkeit, über ein auswahlfähiges Kontingent von Reserveflächen für eine gewerbliche Entwicklung zu verfügen, um bei Entwicklungshemmnissen auf andere Reserveflächen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen ist nicht hergestellt, jedoch hat die Regionalplanungsbehörde mit Schreiben vom 17. März 2021 eine Gegenüberstellung von Flächenkontingenten und zeichnerischen Festlegungen übersandt (Stand: Entwurf 2020).</p>

<p>ausweichen zu können. Darüber hinaus muss eine Abschätzung möglich sein, in welchem Anteil Flächen innerhalb des Stadtgebiets umgesetzt werden können und wieviel in interkommunalen Gewerbegebieten außerhalb der Stadtgrenzen verortet werden muss. Die Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete bedarf umfangreicher Abstimmungen unter den beteiligten Kommunen und benötigt daher eine deutlich längere Vorbereitungszeit als eine Bauleitplanung ohne Kooperationspartner auf eigenem Stadtgebiet.</p>	<p>bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Entwurf des Regionalplans OWL keine Festlegungen dazu getroffen werden, in welchem Umfang und Verhältnis die Kommunen ihre Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen im ASB, bzw. im GIB verorten sollen. Dieses obliegt der kommunalen Planungshoheit auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung. Bei der Festlegung der Flächenkulisse des ASBs für die Stadt Bielefeld hat die Regionalplanungsbehörde diesen Aspekt berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend wird auf die Ausführungen in Kapitel 6.3 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zudem keine Festlegungen zur Höhe der Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen, die interkommunal in den regional bedeutsamen GIB verortet werden müssen. Das Ziel S 11 im Entwurf des Regionalplans OWL eröffnet lediglich die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit.</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5182		
<p><u>Verortung und Umsetzung von Wirtschaftsflächen in GIB mit regionaler Bedeutung durch interkommunale Zusammenarbeit (Kapitel 3.6.1)</u></p> <p>zu Ziel 13, Rd. Nr. 631</p> <p>Gemeinsam mit den Städten Herford und Bad Salzuflen betreibt die Stadt Bielefeld bereits mit großem Erfolg das Interkommunale Gewerbegebiet OWL und steht einer weiteren interkommunalen Zusammenarbeit auch mit</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Auf der Grundlage des regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts (siehe Kapitel 3.4.1) legt der Regionalplan GIB mit regionaler Bedeutung durch Kennzeichnung in der Erläuterungskarte 2 (Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept) fest, die in einer</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen ist nicht hergestellt.</p> <p>Die Annahme, dass für alle kommunalen Flächenreserven ein politischer Konsens erzielt werden kann und diese Flächen darüber hinaus aktiviert werden können, ist insbesondere nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht realistisch, so dass erwartungsgemäß ein Teil der Kontingente in regionalen GIB untergebracht werden müssen. Demgegenüber stehen Reserven in regionalen GIB auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld in</p>

weiteren Kommunen inner- und außerhalb der Region offen gegenüber.
Die starre Zielformulierung kann hier jedoch aus Sicht des Oberzentrums Bielefeld so nicht mitgetragen werden und steht im Widerspruch zu Rd. Nr. 442, wonach die GIB mit regionaler Bedeutung lediglich "in der Regel" interkommunal zu entwickeln sind. Es ist nicht davon auszugehen, dass die im Stadtgebiet festgelegten Wirtschaftsstandorte in ihrer Größenordnung, Planung und Umsetzung die Grenzen der Stadt überschreiten. Ziel S 13 würde dazu führen, dass Bielefeld bei dem bestehenden erheblichen Defizit an Wirtschaftsflächen den Standort Nr. 22 mit regionaler Bedeutung südlich der A 33 "Bielefeld/Stadtgrenze Gütersloh" zwingend interkommunal realisieren müsste, was zu einer unangemessenen Einschränkung der kommunalen Planungshoheit führen würde. Die Stadt Bielefeld bittet daher um Korrektur in der Zielformulierung, die die Interessen des Oberzentrums adäquat berücksichtigt.

interkommunalen Zusammenarbeit umgesetzt werden sollen. Es handelt sich i. d. R. um größere zusammenhängende Flächen, die sich aus regionaler Sicht in besonderem Maße für eine gewerblich/industrielle Nutzung eignen, weil sie insbesondere in verkehrlicher Hinsicht eine hohe Lagegunst aufweisen und sie in der Gesamtschau nur geringe, im Detail auf der nachfolgenden Planungsebene lösbare Konflikte mit konkurrierenden Belangen auslösen.
Diese Flächen mit regionaler Bedeutung sind auch in der ländlich geprägten Region OWL nur schwer zu identifizieren und planerisch zu sichern. Dies liegt zum einen daran, dass die Region in weiten Teilen durch Streu- und Splittersiedlungsstrukturen geprägt ist und hier eine großflächige Ausweisung von emittierenden Nutzungen auf benachbarte immissionsempfindliche Nutzungen Rücksicht nehmen muss. Zum anderen wächst auch in OWL in bislang unbesiedelten Bereichen die Konkurrenz um die Nutzung von Flächen.
Vor dem Hintergrund der beschriebenen Nutzungskonkurrenzen ist es wichtig, dass die für diesen Regionalplan identifizierten Flächenpotentiale für gewerblich-industrielle Nutzungen, die die oben genannten Eigenschaften erfüllen, durch Festlegung von Vorranggebieten vor der (raumbedeutsamen) Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen geschützt und damit gesichert werden.
Genauso wichtig ist es aber auch, diese Flächen für die Deckung des Bedarfs mehrerer benachbarter Gemeinden zu reservieren, insbesondere weil deren Größe oft den Wirtschaftsflächenbedarf der Belegheitskommunen deutlich überschreitet oder in Nachbargemeinden mit hohen Wirtschaftsflächenkontingenten aus Gründen des Freiraum- oder Klimaschutzes oder aus siedlungsstrukturellen Gründen (z.B. disperse Siedlungsstrukturen) oft keine adäquaten gewerblich nutzbaren Flächen zur Verfügung stehen.

einem Umfang von deutlich mehr als 100 ha, die bei Beibehaltung des Ziels S 13 einer rein kommunalen Entwicklung entzogen wären.
Insbesondere am Standort Altenhagen sieht die Stadt Bielefeld weiterhin großes Potenzial in der Entwicklung interkommunaler Gewerbegebiete, bittet jedoch mit Verweis auf ihre Stellungnahme zum Entwurf aus März 2021 erneut um eine Änderung der Formulierung für eine größere Flexibilität.
Im Erörterungstermin wurde in Aussicht gestellt, diese starre Zielvorgabe zu überdenken, da von vielen Kommunen in diesem Zusammenhang Kritik geäußert wurde und eine Umsetzung als regionalplanerisches Ziel sich nicht zwingend aus dem LEP ergibt.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5185		
<p>A.1.7 Zweckgebundene Siedlungsbereiche (zu Kapitel 3.7, Rd. Nr. 635 – 643, 655, 657 – 659, 667, 691 – 705, 709 – 714)</p> <p><u>Zweckgebundene ASB</u></p> <p>Im Stadtgebiet von Bielefeld sind die folgenden Standorte von regionaler Bedeutung als zweckgebundener ASB im Regionalplan-Entwurf festgelegt:</p> <p>1. Zweckbindung: <u>Bildungseinrichtungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachhochschule der Diakonie, Bielefeld • Fachhochschule der Wirtschaft, Standort Bielefeld • Universität Bielefeld • Fachhochschule Bielefeld, Standort Bielefeld • Fachhochschule des Mittelstands (FHM), Standort Bielefeld <p>2. Zweckbindung <u>Einrichtungen des Gesundheitswesens</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Diakonische Einrichtung Bethel, Bielefeld Gadderbaum, Alten- und Behindertenhilfe, Ev. Klinikum Bethel, Akademische Lehrkrankenhaus der Fakultät Medizin der Universität Bielefeld, Krankenhaus Mara (Epilepsie-Zentrum/Zentrum für Behindertenmedizin), weitere einschlägige Ausbildungsstätten und Fachschulen <p>3. Zweckbindung: <u>Integrative Quartiere</u></p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Weiteren wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den einzelnen IDs verwiesen.</p>	

<ul style="list-style-type: none"> • Diakonische Einrichtung Bethel, Bielefeld-Sennestadt/Eckardsheim • Diakonische Stiftung Ummeln, Bielefeld <p>4. Zweckbindung: <u>Einrichtungen der Justiz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede, Bielefeld • Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne, Bielefeld <p>Aus Sicht der Stadt Bielefeld werden die Festlegung der genannten zweckgebundenen ASB und die räumlichen und inhaltlichen Entwicklungsspielräume ausdrücklich begrüßt. Zur räumlichen Ausdehnung des zweckgebundenen Siedlungsbereichs im Bereich des Hochschulcampus der Universität bzw. Fachhochschule wird auf die Anregungen im Stadtbezirk Dornberg verwiesen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5186		
<p><u>Hochschulstandorte</u></p> <p>Um Bielefeld als Wissenschaftsstandort regional und überregional weiter zu entwickeln und zu profilieren, hat der Rat der Stadt Bielefeld 2017 das "Strategiekonzeptes Wissenschaftsstadt Bielefeld" für den Campusstandort der Universität und Fachhochschule beschlossen (Drucksachen-Nr. 4207/2014-2020). Sowohl mit Blick auf räumliche als auch nutzungsspezifische Fragen der Entwicklung beider Hochschulstandorte sind insbesondere die Steckbriefe 2.10 und 2.16 des Konzeptes herauszustellen.</p> <p>Im Bereich des Hochschulcampus sollten bei der Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegungen</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Es erfolgt eine eine entsprechende Änderung der Rd. Nr. 693.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>

im Rahmen der Bauleitplanung die gebotenen Nutzungs- bzw. Entwicklungsspielräume möglich sein.
So wurde von den Hochschulen dargelegt, dass die Fokussierung auf das Aufgabenfeld "Lehre" den Anforderungen des Hochschulbetriebes bereits heute und auch in Zukunft nicht mehr gerecht wird. Um die Hochschulen für ihre Zukunftsaufgaben gut aufzustellen, ist neben der "Lehre" auch das Aufgabenfeld der "Forschung" abzubilden. Hinzu kommt mit zunehmender Bedeutung der Bereich "Wissenstransfer", d. h. der Informationsaustausch insbesondere zwischen der Wissenschaft und Wirtschaft.

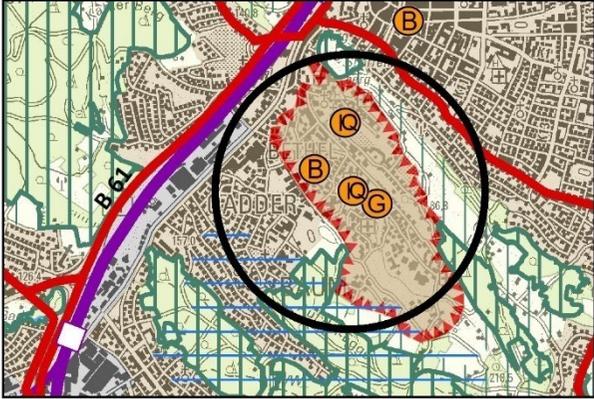
Vor diesem Hintergrund muss bereits auf der Ebene des künftigen Regionalplanes sichergestellt sein, dass die erforderlichen Entwicklungsspielräume für

- Vorhaben staatlicher Hochschulen bzw. Bildungseinrichtungen
- Vorhaben privater Bildungseinrichtungen
- außeruniversitäre Vorhaben von Partnern aus den Bereichen der Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

zukünftig gegeben sind.

Mit Blick auf das bereits bestehende sowie zukünftige Nutzungskonzept am Campus der Universität sowie Fachhochschule ist aus Sicht der Stadt Bielefeld darüber hinaus geboten, auch die Realisierung hochschulbezogener, d. h. zugehöriger Wohnnutzungen (Studierenden-Wohnen, Wohnen für Forschende und Lehrende), ferner dem Hochschulbetrieb zugehörige Nebenanlagen, gebietsinterne Freiräume, Grünanlagen und Sportanlagen sowie Ausgründungen aus Universität und Fachhochschule einzuschließen.

In diesem Zusammenhang regt die Stadt Bielefeld an, die genannten Nutzungen zur Klarstellung unter Rd. Nr. 693 des textlichen Planteils zu ergänzen.

<p>Mit den dargestellten Nutzungsanforderungen an die Zweckbindung wären auch die inhaltlichen Ziel- aussagen des Strategiekonzeptes "Wissenschaftsstadt Bielefeld" und des Projektes "Bielefeld Research und Innovation Campus" – BRIC berücksichtigt.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5187</p>		
<p><u>Integrative Quartiere</u></p> <p>Die Aufnahme der Zweckbindung "Integratives Quartier" in den Katalog der zweckgebundenen ASB wird aus Sicht der Stadt Bielefeld grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Mit Blick auf die inhaltliche Darstellung bestehen keine Einwände.</p> <p>Es wird gebeten zu überprüfen, ob die Bezeichnung "Integrative Quartiere" entsprechend Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention in "Inklusive Quartiere" angepasst werden kann. So sind die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in OWL im Rahmen einer inklusiven Quartiersentwicklung auszugestalten. Inklusive Quartiere sind "gleichermaßen individuelle Lebensräume und strategische Handlungsräume mit einer inklusiven Zielrichtung. Diese inklusive Zielrichtung zeichnet sich dadurch aus, dass das selbstbestimmte und gemeinschaftliche Leben aller Menschen ermöglicht werden soll. Das bedeutet, alle Menschen sollen alleine oder mit anderen leben können, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sein können, Regelbildungssysteme nutzen können usw.. Hierfür braucht es ein inklusives Umfeld, eine Nachbarschaft, ein Quartier im umfassenden Sinne, dass dies ermöglicht." (Deutscher Verein 2011, S. 3).</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Es erfolgt eine eine entsprechende Ergänzung der Rd. Nr.713.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>

<p>Die Stadt Bielefeld bittet in der Auflistung der Integrativen Quartiere im Stadtgebiet zudem um Ergänzung des Zusatzes Bethel-Gadderbaum, da hier der missverständliche Eindruck entstehen könnte, dass nur das Quartier Eckardtsheim gemeint ist.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5188</p>		
<p><u>Standort des ehemaligen Container-Bahnhofs</u></p> <p>Für den Bereich des ehemaligen Containerbahnhofs (Güterbahnhof Bielefeld Ost) entfällt auf Grund der real erfolgten Entwicklung die bislang bestehende Zweckbindung "Standort des kombinierten Güterverkehrs". Dieses wird aus Sicht der Stadt Bielefeld begrüßt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 9746</p>		
<p>4 – Freiraum und Umwelt</p> <p>A.2 Grundlegende Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt (zu Kapitel 4)</p> <p>Eine Gegenüberstellung der zeichnerischen und textlichen Vorgaben des rechtsgültigen Regionalplanes 2004 mit den im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes OWL getroffenen Festlegungen und Erläuterungen lässt erkennen, dass der Regionalplan-Entwurf 2020 mit Blick auf die Belange von Freiraum und Umwelt einen erheblichen Bedeutungszuwachs erhalten hat.</p> <p>Eine vollständige Ergänzung der textlichen Inhalte und</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>Vorgaben erfolgte insbesondere im Bereich des "Klimaschutzes" und der "Klimaanpassung" (Kapitel 4.15 und 4.16) sowie der "erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung" (Kapitel 4.14).</p> <p>Auch in den Kapiteln "Freiraumsicherung und Bodenschutz" (Kapitel 4.1), "Regionale Grünzüge" (Kapitel 4.2), "Innerörtliche Freiraumsysteme" (Kapitel 4.3), "Biotopverbund im Siedlungsraum" (Kapitel 4.4), "Kompensationsmaßnahmen" (Kapitel 4.5), "Natur und Landschaft" (Kapitel 4.6), "Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" (Kapitel 4.8), "Wald" (Kapitel 4.11), "Wasser" (Kapitel 4.12) sowie "Landwirtschaft" (Kapitel 4.13) definiert der Entwurf des Regionalplanes umfangreiche Ergänzungen zugunsten des Umwelt- und Freiraumschutzes</p> <p>Erstmals war auf der Ebene der Regionalplanung auch eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Regionalplan als Umweltbericht beigefügt.</p> <p>Grundsätzlich werden die Inhalte des vorliegenden Regionalplan-Entwurfs zum Kapitel "Freiraum und Umwelt" aus Sicht der Stadt Bielefeld begrüßt</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 9747		
<p>A.2.1 Erhaltung und Entwicklung des Bielefelder Freiflächensystems (u. a. zu Grundsatz F 7, F 8 sowie F 24; Kapitel 4.3, 4.4 und 4.11)</p> <p>Das Stadtgebiet von Bielefeld kennzeichnet sich durch ein großflächiges, vernetztes sowie stadtgliederndes Grünzüge-System, das insbesondere im Hinblick auf Biodiversität, Erholung, Wasserhaushalt und Stadtklima eine besondere Bedeutung für den Siedlungsraum</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Grundsätzlich ist anzustreben – vor einer Siedlungsentwicklung in die freie Landschaft hinein –</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen ist nicht hergestellt.</p> <p>Wie auch im Erörterungstermin mündlich vorgetragen, ist es nicht nachvollziehbar, dass lediglich Grünzüge/ Freiräume als Freiraum in den Regionalplan aufgenommen und die ASB-Flächen zurückgenommen wurden, die auch gesetzliche Überschwemmungsgebiete umfassten. Auch die Klimaanpassung und die Biotopvernetzung haben eine große Bedeutung. Insbesondere das Freiraumsystem um Gellershagener Bach, Babenhauser</p>

aufweist.

Der Systematik des zeichnerischen Regionalplan-Entwurfs liegt im Vergleich zum gültigen Regionalplan 2004 eine stärker generalisierende Darstellung der Siedlungsbereiche zu Grunde, innerhalb derer die Kommunen die Ausweisung von Baugebieten, Infrastruktureinrichtungen und innerstädtischen Grünzügen sowie Ausgleichsflächen usw. flexibel im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit gestalten können.

Im Kern bedeutet diese Rücknahme der regionalplanerischen Regelungstiefe in erster Linie eine Stärkung der kommunalen Planungshoheit, zumal beispielsweise erst auf kommunaler Ebene im konkreten Einzelfall eine Abwägung der städtebaulich grundsätzlich sinnvollen Innenentwicklung mit dem Belang des innerörtlichen Freiraumschutzes sachgerecht erfolgen kann.

Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 mehrheitlich gegen eine weitreichende Darstellung des stadtgliedernden Grünzüge-Systems als Siedlungsbereich ausgesprochen. Daher sind die Innerstädtischen Grünzüge, Bachläufe, Kleingärten und Grabelandflächen grundsätzlich zu schützen und nicht als ASB auszuweisen. Einzelheiten sind ggf. in den unter Kapitel B (Brackwede) bis K (Stieghorst) enthaltenen Steckbriefen wiedergegeben.

zunächst innerstädtische Baulücken und Freiflächen zu nutzen. Dabei sind aber die bestehenden Funktionen der innerstädtischen Freiflächen (z.B. für den Klimaschutz, den Hochwasserschutz, die Erholung und den Biotopverbund) angemessen zu berücksichtigen. Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche, z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park. Im Sinne der rechtlich erforderlichen Abschichtung zwischen der Regionalplanung und der kommunalen Stadtentwicklung sowie der notwendigen Konkretisierung auf den nächsten Planungsebenen, eröffnet die Festlegung als Siedlungsbereich für die Kommunen die Möglichkeit, ausgewogene, lokal angepasste Lösungen für die zum Teil sehr differenzierten und kleinräumigen Planungssituationen zu realisieren.

Die zeichnerische Festlegung der innerstädtischen Freiflächen als Siedlungsbereich erhöht die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird. Dieses wird durch die textlichen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichergestellt. Die Kommunen können damit zielgerichtet auf geänderte Rahmenanforderungen reagieren, die sich in Bezug auf den Schutz innerstädtischer Freiflächen ergeben. Gerade die Belange der Klimaanpassung (Hitzebelastung, Starkregen etc.) können eine neue Bewertung von vorhandenen Freiflächen erfordern. Die Schnittstellen zwischen dem innerstädtischen und regionalen Freiraumverbundsystem haben mit Blick auf eine anzustrebende enge Verzahnung, Vernetzung und Durchlässigkeit eine besondere Bedeutung insbesondere für den Hochwasserschutz, den Biotopverbund, den Klimaschutz, die Lufthygiene und die Erholung. Durch zeichnerische Festlegungen werden

Bach und Schloßhofbach umfasst Waldflächen (über 2 ha), Überschwemmungsgebiet und Hochwasserrückhaltebecken. Es handelt sich hier teilweise um Freiraumbereiche mit hoher Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung und nicht um Bereich mit Grünflächencharakter.

Zudem weisen die Größenordnungen dieser Freiräume überwiegend größer 30 ha und ihre aktuelle Darstellung im geltenden Regionalplan auf eine regionalplanerische Festlegungswürdigkeit hin.

	<p>diese im Regionalplan OWL gesichert und hervorgehoben.</p> <p>Die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltene Flächenkulisse ist zudem einer Umweltprüfung unterzogen worden. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass bei einer bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung die freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden können, sofern diese in den festgelegten Siedlungsbereichen verblieben sind. Im Übrigen wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den einzelnen IDs verwiesen. Insbesondere durch die Grundsätze F2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F5 (Bodenschutz), F7 (innerörtliche Freiraumsysteme), F8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F38 (wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F39 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der betroffenen Freiraumbelange sichergestellt.</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 9748		
<p>A.2.2 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) (u. a. zu Ziel F 10 und F 11; Kapitel 4.6)</p> <p>Mit Blick auf die textlichen Festlegungen bittet die Stadt Bielefeld um Prüfung, ob in den Erläuterungen zu Ziel F 10 und F 11 ergänzende Hinweise getroffen werden können, um eine Beeinträchtigung der BSN durch angrenzende konkurrierende Nutzungen auszuschließen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Festlegung eines pauschalen Umgebungsschutzes ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtlich kritisch. Die Frage, ob und in welcher Reichweite sich mittelbare Auswirkungen durch Lärm, Emissionen oder beispielsweise Veränderungen der Grundwasserverhältnisse negativ auf schutzwürdige Bereiche auswirken, lässt sich auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend festlegen. Sofern erforderlich kann die Sicherung von Puffergebieten im Rahmen der konkretisierenden Landschaftsplanung erfolgen.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 9749		
<p>A.2.3 Naturparke und Regionale Grünzüge (zu Ziel F 6 und Grundsatz F 14; Kapitel 4.2 und 4.6)</p> <p>Die das Stadtgebiete von Bielefeld berührenden und große Teile des Teutoburger Waldes überlagernden Naturparke haben sowohl eine Bedeutung auf lokaler als auch auf regionaler Ebene. Ihre hohe Bedeutung liegt in der Funktion als großer stadtnaher Erholungsraum und als klimatischer Ausgleichsraum. Des Weiteren ist dieser Bereich ein wichtiger Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt, der zudem in großen Teilen Bestandteil des landesweiten Biotopverbundes ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird aus Sicht der Stadt Bielefeld eine fachliche Prüfung der Darstellbarkeit der zeichnerischen Festlegung "Regionaler Grünzug" für jene Bereiche der Naturparke angeregt, die nicht als Siedlungsbereiche bzw. als BSN dargestellt sind. Da die im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich gelegenen Ortsteile einer Darstellung als Regionaler Grünzug widersprechen, sind aus Sicht der Stadt Bielefeld auch diese Räume von einer zeichnerischen Festlegung als Regionaler Grünzug im Regionalplan grundsätzlich auszunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW (Regionale Grünzüge) sind zur siedlungsräumlichen Gliederung regionale Grünzüge – besonders in verdichteten Räumen – als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen und die Vernetzung von Biotopen zu sichern und zu entwickeln.</p> <p>Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP NRW nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP NRW wieder. Sie erfolgt entsprechend dessen Vorgaben in erster Linie nach siedlungsstrukturellen Kriterien. In ihren Funktionen ergänzen regionale Grünzüge andere Freiraumdarstellungen des Regionalplans oder überlagern diese. Bei Bereichen, die eine wichtige gliedernde, siedlungsstrukturelle Funktion aufweisen, aber zugleich großflächig als BSN und/ oder Wald dargestellt werden sollen, wird aufgrund der Planlesbarkeit auf eine überlagernde Darstellung als regionaler Grünzug verzichtet. Dies gilt beispielsweise für große Teile des Teutoburger Waldes. Die Abgrenzung und Sicherung der Flächen innerhalb eines regionalen Grünzuges erfolgt nach siedlungsstrukturellen Kriterien. Durch die regionalen Grünzüge soll ein Zusammenwachsen von Siedlungen verhindert und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Entsprechend dieser Zielsetzung soll die Festlegung als regionaler Grünzug eine Inanspruchnahme durch</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>

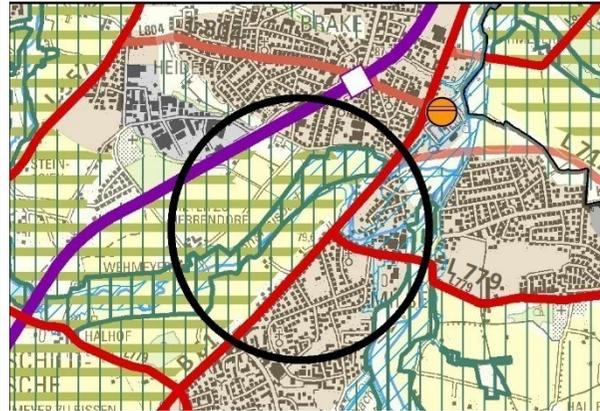
	<p>Siedlungsentwicklung – abgesehen von eng definierten Ausnahmen – ausschließen. Die regionalen Grünzüge sind im Freiraum überlagernd festgelegt. Es werden auch – nicht als Siedlungsraum dargestellte – Streu- und Splittersiedlungen überlagert.</p> <p>Sofern die in den Zielen 7.1-5 LEP NRW und dem Ziel F6 des Entwurfs des Regionalplans OWL aufgeführten Kriterien erfüllt sind, erfolgt eine Festlegung als regionaler Grünzug. Eine pauschale Festlegung für den gesamten Bereich des Naturparks erfolgt vor diesem Hintergrund nicht. Die wertgebenden und schützenswerten Freiraumelemente des Naturparks werden zudem über entsprechende Freiraumdarstellungen im Regionalplan OWL gesichert (z.B. Wald, BSN und BSLE).</p> <p>Den in den regionalen Grünzügen gelegenen Ortsteilen und Siedlungen sollen entsprechend den Festlegungen im LEP NRW (z.B. Ziel 2.4) bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden. Hierzu erfolgt eine Klarstellung im Entwurf des Regionalplans OWL.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.2 wird verwiesen.</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 9750		
<p>A.2.4 Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume (zu Grundsatz F 33; Kapitel 4.13)</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes ist für weite Teile des nicht bewaldeten Freiraumes des Stadtgebietes Bielefeld die Darstellung als "landwirtschaftlicher Kernraum" vorgesehen. Da die Stadt Bielefeld u. a. im Rahmen der Siedlungsentwicklung den naturschutzrechtlichen Ausgleich vielfach auf landwirtschaftlich genutzten</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>Flächen, die in der Regel über ein ökologisches Aufwertungspotenzial verfügen, wird schaffen müssen, wird auf ein Konfliktpotenzial hingewiesen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 9751</p>		
<p>A.2.5 Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld (zu Kapitel 4.15)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Bielefeld seit 2019 über ein Klimaanpassungskonzept verfügt. Das Konzept beinhaltet u. a. die Darstellung von überörtlich relevanten Luftleitbahnen.</p> <p>Das Klimaanpassungskonzept ist verfügbar unter: https://anwendungen.bielefeld.de/bi/to0050.asp?__ktonr=__177573-</p> <p>Die Stadt verfügt damit über die fachliche Grundlage, um gemäß des im Regionalplan-Entwurf definierten Grundsatzes F 39 die Belange der Klimaanpassung im Rahmen der Abwägung in die Bauleitplanung einzustellen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 9752</p>		

A.2.6 Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt

(zu Kapitel 4)

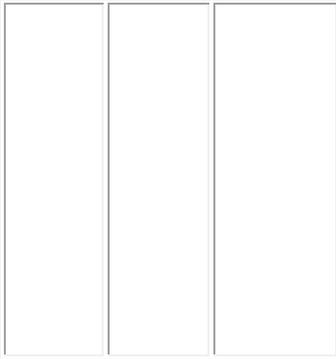
Fläche	GEP 2004	RP Entwurf OWL 2020	Anregung
O 012	Wasserfläche	Wasserfläche	<p>[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Kartendarstellung illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 16 einsehbar ist.] (aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)</p> <p>Die Stadt Bielefeld regt an: keine Festlegung als Oberflächengewässer, stattdessen Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie BSN</p> <p><u>Begründung:</u> Das Konzept Johannisbachtal-Obersee sieht für diesen Bereich den naturnahen Ausbau des Johannisbaches sowie die Ausweisung der Talau als Naturschutzgebiet vor. Der Johannisbach ist ein berichtspflichtiges Gewässer nach EU-WRRL und der Umsetzungsfahrplan weist in diesem Bereich den Strahlursprung SU 19 mit der Entwicklung einer Primäraue aus. Der Ausbau einer Seefläche in diesem Bereich würde den Vorgaben der EU-WRRL zur Erreichung eines guten Zustandes der Fließgewässer widersprechen. Am 08.12.2016 hat der Rat</p>



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Darstellung einer Wasserfläche in diesem Bereich im Regionalplanentwurf OWL basiert auf der ursprünglichen Zielsetzung der Stadt Bielefeld, in diesem Bereich den sogenannten "Untersee" anzulegen. Eine entsprechende Darstellung ist vom Regionalrat im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold "Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld" beschlossen worden. Durch den Untersee sollte der Naherholungsbereich des Obersees ergänzt werden. Hierfür hatte die Stadt Bielefeld bereits umfangreich Flächen erworben.

Die Stadt Bielefeld verfolgt die Planung zur Anlage eines Sees in diesem Bereich nicht mehr. Sie strebt vielmehr die Renaturierung des Johannisbaches und die Ausweisung eines Naturschutzgebietes an. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht, die zeichnerische Festlegung der Wasserflächen zurückzunehmen. Die zeichnerische Festlegung eines BSN erfolgt entsprechend der gewählten Fachmethodik auf der Grundlage der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1. Sollte die Stadt Bielefeld perspektivisch die Planungen zur Anlage eines Naherholungssees in diesem Bereich wieder aufgreifen, wäre hierfür ein entsprechendes

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

 <p>der Stadt Bielefeld beschlossen, dass die Bezirksregierung gebeten wird, den Regionalplan zu ändern und die Verfahren zum naturnahen Ausbau des Johannisbaches sowie der Änderung des Landschaftsplanes zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes aufzunehmen. Die Darstellung des BSN ist bis zur Straße Am Jeipohl zu erweitern.</p>	<p>Regionalplanänderungsverfahren erforderlich, bei dem insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen sind.</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2876</p>		
<p>5 - Verkehr und technische Infrastruktur</p> <p>A.3 Anregung zum Themenkomplex Verkehr (zu Kapitel 5)</p> <p>A.3.1 Straßenverkehr (Kapitel 5.1, Rd. Nr. 1342 – 1369)</p> <p>Im Entwurf des Regionalplanes ist die B 66 n als Bedarfsplanmaßnahme ohne bindenden räumlichen Bezug als gestrichelte rote Linie ("Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung") dargestellt.</p> <p>Diese Maßnahmenplanung ist Bestandteil des "Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen" und in der Anlage zum Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (FStrAbG) unter der Rubrik "weiterer Bedarf" gelistet.</p> <p>Gemäß Kapitel 5.1 des Regionalplan-Entwurfs "sind mit</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auch auf die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zur Neuaufstellung bzw. Änderung von Raumordnungsplänen im ROG und LPIG NRW.</p>	

<p>Blick auf das bestehende raumbedeutsame Straßennetz in OWL aus raumordnerischer Sicht insbesondere die Bedarfsplanmaßnahmen des "Weiteren Bedarfs" bei einer Fortschreibung des Bedarfsplans auf den Prüfstand zu stellen". Beispielhaft ist in diesem Zusammenhang die Maßnahme "B 66 – Bielefeld" genannt.</p> <p>Der Rat der Stadt Bielefeld hatte mit Beschluss vom 28.04.2016 mehrheitlich eine Aufnahme des geplanten Neubaus der B 66 auf Bielefelder Stadtgebiet in den Bundesverkehrswegeplan 2030 abgelehnt, da kein Bedarf für eine Realisierung der Planstraße gesehen wurde.</p> <p>In diesem Zusammenhang bittet die Stadt Bielefeld im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Regionalplanes darum, dass im Gültigkeitszeitraum des künftigen Regionalplanes zu gegebener Zeit auf die sich im Rahmen der Fortschreibung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen ergebende Sachverhalte abgestellt wird.</p> <p>Die Stadt Bielefeld spricht sich dafür aus, dass im Falle einer Streichung der B 66 n als Bedarfsplanmaßnahme des Bundes zeitnah eine Anpassung des Regionalplanes erfolgt, um der Stadt Bielefeld im Trassenverlauf der B 66 n sodann die gebotenen Entwicklungspotenziale mit Blick auf die Bauleitplanung, Verkehrs- und Freiraumplanung zu eröffnen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2877</p>		
<p>Weiterhin ist in den Erläuterungen zu Grundsatz V2 (Rd. Nr. 1368) zu ergänzen, dass beim Stadtbahnbau auch eine Reduzierung der Anzahl der Fahrspuren zugelassen werden sollte bzw. dass die Gleisanlagen –</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde schließt die Formulierung im Erläuterungstext zum Grundsatz V 2 die Anregung der Beteiligten nicht aus. Eine Ergänzungsnotwendigkeit wird daher nicht gesehen.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>

als Ausnahme – auch im Straßenraum verlegt werden können.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2878		
<p>A.3.2 Radverkehr (Kapitel 5.2, Rd. Nr. 1370 - 1393)</p> <p><u>zu Rd. Nr. 1377, 1381 und 1387, Seite 213 und 214</u></p> <p>Im Entwurf des Regionalplans wird der Radschnellweg 3 (RS 3) als Eckpfeiler für den landesweiten Ausbau des Radschnellwegenetzes definiert. Rd. Nr. 1381 stellt die Einzelmaßnahme als hochwertige, raumbedeutsame Radverkehrsverbindung in der Region heraus. Der gemäß Entwurf des Regionalplanes beabsichtigte Grundsatz V 3 nennt gleichfalls nur diese Maßnahme.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Bielefeld sollte auch der Radschnellweg OWL 2.0 als weiterer Baustein eines landesweiten Netzes und das inzwischen nachgewiesene Nutzungspotenzial Berücksichtigung finden. Im Grundsatz V 3 bedarf es einer entsprechenden Ergänzung.</p> <p>Auch die Velorouten mit Beispielcharakter, wie die Strecken entlang der ehemaligen B68 zwischen Bielefeld, Steinhagen, Halle/Westf. und Borgholzhausen, sollten im Regionalplan OWL berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde wird das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstWestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL verzichtet. In der bisherigen Fassung des Kapitel 5.2 Radverkehr wird bereits auf den Ausbau des Radschnellweg OWL 2.0 als Verlängerung des Radschnellwegs 3 über die Städte Bielefeld und Gütersloh nach Rheda-Wiedenbrück eingegangen. Im aktualisierten Kapitel 5.2 wird die Bedeutung des Radschnellweg OWL 2.0 als weitere hochwertige Radwegeverbindung textlich präzisiert. Ebenso wird in diesem Kapitel die Veloroute entlang der ehemaligen B 68 und in Borgholzhausen textlich ergänzt.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2879		

<p><u>zu Rd. Nr. 1379, 1381, Seite 213</u></p> <p>Im Zusammenhang der "Mobilitätsstrategie Ostwestfalen-Lippe" und mit Blick auf das Regionale-Projekt "Entwicklung des regionalen Radverkehrsnetzes OWL" sollte aus Sicht der Stadt Bielefeld der Netzcharakter der Radwegeentwicklung im Regionalplan OWL deutlicher herausgestellt werden. Dieser Ansatz liegt dem 2020 beschlossenen integrierten regionalen Radverkehrskonzept der Regiopole Bielefeld zugrunde, dass u. a. hierarchisch abgestufte und in der Dimensionierung am Nutzungspotenzial orientierte Radwegeverbindungen aller Regiopole Zentren sowie der benachbarten Städte vorsieht. Diese regionalen Verbindungen integrieren sich zudem in die jeweiligen lokalen Netze. Der Anspruch integrierter Radwegenetze mit durchgängigen Anschlussverbindungen sollte textlich aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde teilt im Grundsatz die Anregung des Beteiligten und wird das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstWestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL verzichtet.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung des Kapitels 5.2 wird die Bedeutung des (regionalen) Netzcharakters von Radwegeverbindungen nochmals hervorgehoben.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2880</p>		
<p><u>zu Anlage 2, Teil 1 "Hochwertiges, überörtliches Radverkehrsnetz Ostwestfalen-Lippe"</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Zu den Ausführungen in Absatz 2 (Regionalplan-Entwurf, Seite 281) sollte klargestellt werden, dass auch Radschnellwege – ebenso wie Velorouten – auf bestehenden Wegen und Straßen verlaufen können und nicht zwingend einen Trassenneubau erfordern. 	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde wird das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstWestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL verzichtet.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung des Kapitels 5.2 Radverkehr wird präzisiert, dass Radschnellwege bzw. Velorouten auch auf bestehenden Wegen und Straßen verlaufen können.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2881		
<ul style="list-style-type: none"> Bei der Einstufung der Stadt Bielefeld kommt die Pendleranalyse zum Regionalplan-Entwurf (Regionalplan-Entwurf, Seite 282 ff) zu Ergebnissen, die im Widerspruch zu bereits vorliegenden Analysen und Konzepten stehen. <p>So wurde die Verbindung Gütersloh-Verl als sehr hochwertig eingestuft; die Verbindung Bielefeld-Gütersloh jedoch nur als hochwertig. Hier ist auf das Radverkehrskonzept der Stadt Bielefeld, das Radverkehrskonzept der Regiopolregion Bielefeld sowie das REGIONALE Projekt Radverkehrswegenetz OWL zu verweisen.[1] Die genannten Konzepte treffen vom Entwurf des Regionalplans abweichende Aussagen zur Hierarchisierung der Wegebeziehungen. Tatsächlich besteht zwischen der Stadt Bielefeld und der Stadt Gütersloh eine stärkere – nach Aussage der oben genannten Konzepte – zumindest gleichwertige Pendlerverflechtung im Vergleich zur Verflechtung zwischen der Stadt Gütersloh und der Stadt Verl. Dies trifft für einige weitere Verbindungen ebenfalls zu, daher wird eine Abstimmung mit den Beteiligten am Projekt Radverkehrswegenetz OWL empfohlen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde wird das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstWestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL verzichtet.</p>	Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2882		
<ul style="list-style-type: none"> Bei der Kennzahl "Einpendler*km" (Regionalplan-Entwurf, Seite 282) wird suggeriert, dass das Radpendlerpotenzial mit zunehmender Entfernung anwächst. Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall. Wissenschaftliche Studien besagen, dass heute nur 15% aller mit 	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde wird das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstWestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird</p>	Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

<p>dem Rad zurückgelegten Wege länger als 5 km sind. Ab einer Wegelänge von 10 km nehmen die Wegeanteile des Fahrrads deutlich ab. Das hier dargestellte Modell geht vom Gegenteil aus. Hier sollte aus Sicht der Stadt Bielefeld eine Überprüfung der Methodik erfolgen.</p>	<p>auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL verzichtet.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2883</p>		
<ul style="list-style-type: none"> Die prozentuale Kennzahl "Ein- und Auspendleranteil" an der Einwohnerzahl der auspendelnden Kommunen (Regionalplan-Entwurf, Seite 282 f) ist wenig aussagekräftig. <p>Für die Bewertung einer Pendlerverbindung ist die absolute Zahl an Pendlern (also der tatsächlich erzeugte Verkehr) bedeutsamer als der relative Anteil an der Bevölkerung. Beispielsweise würde einer Großstadt mit 500.000 Einwohnern und 150.000 Auspendlern (30%) im Vergleich zu einer Stadt mit 50.000 Einwohner und 20.000 Auspendlern (40%) eine geringwertige Pendlerverflechtung attestiert. Der Verkehr, der von der Großstadt ausgeht und damit einhergehend auch die Anforderungen an die Radinfrastruktur sind jedoch als deutlich größer einzustufen. Auch hier sollte aus Sicht der Stadt Bielefeld eine Überprüfung der Methodik vorgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt im Grundsatz die Anregung des Beteiligten und wird das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstWestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL verzichtet.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2884</p>		

<ul style="list-style-type: none"> Die im Regionalplan-Entwurf (Seite 283) benannte Weiterführung des RS3 Petershagen-Landkreis Nienburg/Oberweser bzw. Schaumburg sollte ergänzt werden um die Strecke Herford-Bielefeld-Gütersloh-Rheda-Wiedenbrück, da hier unter dem Namen RS3 2.0 bereits konkrete Planungen existieren und zeitnah eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben wird. 	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde wird das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstWestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL verzichtet. In der bisherigen Fassung des Kapitel 5.2 Radverkehr wird bereits auf den Ausbau des Radschnellweg OWL 2.0 als Verlängerung des Radschnellwegs 3 über die Städte Bielefeld und Gütersloh nach Rheda-Wiedenbrück eingegangen. Im aktualisierten Kapitel 5.2 wird die Bedeutung des Radschnellweg OWL 2.0 als weitere hochwertige Radwegeverbindung textlich präzisiert.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2885</p>		
<p><u>zu Anlage 2, Teil 2 "Regionales Radverkehrsnetz OWL"</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die abgeleiteten Bedarfe für die Errichtung regionaler Radverkehrsverbindungen sind nicht nachvollziehbar, da keine Aussage über bestehende, regelwerkskonforme und verkehrssichere Radverkehrsanlagen getroffen werden kann. Die erzielten Ergebnisse gehen inhaltlich nicht über die zuvor auf Basis von Pendlerdaten getroffenen Aussagen hinaus. Das Heranziehen des Radroutenplaners NRW lässt keinen Rückschluss auf eine tatsächlich vorhandene und für den Alltagsradverkehr geeignete Radverkehrsverbindung zu. 	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde wird das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstWestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL verzichtet.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2886		
<p>Darüber hinaus sollte das bereits fertig gestellte Konzept "Radwegenetz OWL" (siehe auch Rd. Nr. 1381) – seiner Bedeutung entsprechend – als eigene Themenkarte dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sie das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstWestfalenLippe" aktualisieren wird. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL verzichtet. Eine zusätzliche Themenkarte mit den Erkenntnissen des Konzepts "Radnetz OWL" erscheint vor dem Hintergrund der angesprochenen Aktualisierung und einer Vermeidung bloßer Wiederholungen als entbehrlich.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2887		
<p>A.3.3 ÖPNV/Schiene (Kapitel 5.3, Rd. Nr. 1294 - 1501, berührt ferner Kapitel 5.1 Rd. Nr. 1366 - 1369) Die nachfolgenden Anregungen erfolgen in Abstimmung mit der moBiel GmbH, Otto-Brenner-Str. 242, 33604. Darüber hinaus erfolgte die Ergänzung der vom Rat der Stadt Bielefeld am 18.03.2021 beschlossenen Anregungen und Forderungen.</p> <p><u>zu Grundsatz V 2 "ÖPNV-Belange beim Straßenbau", Seite 212</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Erläuterungen gemäß Rd. Nr. 1367: "Um die Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem in OWL zu realisieren, sollen beim Aus-, Neu- und Rückbau 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde schließt die Formulierung im Erläuterungstext zum Grundsatz V 2 die Anregung der Beteiligten nicht aus. Eine Ergänzungsnotwendigkeit wird daher nicht gesehen.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>

<p>von Straßen verstärkt die verkehrstechnischen Belange des ÖPNV Berücksichtigung finden. Dies ist eine wesentliche Grundlage für die erfolgreiche Entwicklung multimodaler Verkehrsstrukturen mit verschiedenen Verkehrsträgern und dient mittelbar zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme und der Verkehrsbelastung."</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieser Sachverhalt wird aus Sicht der Stadt Bielefeld und der moBiel GmbH ausdrücklich unterstützt. Die separate Führung von Stadtbahngleisen ist jedoch nicht nur im Straßenraum, sondern auch in Form von besonderen bzw. unabhängigen Bahnkörpern anzustreben. Die Bündelung von Verkehrswegen bleibt dabei zielführend. 		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2888		
<p><u>zu ÖPNV/ Schiene, Seite 215 ff</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aus Sicht der Stadt Bielefeld und der moBiel GmbH sollte der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und Stadtbahn-Verkehr als gleichberechtigt verstanden werden. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2889		
<u>zu Grundsatz V 4 "Attraktiver ÖPNV", Seite 217</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

<ul style="list-style-type: none"> • Aus Sicht der Stadt Bielefeld und der moBiel GmbH wird der angestrebte Ausbau integrierter, attraktiver Verknüpfungspunkte der Verkehrsmittel des ÖPNV untereinander sowie mit den übrigen Verkehrsmitteln und eine abgestimmte, qualitative Taktung sowie Maßnahmen zur Beschleunigung und Verbesserungen der Sicherheit des ÖPNV begrüßt. <p>Die Förderung von Mobilitätsstationen an Haltepunkten des SPNV und an Aufkommensschwerpunkten des lokalen ÖPNV, wie z.B. Stadtbahndepotpunkten oder innerörtlichen Verknüpfungspunkten bzw. Bereichen mit zentralörtlichen Funktionen ist zielführend zur Förderung der multimodalen Vernetzung der unterschiedlichen Verkehrsmittel.</p> <p>Hier sind neben den klassischen Verkehrsmitteln auch on-demand-Verkehre und sharing-Angebote bzw. zukünftige innovative Systeme mit einzubeziehen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2890		
<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß Ratsbeschluss sollte unter dem Grundsatz V4 ferner aufgenommen werden, dass perspektivisch ein eigenes S-Bahn-Netz OWL nach dem Vorbild im Münsterland entstehen soll. Für die Stadt Bielefeld ist es ein zentraler Baustein für das ÖPNV-Angebot auf der Schiene. Immerhin können neun regionale Strecken von Bielefeld aus die Region erschließen. • In diesem Zusammenhang wäre die durch die Neuaufstellung des städtischen und des NWL- 	<p>Der Anregung der Beteiligten wird durch eine entsprechende Textergänzung in der Erläuterung zum Grundsatz V 4 entsprochen.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>

Nahverkehrsplanes (u. a. S-Bahn OWL) entstehenden Änderungen unmittelbar einzuarbeiten.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2891		
<u>zu Ziel V 5 "Anbindung von Siedlungsbereichen an den ÖPNV", Seite 217</u> <ul style="list-style-type: none"> Den Erläuterungen wird in vollem Umfang zugestimmt. 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2892		
Ergänzend sollte darauf hingewiesen werden, dass Siedlungsbereiche möglichst dort vorrangig entwickelt werden sollten, wo bereits ÖPNV-Angebote vorhanden sind.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Weiteren wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den einzelnen IDs verwiesen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2893		
<ul style="list-style-type: none"> Unter dem Ziel V5 "Anbindung von Siedlungsbereichen an den ÖPNV" sollte nicht nur der Blick auf neue Siedlungsbereiche gelegt werden, sondern: "Es ist erforderlich, die Schienenverkehrsachsen dahin zu prüfen, ob zusätzliche neue Haltepunkte zusätzliches Potential für den ÖPNV 	Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die zeichnerische Festlegung des RPlan OWL bereits zahlreiche zusätzliche "neue bzw. zu reaktivierende Haltestellendarstellungen" an den Schienenwegen in OWL beinhaltet. Auch sind im laufenden Aufstellungsverfahren von einer Reihe Beteiligter weitere Aufnahmewünsche bzgl. neuer Bahnhaltepunkte vorgebracht worden, die im Regelfall Aufnahme im	Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

<p>erschließen kann. Dem Schienenverkehr ist dort, wo es sinnvoll ist, vor dem Busverkehr der Vorrang einzuräumen."</p>	<p>RPlan finden werden. Darüber hinaus wird u.a. auf die Ausführungen zum Grundsatz V 11 im RPlan OWL und, hinsichtlich eines Vorrangs des Schienenverkehrs vor dem Busverkehr, auf die entsprechenden Ausführungen des gültigen ÖPNVG NRW verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde betrachtet daher die Anregung der Beteiligten als gegenstandslos.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2894</p>		
<p><u>zu Ziel V 6 "Sicherung des Schienennetzes, Seite 218</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter dem Ziel V6 ist nach Rd. Nr. 1431 ein weiterer Abschnitt einzufügen, in dem die Rolle des Hauptbahnhofes Bielefeld als zentraler Knoten und Schnittstelle zwischen Fern- und Regionalverkehr hervorgehoben wird: • "Zentraler Umsteigebahnhof zwischen Fern- und Regionalverkehr ist der Hauptbahnhof Bielefeld. Er ist von seinen Kapazitäten auf die möglichen neun Regionalverbindungen zu sichern und gegebenenfalls zu erweitern. Er soll dabei als zentraler Knoten sowohl dem integrierten Taktfahrplan (ITF) für das Land NRW sowie zukünftig als Schnittstelle zwischen Fernverkehr und Regionalverkehr dem Deutschlandtakt gerecht werden." 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde betrachtet die Ausführungen zu den Bahnhöfen unter Ziel V6 als ausreichend und sieht in Bezug auf die angeregte textliche Ergänzung keinen inhaltlichen Zusatznutzen für die planerische Ebene des RPlan.</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2895</p>		
<p><u>Unterpunkt "Optimierung weiterer Schienenstrecken in der Region", S. 219 f (Rd. Nr. 1432 – 1439)</u></p>	<p>Der Anregung der Beteiligten wird durch eine entsprechende Textergänzung in der Erläuterung des Ziels V 7 entsprochen.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Unter Rd. Nr. 1436 zu ergänzen: <p>"Die Prüfung soll eine S-Bahn OWL berücksichtigen."</p> <ul style="list-style-type: none"> • In diesem Zusammenhang sollten die durch die Neuaufstellung des städtischen und des NWL-Nahverkehrsplanes (u. a. S-Bahn OWL) entstehenden Änderungen unmittelbar eingearbeitet werden. 		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2949		
<p><u>zu Ziel V 7 "Leistungsfähige Entwicklung des Grundnetzes", Seite 219</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter dem Ziel V7 "Leistungsfähige Entwicklung des Grundnetzes" ist nach Rd. Nr. 1438 ein weiterer Abschnitt zur Elektrifizierung einzufügen: <p>"Eine Elektrifizierung verbessert nicht nur die Klimabilanz der Eisenbahn, sondern ermöglicht deutliche Fahrzeitgewinne durch die andere Fahrdynamik der Elektrofahrzeuge. Auch die Lärmbelastung für die direkten Anlieger verringert sich deutlich. Neben der bereits beschlossenen Elektrifizierung der Strecke Bielefeld – Lage – Lemgo sollen deshalb auch die anderen Regionalstrecken überprüft werden."</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Ausführungen im Erläuterungstext zu Ziel V 7 des RPlan OWL beziehen sich auf die für einen Regionalplan maßgeblichen <u>raumwirksamen</u> Maßnahmen. Die Anregung der Beteiligten wird zwar inhaltlich geteilt, es wird aber darauf hingewiesen, dass eine Elektrifizierung von Schienenstrecken keine, für die regionalplanerische Ebene relevante Flächeninanspruchnahmen bedingt und daher nicht zum Gegenstand raumordnerischer Festlegungen werden kann.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2950		

<p><u>zu Unterpunkt "Trassensicherung nicht bedienter Schienenwege", S. 220 ff (Rd. Nr. 1439 – 1453)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unter dem Unterpunkt ist die Strecke Harsewinkel – Vermold (– Lengerich) zu ergänzen. Diese Verlängerung ist im besonderen Interesse der Stadt Bielefeld, ermöglicht sie doch ein attraktives Angebot für Pendler nach Bielefeld aus dem Raum Vermold. • Ergänzend ist unter Rd. Nr. 1442 die überregionale Bedeutung der Bahnstrecken Rahden (– Bassum – Bremen) und Paderborn – Büren (– Brilon) hervorzuheben: • "Besondere Bedeutung haben dabei die Strecken Rahden – Bassum und Paderborn – Brilon als überregionale Verbindungen." 	<p>Bzgl. der Strecke "Harsewinkel-Vermold-Lengerich" wird auf die Ausführungen zu Ziel V 9 des RPlan OWL verwiesen. Bzgl. der Strecken "Rahden-Bassum" und "Paderborn-Büren-Brilon" wird auf den Erläuterungstext zu Ziel V 8 des RPlan OWL verwiesen. Mit Blick auf die vorgenannten Ausführungen im RPlan betrachtet die Regionalplanungsbehörde die Anregung der Beteiligten als gegenstandslos.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2951</p>		
<p><u>zu Grundsatz 11 "Bahnhöfe und Haltepunkte", Seite 225</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Grundsatz V11 wird insbesondere auf die Nahverkehrspläne verwiesen. Bisher liegt für den 3. Nahverkehrsplan der Stadt Bielefeld noch kein abschließender Beschluss vor. Vor diesem Hintergrund sollten die bisher im gültigen Regionalplan 2004 dargestellten zu reaktivierenden bzw. zusätzlichen neuen Haltepunkte für die Bielefelder Bahnstrecken übernommen werden. 	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Bei der Erstellung des Entwurfs des Regionalplans OWL hat die Regionalplanungsbehörde auf Basis der in den beiden gültigen Regionalplänen, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld sowie Teilabschnitt Paderborn-Höxter auch eine grundsätzliche Realisierbarkeit der zeichnerisch festgesetzten "bestehenden" wie der "neu/zu reaktivierenden Haltepunkte" überprüft. Bezogen auf das Stadtgebiet Bielefeld wurden im Ergebnis dieser Analyse folgende Haltepunkte im Entwurf des Regionalplans OWL nicht mehr dargestellt, in ihrer Position verschoben bzw. haben im RPlan-Entwurf eine andere Symbolik:</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>

<p>Der Rat der Stadt Bielefeld spricht sich darüber hinaus für einen Haltpunkt im Bereich Gadderbaum sowie in Höhe der Otto-Brenner-Straße aus.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darüber hinaus sollen vorhandene Bahnanschlüsse im zukünftigen Regionalplan berücksichtigt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Brackwede-Industriegebiet (im Entwurf des Regionalplan OWL nicht mehr zeichnerisch festgesetzt) • Brackwede-Süd (im Entwurf des Regionalplan OWL als "neu/zu reaktivierend" festgesetzt) • Windelsbleiche (im Entwurf des Regionalplan OWL in südwestliche Richtung verschoben) • Eckhardsheim (im Entwurf des Regionalplan OWL nicht mehr zeichnerisch festgesetzt) • Dalbke (im Entwurf des Regionalplan OWL nicht mehr zeichnerisch festgesetzt) • Schildesche (im Entwurf des Regionalplan OWL in nordöstliche Richtung verschoben) <p>Der von der Stadt Bielefeld angeregte Haltepunkt an der Otto-Brenner-Str. ist auch im Entwurf des Regionalplans OWL weiterhin als "neu/zu reaktivierender" Haltepunkt dargestellt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde begrüßt ferner grundsätzlich einen "neu/zu reaktivierender" Haltepunkt Gadderbaum. Allerdings ist aus den aktuellen Unterlagen der Beteiligten, auch auf Nachfrage der Regionalplanungsbehörde, der Standort dieses perspektivischen Haltepunktes nicht zu lokalisieren. Daher kann ein entsprechender Haltepunkt im Entwurf des Regionalplans OWL zum jetzigen Zeitpunkt nicht dargestellt werden.</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2952		
<u>zu Grundsatz V 12 "Stadtbahn Bielefeld", Seite 226</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

<ul style="list-style-type: none"> Rd. Nr. 1491: "Das Stadtbahnnetz des Oberzentrums Bielefeld soll bedarfsgerecht und leistungsfähig ausgebaut werden." <p>Aus Sicht der Stadt Bielefeld und der moBiel GmbH ist die Verknüpfung der Stadtbahn mit Haltestellen des SPNV auf Grund der geografischen Lage nicht immer unmittelbar mit den Planungen der Streckenverlängerungen kombinierbar. Die konkret vorgesehenen Verlängerungen liegen nicht in Bereichen mit SPNV-Anschluss. Dieses Ziel kann somit – soweit möglich – nur perspektivisch in die Betrachtungen mit einbezogen werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2953		
<p>zu Grundsatz V 13 "Schienenferne Räume", Seite 227</p> <ul style="list-style-type: none"> Aus Sicht der Stadt Bielefeld und der moBiel GmbH sollten Beschleunigungsmaßnahmen nicht nur für Schnellbusse, sondern allgemein für ÖPNV-Hauptverbindungslinien im Straßenverkehr (Mischverkehr mit Individualverkehr) vorgesehen werden. Bei den schienenfernen Korridoren ist neben den Kreisen Gütersloh, Paderborn, Höxter und Lippe auch der Kreis Herford berührt. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2955		

<p><u>zu Erläuterungskarte 11 zum Regionalplan-Entwurf (Schienenverkehr, ÖPNV, Radverkehr)</u> hier: Schienenverkehr/ Verknüpfungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • An der Bahnstrecke Bielefeld – Lage ist am Haltepunkt Ubbedissen eine Busbedienung vorhanden, die Darstellung ist entsprechend zu ändern. • Der Haltepunkt Senne ist am derzeit nicht bedienten Standort Brackwede Süd verortet. • Der Haltepunkt Quelle Kupferheide hat keine direkte Busverknüpfung. 	<p>Der Anregung wird zum Teil entsprochen. Der Haltepunkt Quelle-Kupferheide verfügt über keine direkte Busbedienung; allerdings ist die nächste Bushaltestelle "Albertstr." in zwei Minuten fußläufig vom Haltepunkt Quelle-Kupferheide erreichbar, sodass von einer Schiene/Busverknüpfung gesprochen werden kann. Nach Überprüfung des Haltepunktes Senne konnte festgestellt werden, dass der Haltepunkt in der Erläuterungskarte richtig platziert ist. Der Haltepunkt Ubbedissen verfügt über eine Busbedienung. Die Erläuterungskarte 11 wird entsprechend angepasst.</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen ist nur teilweise hergestellt. Eine fußläufige in zwei Minuten und nicht in unmittelbarer Nähe von der Haltestelle Quelle Kupferheide befindliche Bushaltestelle, ist keine direkte Busverknüpfung.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2956</p>		
<p><u>zu Erläuterungskarte 11 zum Regionalplan-Entwurf (Schienenverkehr, ÖPNV, Radverkehr)</u> hier: überregionale Busverbindungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verbindung BI – Herford oder BI – Halle werden als besonders hochwertige regionale Busverbindungen (Linie 101, 352 bzw. 61), dargestellt, dagegen werden Verbindungen wie BI – Werther und weiter nach Borgholzhausen (Linien 21, 61, 62), BI – Enger (Linie 54), BI – Spenge (Linie 56), BI – Leopoldshöhe (Linie 350/351, 369) nicht dargestellt. <p>Bei diesen Kommunen handelt es sich "nur" um Grundzentren, die Linien haben aber dennoch eine wichtige Bedeutung und fahren in dichtem Takt (nach Enger und Spenge z.B. im 30-Mi-Takt, mit Abendverkehr). Die Darstellung wird der verkehrlichen Bedeutung der Verbindungen in dieser Form nicht gerecht.</p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. In der Erläuterungskarte 11 "Schienenverkehr, ÖPNV, Radverkehr" werden (Zentren verbindende) Busverbindungen ausschließlich zwischen Mittelzentren bzw. zwischen Mittelzentren und Oberzentren schematisch dargestellt. Entsprechend der zentralörtlichen Gliederung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen sind die angesprochenen Kommunen als Grundzentrum eingestuft.</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen ist nicht hergestellt. Die Bedeutung liegt dennoch in einer hochwertigen regionalen Busverbindung und damit in der Wichtigkeit über dem Begriff „Grundzentrum“ und sollte deswegen anders dargestellt werden.</p>

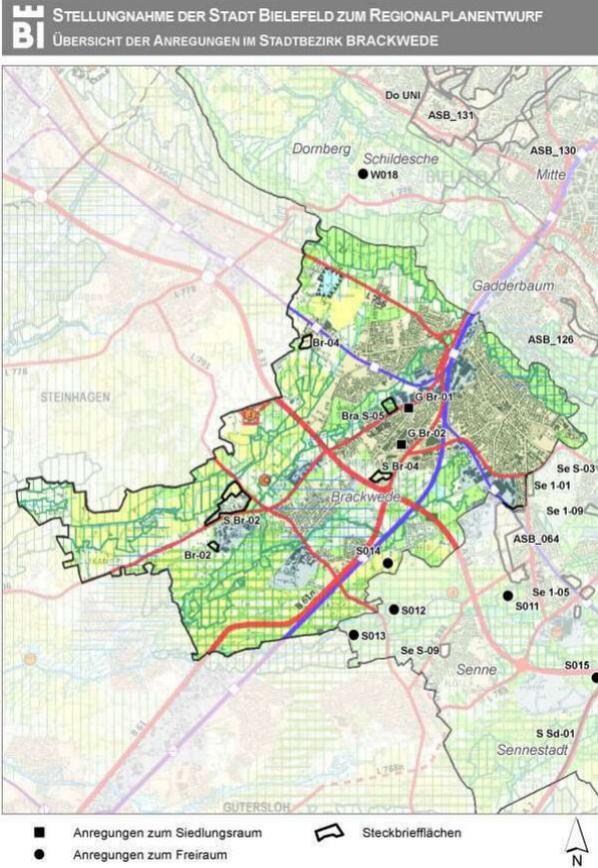
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2957		
<p><u>zu Erläuterungskarte 13 zum Regionalplan-Entwurf (Stadtbahn Bielefeld)</u></p> <p>Die Erläuterungskarte 13 zum Regionalplan-Entwurf stellt zum einen das heute bestehende Stadtbahnnetz im Stadtgebiet von Bielefeld dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich der Stadtbahnlinie 4 ist die planungsrechtlich gesicherte Strecken-Verlängerung von der heutigen Endhaltestelle "Lohmannhof" bis zur Schloßhofstraße bereits als Bestandsstrecke dargestellt. Die Strecke soll voraussichtlich bis 2023 in Betrieb gehen. • Im August 2021 werden die Linie 3 und 4 neu geordnet bzw. getauscht. Die Linie 3 wird sodann an der Endhaltestelle "Dürkopp Tor 6" enden. Die Linie 4 wird in Stieghorst enden. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2958		
<p>In der Erläuterungskarte 13 zum Regionalplan-Entwurf sind zum anderen "Planungen ohne räumliche Festlegung" dargestellt.</p> <p>Für die folgenden Stadtbahnverlängerungen ist die Schaffung der planungs- bzw. baurechtlichen Voraussetzungen bis 2030 geplant. Die Darstellungen in der Erläuterungskarte 13 des Regionalplanes entsprechen den aktuellen Planungsständen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung der Stadtbahnlinie 3 bis Jöllenbeck • Verbindung der Linien 3 und 4 • Verbindung Adenauerplatz – Jahnplatz – Huberstraße • Verbindung Brackwede Kirche – Senne Süd 		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2959		
<p>Bei den nachfolgenden beiden Strecken-Verlängerungen ergeben sich mit Blick auf den Planungshorizont des Regionalplanes OWL Anpassungsbedarfe in der Erläuterungskarte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Richtung Hillegossen ist eine Verlängerung der Stadtbahnstrecke und die Betriebsaufnahme bis 2027 geplant. • Mit Ausnahme der über den Lipper Hellweg verlaufenden Trassenführung entsprechen die in der Erläuterungskarte 13 verzeichneten Stadtbahntrassen den derzeitigen Überlegungen des vorliegenden Entwurfs zum 3. Nahverkehrsplan der Stadt Bielefeld 2020. • In Richtung Sennestadt ist – ausgehend vom heutigen Endhaltepunkt in Senne – ebenfalls eine Verlängerung der Stadtbahnlinie 1 gemäß dargestellter Trassenführung beabsichtigt. • Die Betriebsaufnahme ist bis 2027 geplant. <p>In diesem Zusammenhang wird empfohlen, eine Differenzierung nach "Konkrete Planungen" und "Perspektivische Planungen" vorzusehen. Aktuell gilt nur für die Stadtbahnverlängerung der Linie 1 nach Sennestadt und der Linie 3 nach Hillegossen (ohne</p>	<p>Der Anregung wird zum Teil entsprochen. Das Endhaltestellensymbol der Linie 3 wird in der Erläuterungskarte 13 entsprechend verschoben. Ferner wird in der Erläuterungskarte 13 die Planungsvariante über dem Lipper Hellweg nicht mehr dargestellt. Die gewünschte Differenzierung in der Erläuterungskarte 13 in "Konkrete Planung" und "Perspektivische Planung" ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde unter Hinweis auf die aktuelle Legende der Erläuterungskarte 13 entbehrlich.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>

<p>Trassenfestlegung) der Status "Konkrete Planungen".</p> <p>Unter redaktionellen Gesichtspunkt wäre in der Erläuterungskarte 13 ferner eine Anpassung im Bereich der Linie 3 wünschenswert, da hier die Streckenvariante über die Stieghorster Straße durch das Endstellensymbol der Linie 3 verdeckt wird.</p> <p>Mit Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld über den 3. Nahverkehrsplan ist die Erläuterungskarte 13 "Stadtbahn Bielefeld" zu aktualisieren. Entsprechende Daten werden an die Regionalplanungsbehörde übergeben.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2960		
<p>A.3.4 Güterverkehr (Kapitel 5.4, Rd. Nr. 1502 – 1532)</p> <p><u>zu Unterpunkt "Bedeutung des Güterverkehrs", S. 228 f (Rd. Nr. 1505 – 1510)</u></p> <p>Nach Rd. Nr. 1509 sollte ein eigener Abschnitt zur Thematik der Gleisanschlüsse eingefügt werden: "Es gibt aktuell in Ostwestfalen-Lippe zahlreiche ungenutzte Gleisanschlüsse. Diese sollen mit Blick auf eine mögliche Reaktivierung gesichert werden. In der Vergangenheit sind Regionalbahnstrecken drastisch zurückgebaut worden. Damit waren Bedienungen auch von aufkommensstarken Unternehmen nicht mehr möglich. Mit einer Kapazitätserweiterung dieser Regionalbahnstrecken, die für attraktivere Reisezeiten und Taktverdichtungen nötig werden, sollen hier mögliche Gleisanschlüsse mit betrachtet werden. Ein Beispiel ist der in Bielefeld-Hillegossen noch vorhandene Anschluss einer Papierfabrik. Holz und Papier stellen dabei typische Bahngüter dar. Die Kapazität der Bahnstrecke</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde schlägt folgende kurze Textergänzung im Kapitel 5.4, Unterpunkt "Bedeutung des Transport- und Logistiksektors", Randnummer 1511, des RPLan OWL vor: "... verkehrlicher Verladeschnittstellen <i>und Gleisanschlüsse</i>. Bi- bzw. multimodale ..."</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>

ist allerdings durch den Personenverkehr bereits ausgelastet."		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 2961		
<u>zu Ziel V14 "Multimodale Schnittstellen des Güterverkehrs", S. 230</u> Das Ziel V14 soll nach Rd. Nr. 1515 um folgenden Sachverhalt ergänzt werden. Zwar hat der Hafenstandort mit dem RegioPort OWL durch die Schnittstelle von Schienen- Lkw- und Schiffstransport herausragende Möglichkeiten. Trotzdem liegt er für weite Teile Ostwestfalen-Lippes in einer Randlage. Deshalb sollte textlich aufgenommen werden, dass perspektivisch für den ehemaligen Umschlag-Bahnhof Bielefeld-Ost ein zentraler Ersatzstandort gefunden werden soll. Eine entsprechende Nutzung am Standort des früheren Containerbahnhofs Bielefeld Ost, d. h. des ehemaligen Containerbahnhofs scheidet hier sowohl auf Grund der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung bzw. Nachnutzung als Standort der Citylogistik als auch auf Grund der unzureichenden Dimensionierung dieses ehemaligen Standortes des Güterumschlags aus.	Im Rahmen der langjährigen Diskussionen zwischen der Beteiligten und der Regionalplanungsbehörde um die planerische Bedeutung des ehemaligen Containerbahnhofs BI Ost im noch gültigen RPlan TA OB Bielefeld hat die Beteiligte selbst mehrfach, auch mit gutachterlichen Ausführungen, deutlich gemacht, dass im Stadtgebiet Bielefeld keine Fläche für einen "zentralen Ersatzstandort" gefunden werden kann. Die Regionalplanungsbehörde verweist darüber hinaus inhaltlich auf die Ausführungen im Erläuterungstext zu Ziel V 14 des RPlan OWL und betrachtet die Anregung der Beteiligten als gegenstandslos.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5190		
B – Stadtbezirk Brackwede ÜBERSICHT DER ANREGUNGEN IM STADTBEZIRK BRACKWEDE [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

Kartendarstellung illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 20 einsehbar ist.]



Stellungnahme

**Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde**

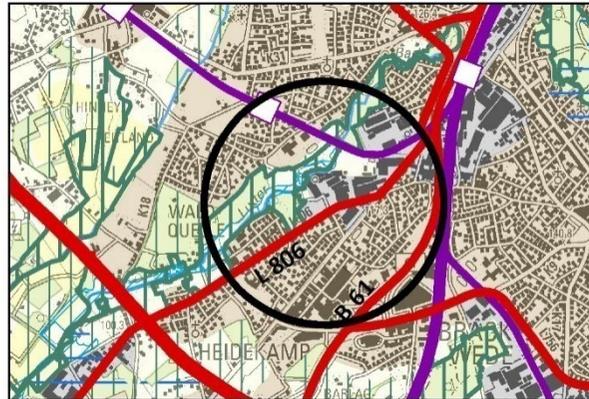
Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5204

Potenzial- und Suchraum Wohnen **BRA S-05**

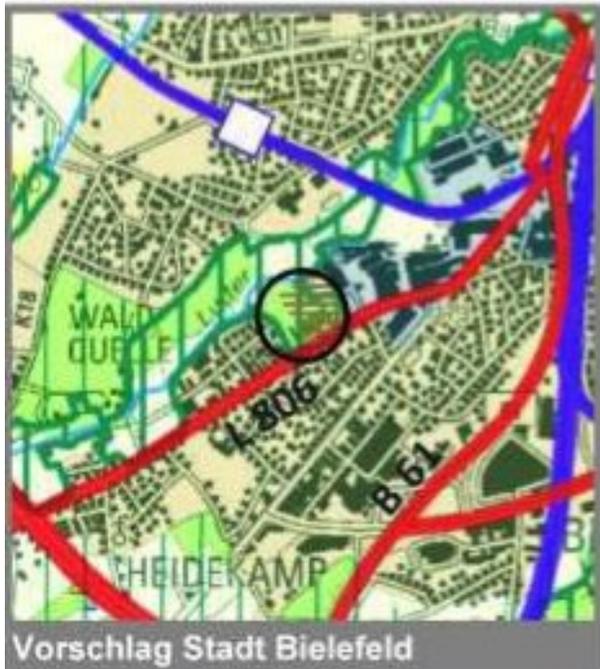
[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 21 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Brackwede, OT Brackwede
Lage:	Brockhagener Straße
Größe:	ca 5 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen: Allgem. Freiraum- und Agrarbereich/ Waldbereich, Überlagerung Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Überlagerung besonderer Schutz der Natur (BSN)
Begründung:	Diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 22.04.2021 als geeigneter Bereich für einen gewerblichen ASB gesehen. Es handelt sich um eine Fläche, die zum Teil schon im gültigen Regionalplan 2004 als GIB enthalten ist, und für den der rechtskräftige B-Plan Nr. I/B 31 gilt, der hier ein Industrie- bzw. Gewerbegebiet festsetzt.
Anregung:	Verbleib der im Regionalplan 2004 als GIB festgelegten Fläche als gewerblicher ASB entgegen dem Vorschlag des Regionalen- Entwurfs.



Der Anregung wird entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um. Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort in Bielefeld-Brackwede und schließt im Sinne der Erläuterung zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsbereich an. Er verfügt über Ansiedlungsmöglichkeiten von gewerblich-industriellen Nutzungen, insbesondere für die Erweiterung des bestehenden östlich angrenzenden Betriebes. Vor dem Hintergrund der bereits vollzogenen planungsrechtlichen Sicherung dieses Standorts im Rahmen der verbindlichen kommunalen Bauleitplanung erfolgt eine Erweiterung der GIB-Festlegung. Die Entscheidung für eine Erweiterung des GIB erfolgte auch mit Blick darauf, dass dieser Bereich der einzige Bereich ist, der für eine betriebliche Erweiterung noch zur Verfügung steht. Die betroffenen freiräumlichen Belange (insbesondere Wald, Biotopverbund, Boden, Klimaschutz) werden ausdrücklich in die regionalplanerische Gesamtbewertung eingestellt. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass die

Ein Ausgleich der Meinungen ist teilweise hergestellt, lediglich die Festlegung als ASB ist nicht erfolgt. Für diesen Aspekt wird die Stellungnahme aus April 2021 aufrechterhalten.



Freiraumbelange auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung entsprechend ihrer hohen Wertigkeit angemessen berücksichtigt werden.
 Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass gemäß den Vorgaben der DVO zum LPIG und den Festlegungen in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL der GIB auch siedlungszugehörige Grünflächen umfassen kann. Auf die Erläuterungen zum Ziel S 5 wird an dieser Stelle verwiesen.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

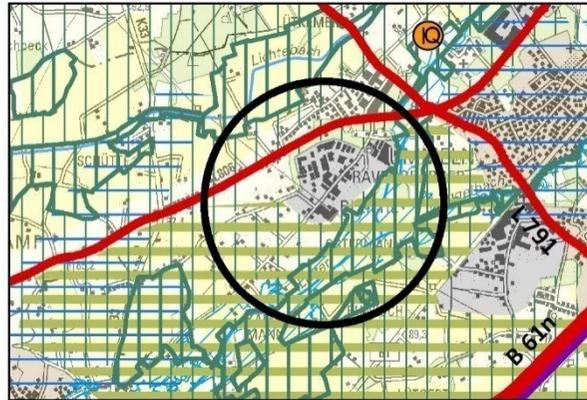
Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5205

Gewerbliche Siedlungsreserven im Regionalplan 2004 **BR-02**

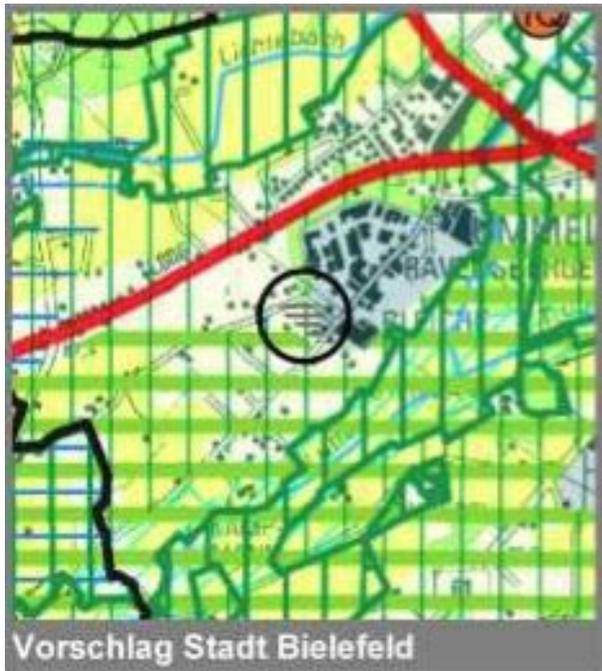
[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 22 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Brackwede OT Holtkamp
Lage:	südl. Hambrinker Heide
Größe:	ca. 1,5 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Allgem Freiraum- und Agrarbereich mit der Funktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
Begründung:	Diese Fläche wird als geeigneter Bereich für eine gewerbliche Entwicklung bewertet und soll entsprechend als Gewerbe- und Industriensiedlungsbereich (GIB) im neu aufzustellenden Regionalplan verbleiben. Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 27.06.2017 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Eine Bestätigung erfolgte mit Ratsbeschluss vom 18.03.2021.
Anregung:	Festlegung als GIB entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.



Der Anregung wird entsprochen.
 Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.
 Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen Industriestandort Bielefeld-Ummeln und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum (vorhandener gewerblich-industrieller Standort) an. Er ist aus regionalplanerischer Sicht für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen geeignet. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Hierzu stehen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der Zulassungsverfahren ausreichende Instrumente zur Verfügung, um eine Konfliktbewältigung zu ermöglichen.
 Die angesprochenen und als GIB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.



Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5209

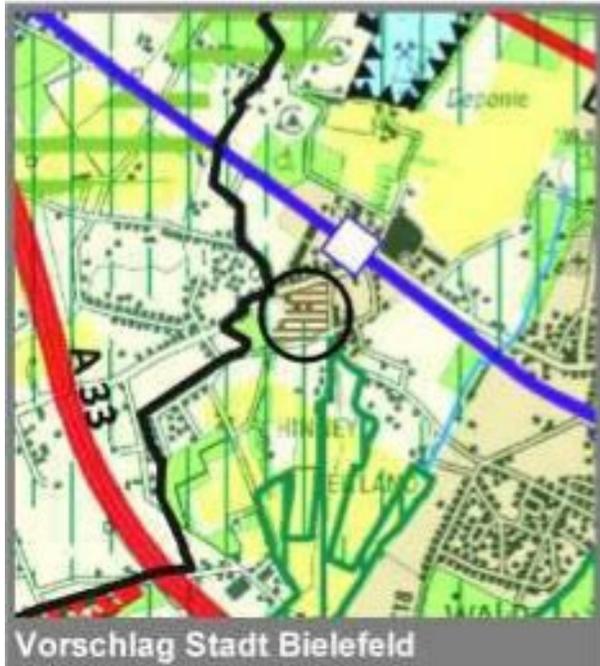
Gewerbliche Siedlungsreserven im Regionalplan 2004 **BR-04**
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 23 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Brackwede OT Quelle
Lage:	Carl-Severing-Straße
Größe:	ca. 4 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von gewerblich-industriellen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.

<p>Festlegung Regionalplanentwurf 2020:</p>	<p>Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Allgem Freiraum- und Agrarbereich mit der Funktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</p>	<p>der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist. Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.</p>	
<p>Begründung:</p>	<p>Diese Fläche wird als geeigneter Bereich für eine gewerbliche Entwicklung bewertet und soll entsprechend im neu aufzustellenden Regionalplan verbleiben.</p> <p>Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 27.06.2017 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Eine Bestätigung erfolgte mit Ratsbeschluss vom 18. 03.2021.</p>		
<p>Anregung:</p>	<p>Vollständige Festlegung als ASB entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.</p>		



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5213

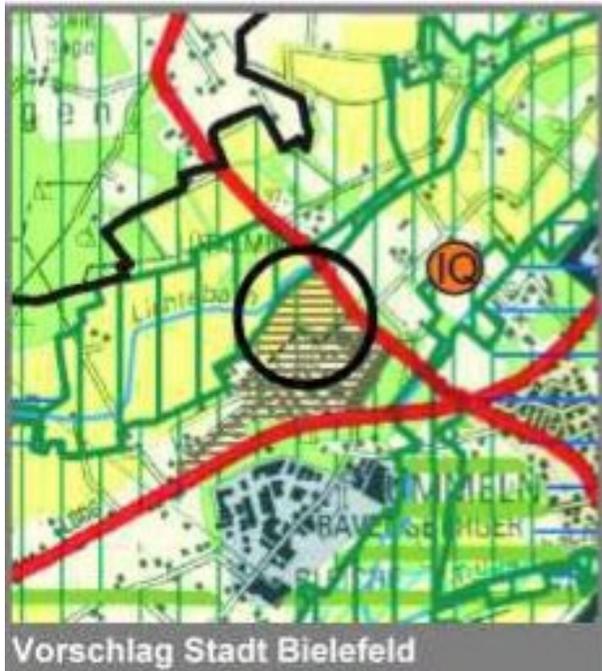
Potenzial- und Suchraum Gewerbe **S BR-02**
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 24 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Brackwede, OT Ummeln
Lage:	Steinhagener Straße / Brockhagener Straße
Größe:	ca. 26
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgem. Freiraum- und Agrarbereich bzw. untergeordnet Waldbereich mit den Funktionen Schutz der

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Der vorhandene Siedlungsansatz erfüllt nicht die Kriterien gem. LEP NRW und DVO zum LPIG, die eine Festlegung als ASB im Regionalplan rechtfertigen. Insbesondere weist er keine zentralörtlich bedeutsame Versorgungsfunktion auf. Eine Darstellung als ASB wäre mit dem Ziel 2.1 sowie mit den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 LEP NRW nicht vereinbar.
 Dem Schutz des Freiraums wird an dieser Stelle Vorrang vor einer weiteren Siedlungsentwicklung eingeräumt.
 Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung im Freiraum gelegener Siedlungsansätze

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.

	Landschaft und landschaftsorientierte Erholung auf nördlicher Teilfläche	<p>unter Beachtung der Vorgaben -insbesondere aus Ziel 2.3 LEP NRW - erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.</p> <p>Daneben sind die anderen Ziele und Grundsätze des LEP NRW und des Regionalplans OWL zu beachten bzw. zu berücksichtigen.</p>	
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgem. Freiraum- und Agrarbereich bzw. untergeordnet Waldbereich mit den Funktionen landwirtschaftliche Kernräume und Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung		
Begründung:	Die nordwestliche Teilfläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für eine gewerbliche Entwicklung bewertet und soll entsprechend im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans gemeinsam mit dem bestehenden Gewerbe- und Wohngebiet neu festgelegt werden.		
Anregung:	Festlegung als ASB inklusive der angrenzenden Wohn- und Gewerbenutzungen entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.		



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5214

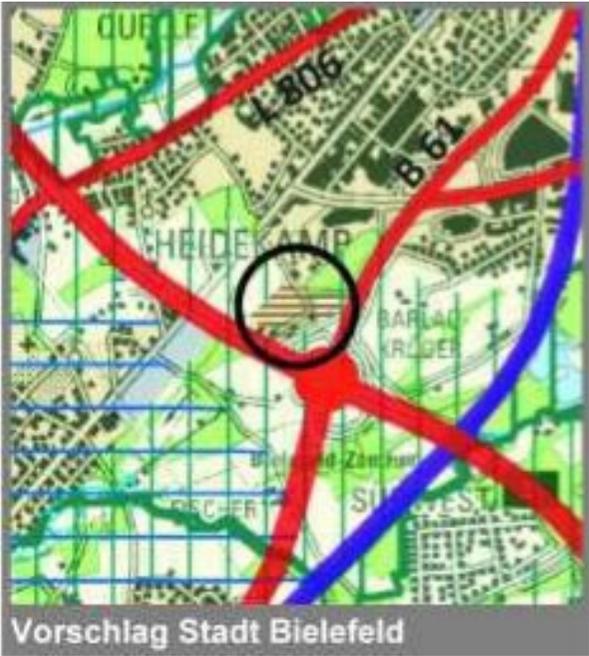
Potenzial- und Suchraum Gewerbe **S BR-04**
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 25 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Brackwede, OT Brackwede
Lage:	Winterstraße Süd, östl. Gütersloher Straße
Größe:	ca. 4 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit der Funktion Schutz der

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Die zeichnerische Festlegung von gewerblich-industriellen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.

	Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	<p>der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p> <p>Mit Blick auf die unmittelbar angrenzenden Waldflächen wird der Interpretationsspielraum eher als gering eingestuft.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Ausführung im Kapitel 3.2 des Regionalplan-Entwurfs verwiesen. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Erweiterung der zeichnerischen Festlegungen als ASB.</p>	
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit der Funktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung		
Begründung:	<p>Diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für eine gewerbliche Entwicklung bewertet und soll entsprechend im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans neu festgelegt werden.</p> <p>Die Festlegung im Regionalplanentwurf ist im Osten verkleinert erfolgt.</p>		
Anregung:	Erweiterte Festlegung als ASB in der ursprünglich vorgeschlagenen Abgrenzung,		



Stellungnahme

**Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde**

Äußerung im Rahmen der Erörterung

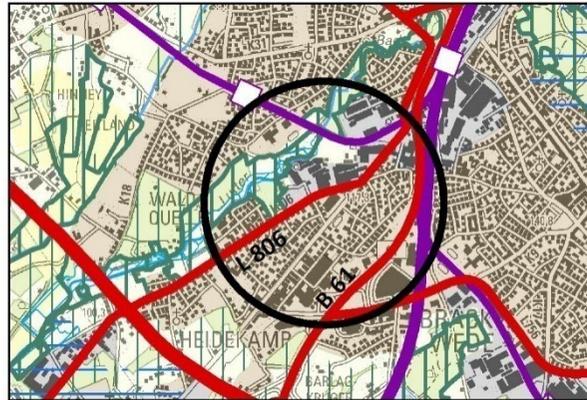
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5222

Grundlegende Anregungen zu den Themenkomplexen Siedlung, Freiraum und Umwelt sowie Verkehr und technische Infrastruktur sind unter Kapitel A – Gesamtstadt zu finden.

3 - Siedlung

B.1 Anregungen zum Themenkomplex Siedlung

Fläche	GEP 2004	RP ENTWURF OWL 2020	Anregungen
G Br 1 Brockhagener Straße	GIB	Überwiegend GIB	Die Stadt Bielefeld regt die Festlegung eines ASB für den Bereich des derzeitigen Real-Marktes an. Eine Festlegung als GIB widerspricht den Zielen des Bielefelder Einzelhandels- und Zentrenkonzepts, da hier ein Sonderstandort für den Einzelhandel mit Teilfunktion Nahversorgung vorgesehen ist. Auch im Falle einer Umstrukturierung von Nutzungen besteht aufgrund der umgebenden Wohnbebauung keine Perspektive auf eine Entwicklung im Sinne eines GIB.



Der Anregung wird entsprochen. Es erfolgt im Regionalplan OWL eine Festlegung als ASB.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5223

G Br 2
Im Brocke

GEP 2004:GIB

RP ENTWURF OWL 2020:ASB

Die Stadt Bielefeld regt die Festlegung eines GIB für den Bereich zwischen Gütersloher Straße, Von- Möller-Straße und B61 an. Die Nutzung in diesem Bereich erfolgt im Schwerpunkt durch nicht wohn- verträgliche Unternehmen. Eine Tertiärisierung ist überwiegend nicht absehbar. Den Unternehmen sollten Entwicklungsmöglichkeiten am Standort über den Bestandsschutz hinaus möglich bleiben. Eine Intensivierung von immissionsempfindlichen Nutzungen scheidet durch die unmittelbare Nähe zu den Bundesverkehrswegen aus.



Der Anregung wird entsprochen.
Mit Blick auf die bestehende gewerblich-industrielle Prägung dieses Standorts und seiner Größe sowie die von der Stadt Bielefeld angestrebte städtebauliche Zielsetzung erfolgt eine Festlegung als GIB. Dieses entspricht dem Ziel 6.3-1 LEP NRW und ist auch mit dem Grundsatz 6.3-2 LEP NRW vereinbar.
Bei einer Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen Belange des Immissionsschutzes angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.
Hierzu stehen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der Zulassungsverfahren ausreichend Instrumente zur Verfügung, um eine Konfliktbewältigung zu ermöglichen.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

Stellungnahme

**Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde**

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5226

4 - Freiraum

B.2 Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt

Fläche GEP 2004 RP ENTWURF OWL 2020 Anregungen

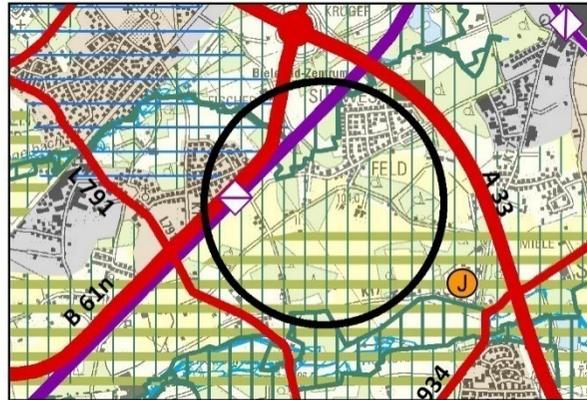
S 014 Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich
Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Landwirtschaftl. Kernraum, BSLE

(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Die Stadt Bielefeld regt an:
Festlegung als Waldbereich

Begründung:

Die städtischen Ersatzaufforstungs- und Ausgleichsflächen 084/011 und 084/006 mit einer Größe von ca. 3,4 und 2,4 ha sind als Waldbereiche im Regionalplan festzulegen.



Der Anregung wird gefolgt.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

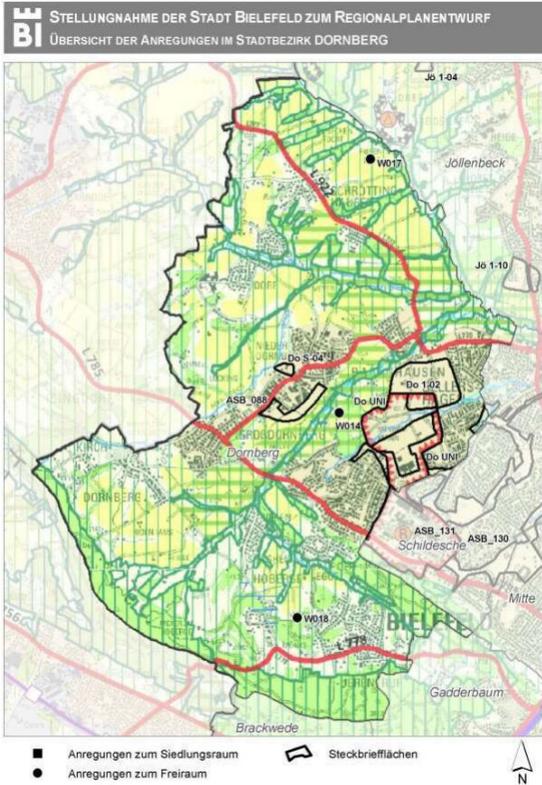
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
---------------	---	-----------------------------------

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5253

C – Stadtbezirk Dornberg

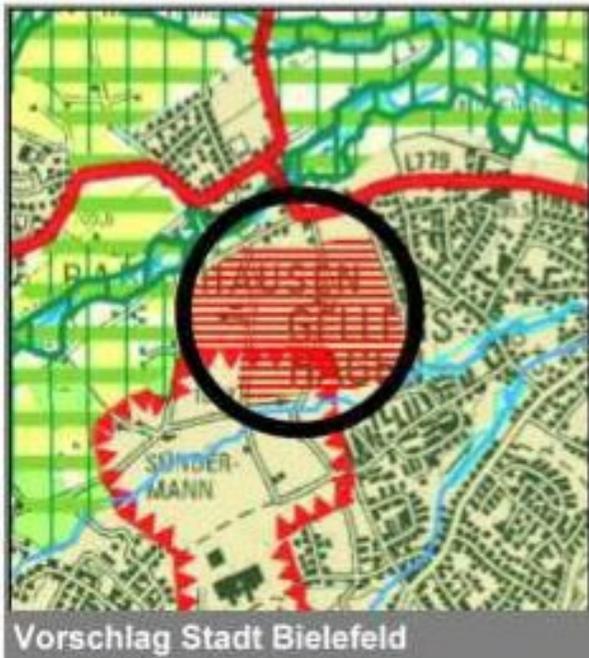
ÜBERSICHT DER ANREGUNGEN IM STADTBEZIRK DORNBERG

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Kartendarstellung illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 28 einsehbar ist.]



Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung														
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5254																
<p>Wohnbauliche Reserve des Regionalplanes DO 1-02 ASB_096 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 29 einsehbar sind.]</p> <table border="1" data-bbox="62 480 739 1331"> <tr> <td>Stadtbezirk:</td> <td>Dornberg, OT Babenhausen</td> </tr> <tr> <td>Lage:</td> <td>Am Poggenpohl</td> </tr> <tr> <td>Größe:</td> <td>ca. 2,5 ha</td> </tr> <tr> <td>Darstellung Regionalplan 2004:</td> <td>Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</td> </tr> <tr> <td>Festlegung Regionalplanentwurf 2020:</td> <td>Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), gegenüber der bisherigen Darstellung nach Westen und Osten erweitert; im südwestlichen Eckbereich ASB für zweckgebundene Nutzungen, hier Einrichtungen des Bildungswesens (B)</td> </tr> <tr> <td>Begründung:</td> <td>Die Fläche 'Am Poggenpohl' wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 nur bis in Höhe der vorhandenen Bebauung südlich der Babenhauser Straße als geeignet für eine wohnbauliche Entwicklung bewertet.</td> </tr> <tr> <td>Anregung:</td> <td>Festlegung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs und Festlegung bzw. Beibehaltung als ASB südlich der Babenhauser Straße bis in Höhe der vorhandenen Bebauung entsprechend dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs. s. auch Anregung zur Festlegung des zweckgebundenen ASB im Steckbrief Do Uni.</td> </tr> </table>	Stadtbezirk:	Dornberg, OT Babenhausen	Lage:	Am Poggenpohl	Größe:	ca. 2,5 ha	Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), gegenüber der bisherigen Darstellung nach Westen und Osten erweitert; im südwestlichen Eckbereich ASB für zweckgebundene Nutzungen, hier Einrichtungen des Bildungswesens (B)	Begründung:	Die Fläche 'Am Poggenpohl' wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 nur bis in Höhe der vorhandenen Bebauung südlich der Babenhauser Straße als geeignet für eine wohnbauliche Entwicklung bewertet.	Anregung:	Festlegung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs und Festlegung bzw. Beibehaltung als ASB südlich der Babenhauser Straße bis in Höhe der vorhandenen Bebauung entsprechend dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs. s. auch Anregung zur Festlegung des zweckgebundenen ASB im Steckbrief Do Uni.	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB der Stadt Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Mit Blick auf die oberzentrale Funktion Bielefelds, der unmittelbaren Nähe zur Universität, Fachhochschule sowie den ergänzenden Bildungs- und Forschungseinrichtungen mit regionaler Bedeutung wird eine Beibehaltung des ASBs in dem festgelegten Umfang Vorrang vor einer Rücknahme zugunsten von Freiraumdarstellungen eingeräumt. Dieses betrifft auch den zweckgebundenen ASB für Einrichtungen des Bildungswesens. Regionalplanerisches Ziel ist es, eine langfristige Flächensicherung für Hochschul-Bildungseinrichtungen von regionaler Bedeutung sowie für Nutzungen, die in einem engen funktionalen Zusammenhang stehen, zu gewährleisten. Bei einer evtl. bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen Freiraumbelange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Gemäß den Vorgaben der DVO zum LPIG und den Festlegungen in Ziel S 1 des Entwurfs des</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird auch mit Blick auf die unter ID: 5153 (Ziffer A.1.0) und ID: 9747 benannten Aspekte aufrechterhalten.</p>
Stadtbezirk:	Dornberg, OT Babenhausen															
Lage:	Am Poggenpohl															
Größe:	ca. 2,5 ha															
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)															
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), gegenüber der bisherigen Darstellung nach Westen und Osten erweitert; im südwestlichen Eckbereich ASB für zweckgebundene Nutzungen, hier Einrichtungen des Bildungswesens (B)															
Begründung:	Die Fläche 'Am Poggenpohl' wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 nur bis in Höhe der vorhandenen Bebauung südlich der Babenhauser Straße als geeignet für eine wohnbauliche Entwicklung bewertet.															
Anregung:	Festlegung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs und Festlegung bzw. Beibehaltung als ASB südlich der Babenhauser Straße bis in Höhe der vorhandenen Bebauung entsprechend dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs. s. auch Anregung zur Festlegung des zweckgebundenen ASB im Steckbrief Do Uni.															



Regionalplans OWL kann der ASB auch siedlungszugehörige Grünflächen umfassen. Auf die Erläuterungen zum Ziel S 1 wird an dieser Stelle verwiesen.
 Verwiesen wird zudem auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 37, F 39 und deren Erläuterungen des Entwurfs des Regionalplans OWL.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

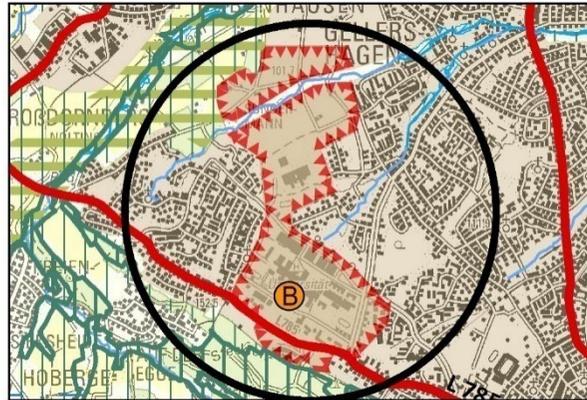
Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5255

Zweckgebundene Reserve des Regionalplanes **Do UNI ASB_094, ASB_095**

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 30 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Dornberg, OT Babenhausen, Großdornberg, Universität
Lage:	
Größe:	ca. 45 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen, hier Einrichtungen des Bildungswesens (B); Allgem. Freiraum- und Agrarbereich, Überlagerung Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung; Fließgewässer
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen, hier Einrichtungen des Bildungswesens (B), gegenüber der bisherigen Darstellung deutlich erweitert; Fließgewässer
Begründung:	Diese Fläche wird im Norden gemäß der Ratsbeschlüsse vom 18.03.2021 und vom 22.04.2021 bis in Höhe Babenhauser Bach (unter Einhaltung einer ausreichenden Abstandsfläche) und im Süden mit Ausnahme der südlich der Werther Straße (L785) liegenden Klehgartenanlage (die auch im Regionalplan 2004 als Freiraum festgelegt ist) als geeigneter Bereich für eine zweckgebundene wohnbauliche Entwicklung (hier Einrichtungen des Bildungswesens) bewertet und soll als zweckgebundener ASB neu festgelegt werden, bzw. in den heute schon als solchen dargestellten Bereichen als solcher beibehalten werden.
Anregung:	Festlegung als zweckgebundener ASB mit Ausnahme der beiden

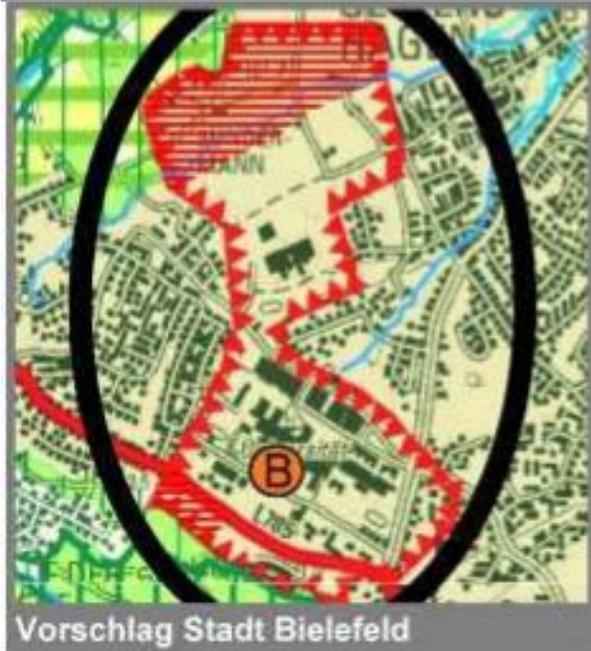


Der Anregung wird teilweise entsprochen.
Nördlicher Teilbereich:
 Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.
 Der vorgesehene zweckgebundene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB der Stadt Bielefeld und ist gut für die Aufnahme der mit der Zweckbindung verbundenen Nutzungen (Einrichtungen des Bildungswesens) geeignet.
 Mit Blick auf die oberzentrale Funktion Bielefelds, der unmittelbaren Nähe zur Universität, Fachhochschule sowie den ergänzenden Bildungs- und Forschungseinrichtungen mit regionaler Bedeutung wird einer Beibehaltung des zweckgebundenen ASB in dem festgelegten Umfang Vorrang vor einer Rücknahme zugunsten von Freiraumdarstellungen eingeräumt.
 Regionalplanerisches Ziel ist es, eine langfristige Flächensicherung für Hochschul-Bildungseinrichtungen von regionaler Bedeutung sowie für Nutzungen, die in einem engen funktionalen Zusammenhang stehen, zu gewährleisten.

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nur teilweise hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird auch mit Blick auf die unter ID: 5153 (Ziffer A.1.0) und ID: 9747 benannten Aspekte aufrecht-erhalten.

schräffierten Bereiche im Norden und im Süden, die entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs als Freiräume festgelegt werden sollen.

s. auch Anregung zur Festlegung der ASB im Steckbrief Do 1-02



Mit Blick auf den Schutz der Freiflächen entlang des Babenhauser Bachs (Waldparzellen und Überschwemmungsbereiche) erfolgt im Süden der angesprochenen Fläche eine Rücknahme des zASB zugunsten einer Freiraumdarstellung. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass diese Freiraumfestlegung auf den nachfolgenden Planungsebenen der Planung von Erschließungsanlagen, wie z.B. Straßen, Rad- und Fußwege, Stadtbahnlinien) nicht ausschließt. Hier bedarf es einer Konfliktbewältigung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen. Bei einer evtl. bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen Freiraumbelange zudem angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Verwiesen wird zudem auf die Grundsätze S 2, F 7, F 8, F 28, F 37, F 39 und deren Erläuterungen des Entwurfs des Regionalplans OWL.

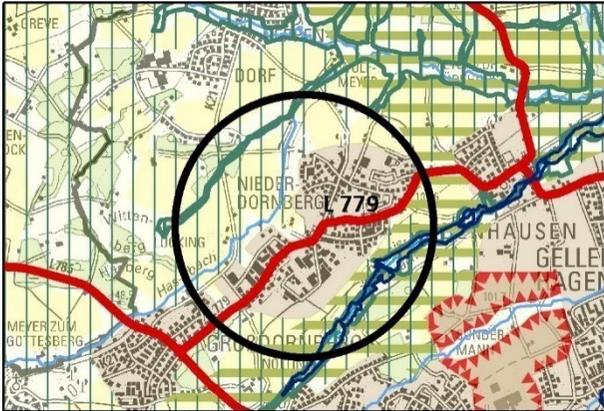
Diese sind bei der nachfolgenden Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen.

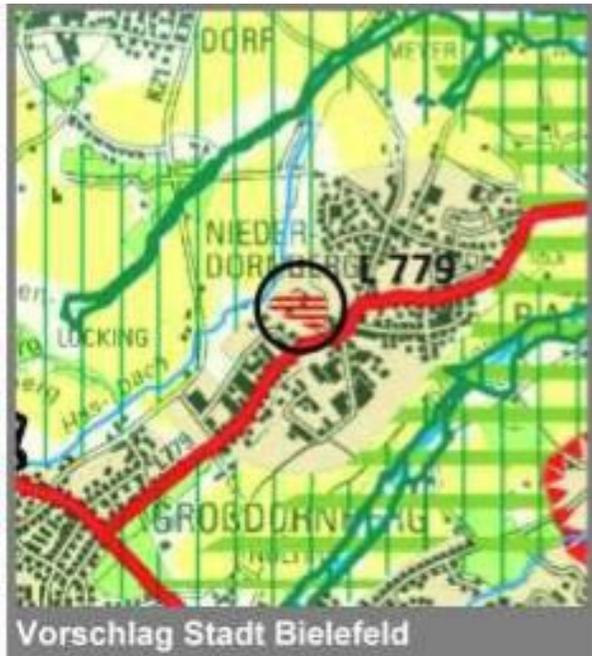
Süd-Westlicher Teilbereich:

Vor dem Hintergrund der nahezu vollständigen Nutzung und Prägung dieses Bereichs durch eine vorhandene Kleingartenanlage und mit Blick auf die von der Stadt Bielefeld angestrebte städtebauliche Entwicklung wird die Zweckbindung für Einrichtungen des Bildungswesens zurückgenommen.

Der angesprochene ASB arrondiert im regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, aber auch für siedlungszugehörige Grün- Sport- und Erholungsfreiflächen geeignet.

Gemäß den Vorgaben der DVO zum LPIG und den Festlegungen in Ziel S 1 des Entwurfs des Regionalplans OWL kann der ASB auch siedlungszugehörige Grünflächen umfassen. Auf die Erläuterungen zum Ziel S 1 wird an dieser Stelle verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung														
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5256																
<p>Potenzial- und Suchraum Wohnen Do S-04 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 31 einsehbar sind.]</p> <table border="1" data-bbox="62 451 734 882"> <tr> <td>Stadtbezirk:</td> <td>Dornberg, OT Babenhausen</td> </tr> <tr> <td>Lage:</td> <td>Nördlich Höfeweg</td> </tr> <tr> <td>Größe:</td> <td>ca. 2 ha</td> </tr> <tr> <td>Darstellung Regionalplan 2004:</td> <td>Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)</td> </tr> <tr> <td>Festlegung Regionalplanentwurf 2020:</td> <td>Allgem. Siedlungsbereich (ASB)</td> </tr> <tr> <td>Begründung:</td> <td>Für diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 keine Eignung für eine wohnbauliche Entwicklung gesehen.</td> </tr> <tr> <td>Anregung:</td> <td>Festlegung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs</td> </tr> </table>	Stadtbezirk:	Dornberg, OT Babenhausen	Lage:	Nördlich Höfeweg	Größe:	ca. 2 ha	Darstellung Regionalplan 2004:	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)	Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgem. Siedlungsbereich (ASB)	Begründung:	Für diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 keine Eignung für eine wohnbauliche Entwicklung gesehen.	Anregung:	Festlegung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Darstellung des ASB wird entsprechend der Anregung zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>
Stadtbezirk:	Dornberg, OT Babenhausen															
Lage:	Nördlich Höfeweg															
Größe:	ca. 2 ha															
Darstellung Regionalplan 2004:	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)															
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgem. Siedlungsbereich (ASB)															
Begründung:	Für diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 keine Eignung für eine wohnbauliche Entwicklung gesehen.															
Anregung:	Festlegung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs															



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5257

Gewerbliche Siedlungsreserven im Regionalplan 2004 **Do-01, ASB_088**
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 32 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Dornberg, OT Großdornberg
Lage:	südöstlich Auf dem Esch
Größe:	ca. 9 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit der Funktion Schutz der

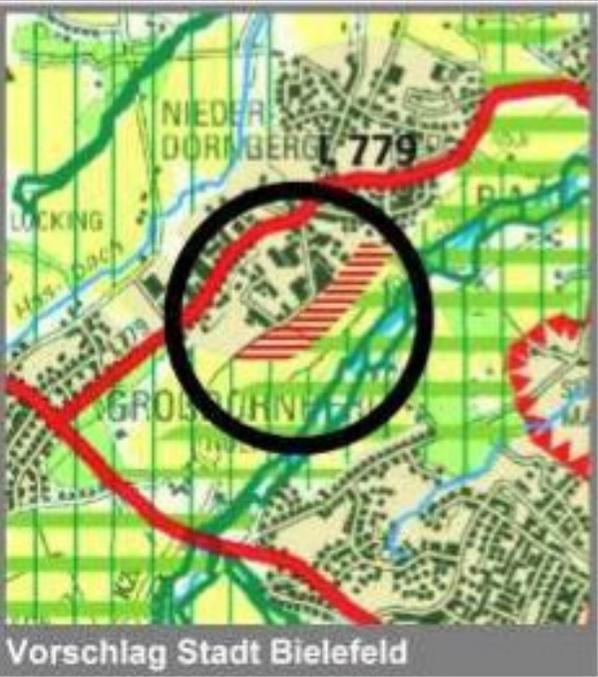
Der Anregung wird nicht entsprochen.

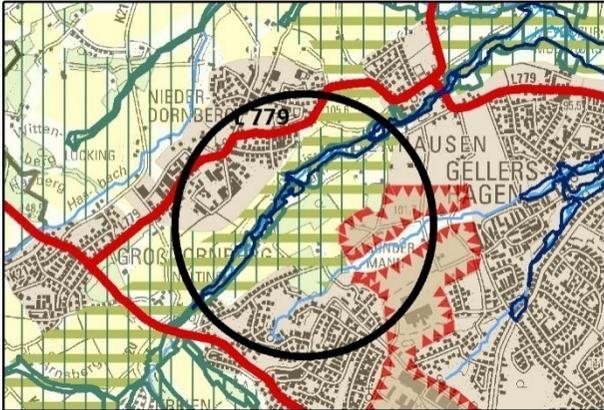
Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

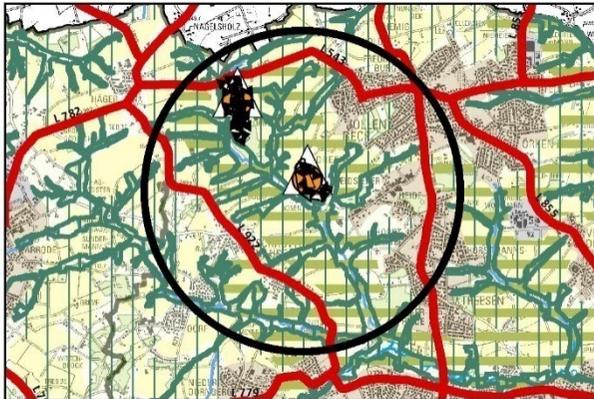
Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den ASB des Ortsteils Dornberg der Stadt Bielefeld und ist

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.

Ergänzend wird auf die Stellungnahme zu Ziffer A.2.1; ID 9747 verwiesen.
 Gemäß Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld und der Planungshinweiskarte Stadtklima (Sachstand 2021) handelt es sich um schutzbedürftige Grün-/ Freiflächen 1. und 2. Priorität, insbesondere aufgrund der Funktion als Kaltluftleitbahn, die die nächtliche Kaltluft in Richtung des Siedlungsbereiches an der Babenhauser

	Landschaft und landschaftsorientierte Erholung		
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgem. Siedlungsbereich (ASB)	gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie insbesondere für wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.	Straße transportiert und hier für eine günstige bioklimatische Situation sorgt.
Begründung:	Für diese Flächen wird gemäß Ratsbeschluss vom 22.04.2021 keine Eignung für Gewerbe gesehen insbesondere aufgrund von Naturschutzbelangen.	Bei einer evtl. bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen Freiraumbelange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.	
Anregung:	Festlegung als Freiraum entsprechend der Festlegung im Regionalplan 2004 und entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.	Gemäß den Vorgaben der DVO zum LPIG und den Festlegungen in Ziel S 1 des Entwurfs des Regionalplans OWL kann der ASB auch siedlungszugehörige Grünflächen umfassen. Auf die Erläuterungen zum Ziel S 1 wird an dieser Stelle verwiesen.	
			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung	
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5267			

<p>3 - Siedlung</p> <p>C.1 Anregungen zum Themenkomplex Siedlung</p> <p>Siehe vorangestellte Steckbriefe.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5268</p>		
<p>4 - Freiraum</p> <p>C.2 Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt</p> <p>Fläche GEP 2004</p> <p>RP ENTWURF Anregungen OWL 2020</p> <p>W 014 Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich</p> <p>Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, regionaler Grünzug</p> <p>[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 33 einsehbar sind.] (aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)</p> <p>Die Stadt Bielefeld regt an: Festlegung als Waldbereich</p> <p>Begründung: Die vorhandene Festlegung Waldbereich ist westlich bis zum Weg zu vergrößern. In diesem Bereich befindet sich eine zusätzliche städtische Ersatzaufforstungsfläche mit einer Größe von 3,4 ha, die in der Darstellung des Regionalplan-Entwurfs fehlt.</p>	 <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>

 <p>(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5269</p>		
<p>W 017</p> <p>GEP 2004 Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich</p> <p>RP ENTWURF OWL 2020: Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, landwirtschaftl. Kernraum, BSN, BSLE</p> <p>(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)</p> <p>Die Stadt Bielefeld regt an: Erweiterung des Regionalen Grünzugs im Einmündungsbereich des Schwarzbaches und des Beckendorfer Mühlenbaches in den Johannisbach nach Norden zwischen der L 922 im Südwesten und dem Siedlungsband Vilsendorf/ Jöllenbeck im Osten.</p> <p>Begründung: Durch Festlegung eines Regionalen Grünzugs beidseitig des Gewässersystems des Beckendorfer Mühlenbachs</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Festlegung eines regionalen Grünzuges soll in diesem Teilraum das Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen vermeiden. Siedlungsnah Freiflächen für Erholung und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen sowie die Vernetzung</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>

<p>ist sicherzustellen, dass dieser Landschaftsraum wegen seiner hohen ökologischen Wertigkeit und seiner Bedeutung für die Erholung gesichert wird.</p>  <p>aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)</p>	<p>von Biotopen, die Landwirtschaft sowie andere Freiraumfunktionen sollen hier gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächen, die eine besonders hohe ökologische Wertigkeit und Funktion besitzen, bereits im Entwurf des Regionalplans OWL als BSN festgelegt worden sind.</p> <p><i>[Anm. Dez. 32: Die Karte zum Ausgleichsvorschlag wurde aufgrund der Flächengröße im Maßstab 1:100.000 exportiert.]</i></p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5270</p>		
<p>W 018</p> <p>GEP 2004: überw. Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (mit Ortsteilen im Agrarbereich), ferner Waldbereiche, BSLE, Grundwasser- und Gewässerschutz sowie Verkehrsinfrastruktur</p> <p>RP-Entwurf OWL 2020: Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, teilw. landwirtschaftl. Kernraum, Waldbereiche, teilw. BSN bzw. BSLE, Grundwasser- und Gewässerschutz sowie Verkehrsinfrastruktur</p> <p>(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung der unteren Hang- und Tallagen mit der regionalplanerischen Systematik nicht vereinbar ist.</p> <p>Die ökologisch wertvollen Flächen sind im Regionalplan OWL als BSN festgelegt und damit regionalplanerisch gesichert.</p> <p>Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass in dem angesprochenen Bereich keine siedlungsräumlichen Festlegungen vorgesehen sind. Mit Blick auf Klimaschutz und Klimaanpassung sind auf den nachfolgenden Planungsebenen insbesondere die Grundsätze F 36, F 38 und F 39 zu berücksichtigen.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p> <p>Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld und der Planungshinweiskarte Stadtklima (Sachstand 2021) handelt es sich bei den unteren Hang- und Tallagen des Naturparks Teutoburger Wald vielfach um intensive Kaltluftquellgebiete mit direktem Anschluss an Kaltluftleitbahnen, die direkt dem Siedlungsraum zugerichtet sind und dort das Bioklima begünstigen. Es handelt sich zudem um Flächen mit höherer bis hoher Schutzbedürftigkeit 1. bis 3. Priorität.</p>

Die Stadt Bielefeld regt die Prüfung an, ob eine zeichnerische Festlegung "Regionaler Grünzug" für die unteren Hang- und Tallagen des Naturparks Teutoburger Wald außerhalb des BSN sowie außerhalb bestehender Ortsteile mit der regionalplanerischen Systematik vereinbar ist.

Begründung:

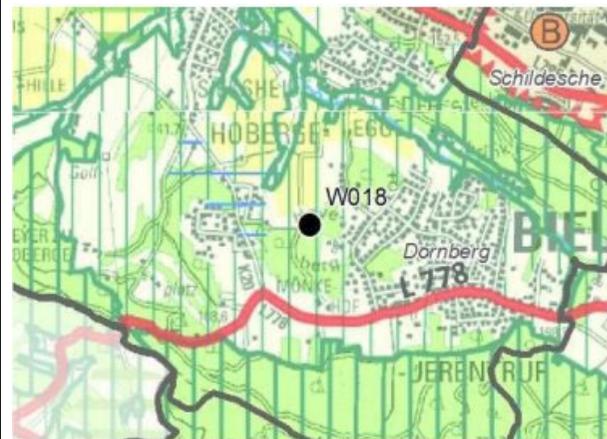
Der Teutoburger Wald hat im Hinblick auf die Natur und Landschaft sowie die Erholung eine sehr hohe, überregionale Bedeutung. Große Bereiche sind Bestandteil des FFH-Gebiets "Östlicher Teutoburger Wald" und Bestandteil einer großräumigen Biotopverbundachse.

Zudem gehören der gesamte Bereich des Teutoburger Waldes zum Naturpark "Terra Vita" bzw. zum Naturpark "Teutoburger Wald/ Eggegebirge".

Der gesamte Bereich des Teutoburger Waldes und sein Vorland übernehmen wichtige klimatische Ausgleichfunktionen. Er ist ein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet, vom dem aus Kaltluft in die Siedlungsgebiete transportiert wird.

Gemäß gültigem Ratsbeschluss der Stadt Bielefeld von 1979 ist der Teutoburger Wald von einer weiteren Bebauung frei zu halten

Auf die entsprechenden Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.15 wird verwiesen.



(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Stellungnahme

**Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde**

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5302

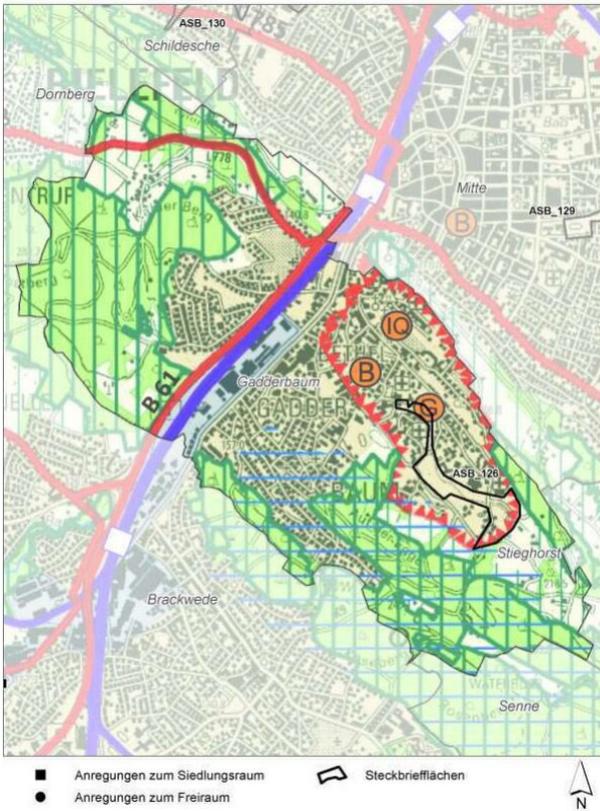
D – Stadtbezirk Gadderbaum

**ÜBERSICHT DER ANREGUNGEN IM
STADTBEZIRK GADDERBAUM**

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Kartendarstellung illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 36 einsehbar ist.]

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

BI STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF
ÜBERSICHT DER ANREGUNGEN IM STADTBEZIRK GADDERBAUM



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5303

Weitere Flächen gemäß Prüfbögen zum Umweltbericht **ASB_126**
[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Eine zeichnerische Festlegung des internen Grünzuges (Rücknahme des ASB zugunsten einer Freiraumdarstellung) erfolgt vor dem Hintergrund der Maßstabsebene des Regionalplans nicht.

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.
Ergänzend wird auf die Stellungnahme zu Ziffer A.2.1; ID 9747 verwiesen.

Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 37 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Gadderbaum, OT Bethel
Lage:	Bohnenbachtal
Größe:	ca. 19 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen (Bildung, Gesundheit, Integrative Quartiere)
Begründung:	Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 grundsätzlich dafür ausgesprochen, die innerörtlichen Grünzüge nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen
Anregung:	Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraumbereich entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Grundlegende Anregungen zu den Themenkomplexen Siedlung, Freiraum und Umwelt sowie Verkehr und technische Infrastruktur sind unter Kapitel A – Gesamtstadt zu finden.

Mit Blick auf die nachfolgenden kommunalen Planungs- und Zulassungsverfahren stehen der Kommune ausreichend Instrumente zur Verfügung, um einen wirksamen Schutz der eher kleinräumigen siedlungsinternen Frei- und Grünflächen zu erzielen. Dabei sind insbesondere die Grundsätze F 2, F 7 sowie F 8 des Regionalplans OWL zu berücksichtigen. Auf die Erläuterungen und Begründungen in den Kapiteln 4.1.2, 4.3. und 4.4 wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Festlegung als Freiraumbereich ist aufgrund der Funktion als Kaltluftleitbahn gemäß des Klimaanpassungskonzeptes der Stadt Bielefeld und der Planungshinweiskarte Stadtklima (Sachstand 2021) sinnvoll. Die Kaltluftabflüsse sichern die günstigen bioklimatischen Bedingungen innerhalb der hangabwärts gelegenen Bebauung.

Weiterhin wird auf die Flächengröße von 19 ha verwiesen und dass im Erörterungstermin eine Prüfung der Rücknahme in Aussicht gestellt wurde.



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5304

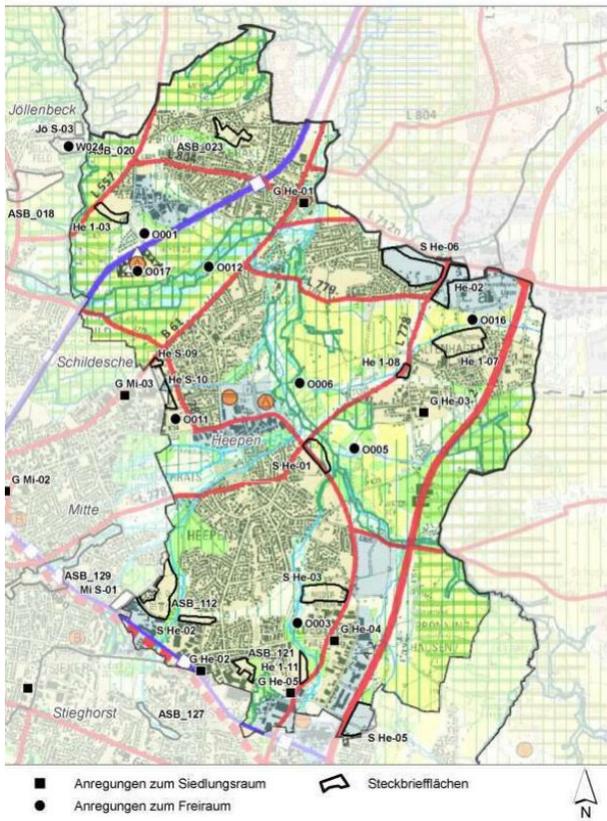
E – Stadtbezirk Heepen

ÜBERSICHT DER ANREGUNGEN IM STADTBEZIRK HEEPEN

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Kartendarstellung illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 39 einsehbar ist.]

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

BI STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF
ÜBERSICHT DER ANREGUNGEN IM STADTBEZIRK HEEPEN



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5305

Wohnbauliche Reserve des Regionalplanes **He 1-03, ASB_021**
[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.
Mit Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 02.05.2012 zur Neuausrichtung der Planverfahren (Drucks.-Nr.: 1246/2009-2014) wurde die 115. FNP-

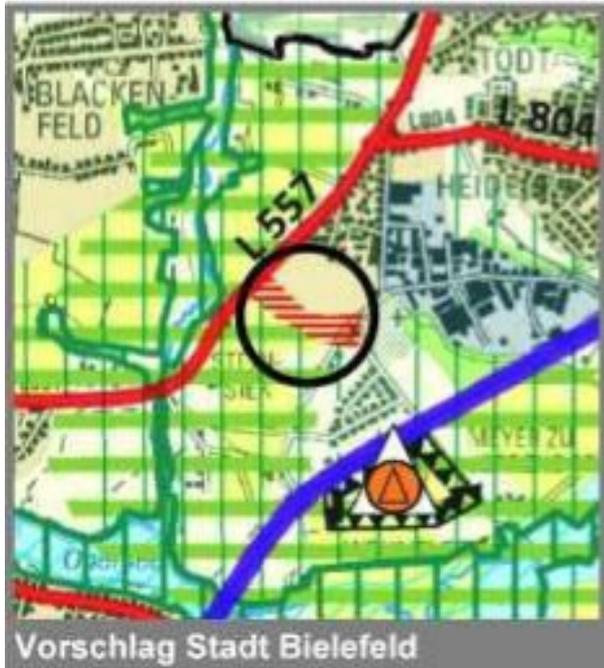
Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 40 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Heepen, OT Brake
Lage:	Kampfeld
Größe:	ca. 4 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Begründung:	Für diese Teilliache wird keine Eignung für Wohnen aufgrund der Beschlusslage zur 115. Änd. FNP. im Zusammenhang mit der Aufstellung des B - Planes Nr III/Br 37 "Grafenheider Straße West" gesehen, bzw die Rücknahme des im wirksamen Regionalplan dargestellten ASB empfohlen.
Anregung:	Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Brake und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Änderung auf Grundlage der bisherigen Planungsziele (Neuführung der Grafenheider Straße und Ausweisung von Wohnbauflächen nördlich der Neuführung der Grafenheider Straße) weitergeführt und ist seit dem 15.02.2016 rechtswirksam, der Bebauungsplan jedoch auf die Schaffung von Planungsrecht für die Neuführung der Grafenheider Straße beschränkt.

Mit dem nunmehr vorliegenden Aufstellungsbeschluss zur Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/Br 41 „Wohngebiet Brake-West“ (Drucksachen-Nr. 4685/2020-2025/1), der in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 25.10.2022 gefasst wurde, sind südlich der Neuführung der Grafenheider Straße diverse Wohnfolgeeinrichtungen geplant, die im Bebauungsplan als Grünflächen festgesetzt werden sollen. Um diese Nutzungen planungsrechtlich abzusichern, wird dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung zugestimmt, in diesem Bereich die ASB-Festlegung zu belassen.



Stellungnahme

**Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde**

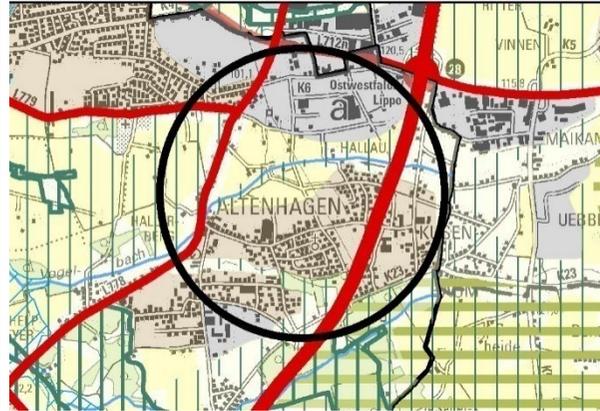
Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5306

Wohnbauliche Reserve des Regionalplanes **He 1-07, ASB_032**

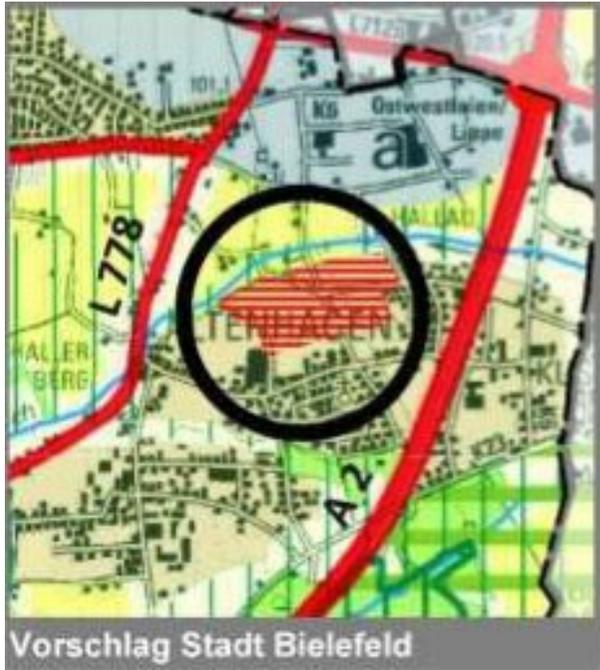
[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 41 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Heepen, OT Altenhagen
Lage:	Wissmanns Feld
Größe:	ca. 19 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Begründung:	Diese Fläche wird lediglich bis in Höhe der derzeitigen gewerblichen Flächendarstellung im FNP als geeigneter Bereich für eine Wohnen bewertet, darüber hinaus wird (analog zum OEK Altenhagen) keine Eignung für eine wohnbauliche Entwicklung gesehen, bzw. die Rücknahme des im wirksamen Regionalplan dargestellten ASB empfohlen.
Anregung:	Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Um dem bestehenden Gewässer mehr Entwicklungsspielraum zu geben, erfolgt eine teilweise Rücknahme des ASB zugunsten einer Freiraumdarstellung. Im Übrigen weist die Regionalplanungsbehörde auf folgendes hin: Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Altenhagen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld im Wesentlichen hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.



Stellungnahme

**Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde**

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5307

Wohnbauliche Reserve des Regionalplanes **He 1-08**
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 42 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Heepen, OT Altenhagen
Lage:	Bröninghauser Straße
Größe:	ca. 2 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Freiraum
Begründung:	Für diese Fläche wird zwar keine Eignung als Wohnbaufläche gesehen, jedoch ggfs. eine Eignung als Einzelstandort für Infrastruktur, Versorgung, Dienstleistung oder wohnvertragliches Gewerbe.
Anregung:	Festlegung des schraffierten Bereichs als ASB entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.



Der Anregung wird entsprochen.
 Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Altenhagen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.



Vorschlag Stadt Bielefeld

Stellungnahme

**Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde**

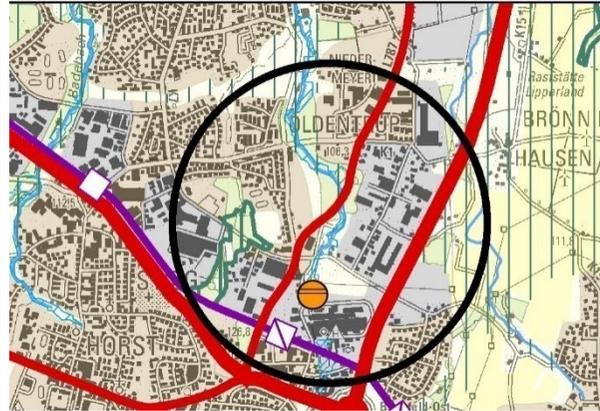
Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5308

Wohnbauliche Reserve des Regionalplanes **He 1-11, ASB_043**

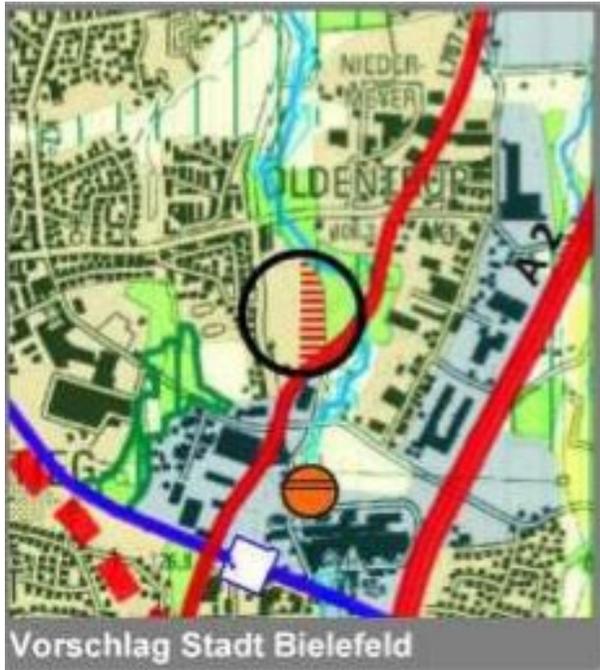
[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 43 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Heepen, OT Oldentrup
Lage:	Amerkamp
Größe:	ca. 3,5 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Begründung:	Diese Fläche wird gern Ratsbeschluss vom 22.04 2021 (mit Ausnahme des schraffierten Bereichs) als geeigneter Bereich für Wohnen betrachtet. Es handelt sich um eine Fläche, die schon im gültigen Regionalplan 2004 überwiegend als ASB enthalten ist, und für die z.Zt. die 254 Änderung des FNP parallel zum Bebauungsplan Nr. III/O 14 "Wohngebiet Amerkamp" aufgestellt wird.
Anregung:	Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.



Der Anregung wird entsprochen. Um dem bestehenden Gewässer mehr Entwicklungsspielraum zu geben und mit Blick auf die Nähe zum Wald, erfolgt eine teilweise Rücknahme des ASB zugunsten einer Freiraumdarstellung. Im Übrigen weist die Regionalplanungsbehörde auf Folgendes hin:
Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der verbleibende ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Oldentrup und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5309

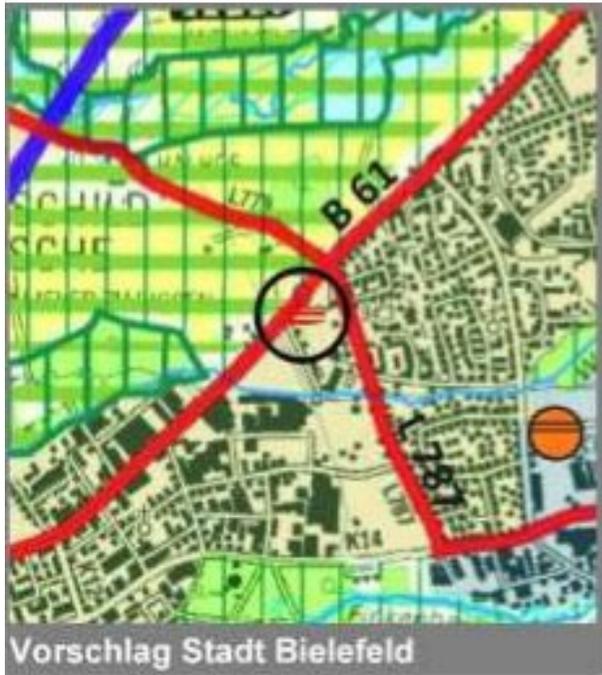
Potenzial- und Suchraum Wohnen **He S-09**
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 44 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Heepen, OT Baumheide
Lage:	Herforder Straße
Größe:	ca. 1 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgem. Freiraum- und Agrarbereich; Allgem. Siedlungsbereich

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Die angeregte Änderung entspricht nicht der Maßstabs- und Festlegungsebene des Regionalplans.
 Ferner weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass nach den Vorgaben der DVO zum LPIG und den Festlegungen in Ziel S 1 des Entwurfs des Regionalplans OWL der ASB auch siedlungszugehörige Grünflächen umfassen kann. Auf die Erläuterungen zum Ziel S 1 wird an dieser Stelle verwiesen.
 Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen den Kommunen ausreichende Instrumente zur

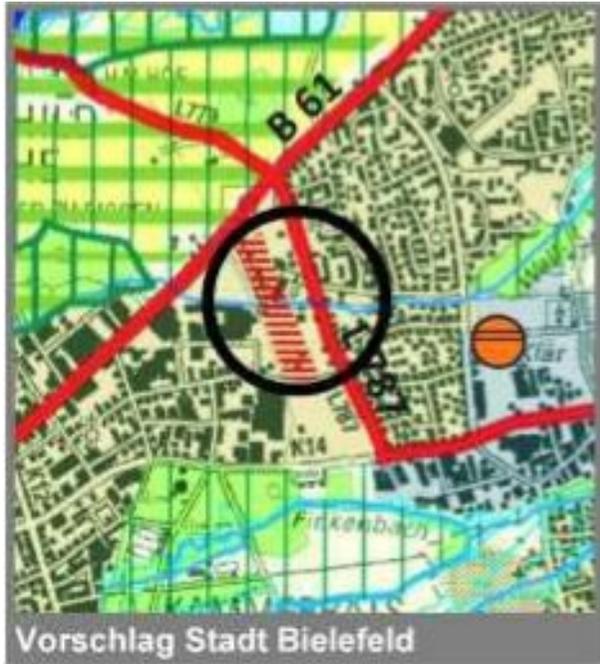
Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.

Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgem. Siedlungsbereich
Begründung:	Für diese Fläche wird keine Eignung für Wohnen gesehen, insbesondere da des hier befindliche Grabeland Teil eines geplanten Grüngürtels ist, der das Siedlungsgebiet gliedern und grünbestimmte Erholungsraume vernetzen soll, ein Freiraumentwicklungskonzept Baumheide ist in Bearbeitung; außerdem besteht hier eine sehr hohe Lärmbelastung durch Herforder Straße und Stadtbahn.
Anregung:	Beibehaltung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs s. auch Anregung zur Festlegung des ASB im nachfolgenden Steckbrief He S-10 Am Wellbach



Verfügung, um die angesprochenen Freiraumbelange angemessen und sachgerecht schützen zu können.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung														
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5310																
<p>Potenzial- und Suchraum Wohnen He S-10 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 45 einsehbar sind.]</p> <table border="1" data-bbox="62 443 734 1232"> <tr> <td>Stadtbezirk:</td> <td>Heepen, OT Baumheide</td> </tr> <tr> <td>Lage:</td> <td>Am Wellbach</td> </tr> <tr> <td>Größe:</td> <td>ca. 8 ha</td> </tr> <tr> <td>Darstellung Regionalplan 2004:</td> <td>Allgem. Freiraum- und Agrarbereich</td> </tr> <tr> <td>Festlegung Regionalplanentwurf 2020:</td> <td>Allgem. Siedlungsbereich</td> </tr> <tr> <td>Begründung:</td> <td>Im Kontext des Stadtumbaugebietes "Soziale Stadt Baumheide" erfolgt derzeit die Erarbeitung eines Freiraumkonzeptes, das auch den betreffenden Bereich umfasst. Darin soll westlich der Straße Am Wellbach im Rahmen der Innenentwicklung eine städtebauliche Entwicklung ermöglicht werden, weshalb hier die Festlegung als ASB erfolgen soll. Der westlich angrenzende Bereich ist Teil eines geplanten Grüngürtels, der das Siedlungsgebiet gliedern und grünbestimmte Erholungsraume vernetzen soll.</td> </tr> <tr> <td>Anregung:</td> <td>Beibehaltung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs s. auch Anregungen zum Freiraum und Umwelt zu Nr. 0011</td> </tr> </table>	Stadtbezirk:	Heepen, OT Baumheide	Lage:	Am Wellbach	Größe:	ca. 8 ha	Darstellung Regionalplan 2004:	Allgem. Freiraum- und Agrarbereich	Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgem. Siedlungsbereich	Begründung:	Im Kontext des Stadtumbaugebietes "Soziale Stadt Baumheide" erfolgt derzeit die Erarbeitung eines Freiraumkonzeptes, das auch den betreffenden Bereich umfasst. Darin soll westlich der Straße Am Wellbach im Rahmen der Innenentwicklung eine städtebauliche Entwicklung ermöglicht werden, weshalb hier die Festlegung als ASB erfolgen soll. Der westlich angrenzende Bereich ist Teil eines geplanten Grüngürtels, der das Siedlungsgebiet gliedern und grünbestimmte Erholungsraume vernetzen soll.	Anregung:	Beibehaltung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs s. auch Anregungen zum Freiraum und Umwelt zu Nr. 0011	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Eine zeichnerische Festlegung des internen Grünzuges (Rücknahme des ASB zugunsten einer Freiraumdarstellung) erfolgt vor dem Hintergrund der Maßstabebene des Regionalplanes nicht. Mit Blick auf die nachfolgenden kommunalen Planungs- und Zulassungsverfahren stehen der Kommune ausreichende Instrumente zur Verfügung, um einen wirksamen Schutz der eher kleinräumigen siedlungsinternen Frei- und Grünflächen zu erzielen. Dabei hat sie insbesondere die Grundsätze F 2, F 7, F 8 des Regionalplans OWL zu berücksichtigen. Auf die Erläuterungen und Begründungen in den Kapiteln 4.1.2, 4.3. und 4.4 wird an dieser Stelle verwiesen.</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.</p> <p>Ergänzend wird auf die Stellungnahme zu Ziffer A.2.1; ID 9747 verwiesen. Der Erhalt des Freiraums zwischen den Stadtbezirken Mitte und Heepen ist erforderlich um ein Zusammenwachsen der Stadtgebiete zu verhindern.</p> <p>Laut Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld und der Planungshinweiskarte Stadtklima (Sachstand 2021) handelt es sich bei diesem Bereich um Kaltluftleitbahnen mit Kühlwirkung in die benachbarte Bebauung hinein sowie um schutzwürdige Grün-/Freiflächen 1. und 2. Priorität. Diese Funktionen und Flächen sind zu erhalten. Es handelt sich hier um einen zu entwickelnden Freiraum, der die stark verdichteten Stadtteile Mitte und Heepen gliedert.</p>
Stadtbezirk:	Heepen, OT Baumheide															
Lage:	Am Wellbach															
Größe:	ca. 8 ha															
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgem. Freiraum- und Agrarbereich															
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgem. Siedlungsbereich															
Begründung:	Im Kontext des Stadtumbaugebietes "Soziale Stadt Baumheide" erfolgt derzeit die Erarbeitung eines Freiraumkonzeptes, das auch den betreffenden Bereich umfasst. Darin soll westlich der Straße Am Wellbach im Rahmen der Innenentwicklung eine städtebauliche Entwicklung ermöglicht werden, weshalb hier die Festlegung als ASB erfolgen soll. Der westlich angrenzende Bereich ist Teil eines geplanten Grüngürtels, der das Siedlungsgebiet gliedern und grünbestimmte Erholungsraume vernetzen soll.															
Anregung:	Beibehaltung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs s. auch Anregungen zum Freiraum und Umwelt zu Nr. 0011															



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5311

Gewerbliche Siedlungsreserven im Regionaplan 2004 **He-02, GIB_031**
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 46 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Heepen, OT Altenhagen
Lage:	südlich Ostwestfalenstraße
Größe:	ca. 17,5 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB), Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit der

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.
 Der angesprochene und als GIB vorgesehene Bereich wird durch die angrenzende gewerbliche Nutzung geprägt. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen

Ein Ausgleich der Meinungen ist nicht hergestellt. Die Stadt Bielefeld ist sich der großen Lagegunst dieser GIB-Reserve bewusst, jedoch führen die bereits in der Stellungnahme aus März 2021 angesprochene Wohnbebauung zusammen mit den innerhalb der Reserve gelegenen Bächen (Wolfsbach, Vogelbach) und ihren entsprechend einzuhaltenden Abständen dazu, dass eine dem regionalen GIB angemessene gewerbliche Entwicklung an dieser Stelle nicht möglich sein wird.

	Funktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	<p>zu diesem Kapitel wird verwiesen. Bei einer eventuell bedarfsgerechten Konkretisierung der freiräumlichen Belange, hier insbesondere die des Bodenschutzes, können diese angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Mit Blick auf die bestehende und angrenzende Wohnbebauung stehen der Kommune auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen ausreichende Instrumente zur Verfügung, um eine Konfliktlösung i.S.d. Immissionsschutzes herbeiführen zu können.</p>	<p>Im Rahmen der 247. Änderung des FNP der Stadt Bielefeld „Interkommunales Gewerbegebiet OWL, TA Bielefeld „Hellfeld-West“, die seit dem 12.10.2020 rechtswirksam ist, wurde im Vorgriff auf die Neuaufstellung des Regionalplans bestimmt, dass die westlich der gewerblichen Bauflächen im FNP, an der Altenhagener Straße gelegenen GIB-Reserven perspektivisch in einen Freiraum- und Agrarbereich umgewandelt werden sollen.</p> <p>Darüber hinaus besteht hier eine Kaltluftleitbahn mit Wirkung in die hangabwärtsgelegene Bestandsbebauung und künftig geplante Bebauung hin einschl. Begünstigung des Bioklimas (siehe Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld, Planungshinweiskarte Stadtklima (Sachstand 2021)</p> <p>Ergänzend wird auf die Stellungnahme zu Ziffer A.2.1; ID 9747 verwiesen.</p>
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)		
Begründung:	<p>Der StEA hat diese Reserven in seinem Beschluss 201f als für eine gewerbliche oder wohnbauliche Nutzung ungeeignet betrachtet. Diese Flächen sollten zusammen mit der bisherigen Freiraumachse mit Ausnahme der Erweiterung des IKG OWL (B-Plan III/A 17) als Freiraum festgelegt werden.</p> <p>Eine Bestätigung erfolgte mit Ratsbeschluss vom 22.04.2021.</p>		
Anregung:	Festlegung der ursprünglichen GIB-Flächen sowie des ursprünglichen angrenzenden Freiraums als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.		



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

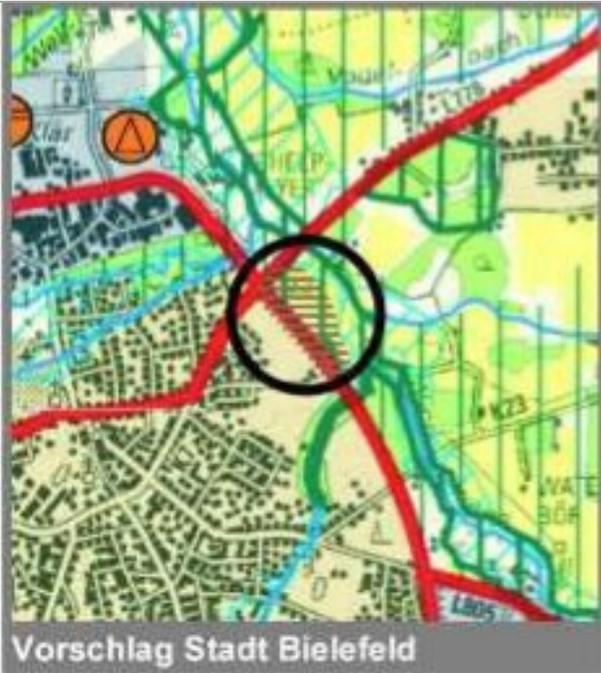
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5312

Potenzial und Suchraum Gewerbe **S He-01**
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 47 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Heepen, OT Heepen
Lage:	Altenhagener Straße / Ostring
Größe:	ca. 7 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Bielefeld die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab.
 Die in der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL festgelegten Flächenkulisse für Wohnbauflächen

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.
 Darüber hinaus weist die Stadt Bielefeld auf einen Widerspruch im Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde hin. Entgegen der Methodik im Regionalplan OWL, die Siedlungsflächen zeichnerisch bedarfsunabhängig festzulegen, wird hier – nicht nachvollziehbar – mit einem zeichnerisch ausreichenden Bedarf argumentiert.

	Erholung, Schutz der Natur, Überschwemmungsbereich		
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen landwirtschaftliche Kernräume und Schutz der Natur	ermöglicht der Stadt Bielefeld einen angemessenen Flexibilitätsspielraum, um auf die unterschiedlichen Anforderungen an die Siedlungsentwicklung sowie auf sich verändernde Rahmenbedingungen flexibel reagieren zu können.	
Begründung:	Diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für eine gewerbliche Entwicklung bewertet und soll entsprechend im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans neu festgelegt werden	Mit Blick auf die entgegenstehenden schützenswerten Freiraumbelange (die Fläche liegt in der Biotopverbundstufe 1 (VB-DT-BI-3917-003) Windwehe (mit Lutter und Sussieksbach) im Herforder Platten- und Hügelland) erfolgt keine Festlegung eines zusätzlichen ASB.	
Anregung:	Festlegung als ASB entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.		
 <p>Vorschlag Stadt Bielefeld</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung	

Potenzial und Suchraum Gewerbe **S He-02**
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 48 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Heepen, OT Oldentrup
Lage:	nördlich Friedrich-Hagemann-Straße
Größe:	ca. 3 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Begründung:	Für diese Flächen wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 keine Eignung für Gewerbe gesehen insbesondere aufgrund von Klimaschutzbelangen.
Anregung:	Festlegung als Freiraum entsprechend der Festlegung im Regionalplan 2004 und entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.
 Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.

Ergänzend wird auf die Stellungnahme zu Ziffer A.2.1; ID 9747 verwiesen.
 Die Fläche sollte als Freiraum erhalten bleiben aufgrund ihrer Funktion als Kaltluftleitbahn mit bioklimatischer Begünstigung innerhalb der benachbarten Bebauung. Die Kaltluftleitbahn ist nur sehr schmal ausgeprägt und sollte in ihrer derzeitigen Ausprägung erhalten bleiben, um eine Zunahme der Wärmebelastung innerhalb der Umfeldbebauung zu vermeiden, Die Flächen sind zudem schutzwürdig in 2. Priorität (siehe Klimaanpassungskonzept Stadt Bielefeld und Planungshinweiskarte Stadtklima).



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

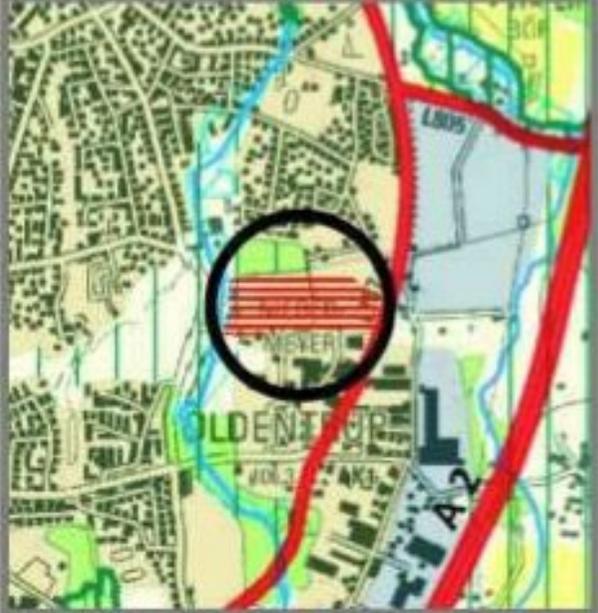
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5314

Potenzial und Suchraum Gewerbe **S He-03, ASB_039**
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 49 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Heepen, OT Oldentrup
Lage:	Niedermeyers Feld Nord, westlich Ostring
Größe:	ca. 12,5 ha

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten. Ergänzend wird auf die Stellungnahme zu Ziffer A.2.1; ID 9747 verwiesen.

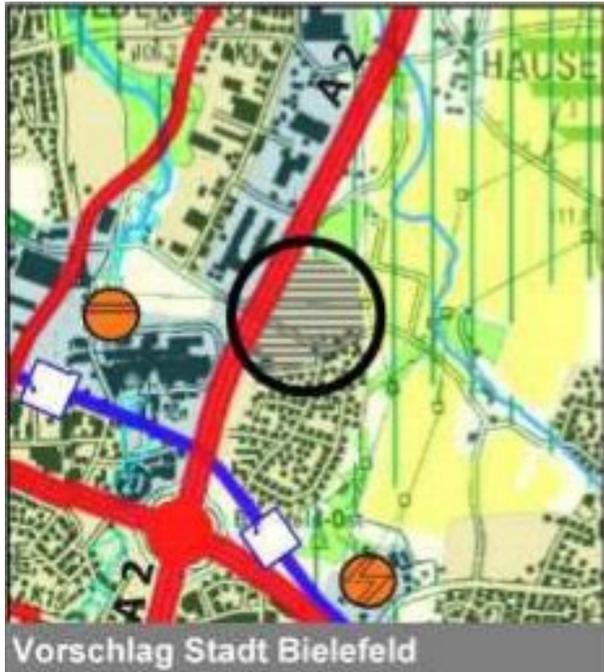
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im Randbereich	<p>Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)		
Begründung:	Für diese Flächen wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 keine Eignung für Gewerbe gesehen insbesondere aufgrund von Klima- und Naturschutzbelangen.		
Anregung:	Festlegung als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs		
 <p>Vorschlag Stadt Bielefeld</p>			
Stellungnahme		Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5315			

Potenzial und Suchraum Gewerbe **S He-05, GIB_044**
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 50 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Heepen/Stieghorst OT Oldentrup/ Ubedissen
Lage:	Dingerdisser Straße
Größe:	ca. 10 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgem. Siedlungsbereich; Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung,
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)
Begründung:	Diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für eine gewerbliche Entwicklung bewertet, aufgrund der Nahe zur angrenzenden Wohnbebauung jedoch nur für wohnvertragliches Gewerbe.
Anregung:	Festlegung als ASB entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.
 Regionalplanerisches Ziel ist, den angesprochenen Bereich vorrangig für eine gewerblich- industrielle Nutzung vorgehalten wird.
 Mit Blick auf die von der Stadt Bielefeld angesprochenen Entwicklungseinschränkungen weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass entsprechend der Ausnahmeregelung im Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL in einem GIB gewerbliche Nutzungen mit einem geringeren Störpotential geplant werden können, soweit aus städtebaulichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes zu benachbarten vorhandenen oder geplanten Nutzungen, eine Ausweisung für industrielle Nutzungen nicht möglich ist.
 Auf die Erläuterungen und Begründungen zum Ziel S 5 wird verwiesen.
 Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5316

Potenzial und Suchraum Gewerbe **S He-06, GIB_031**
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 51 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Heepen, OT Altenhagen
Lage:	südlich Ostwestfalenstraße
Größe:	ca. 26 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit der Funktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Auch die Nutzung durch die Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarte Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit ist möglich. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.
 Der Standort ergänzt und erweitert aus siedlungsräumlicher Sicht den bereits vorhandenen

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.

Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)	<p>interkommunalen Industriestandort (Bielefeld-Herford-Bad Salzuflen) und schließt im Sinne der Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 LEP NRW unmittelbar an den Siedlungsraum an. Er verfügt für die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Nutzungen über eine hohe Lagegunst, weil er für den motorisierten Ziel- und Quellverkehr direkt oder indirekt an die L 712 (Ostwestfalenstraße) angebunden werden kann und damit die BAB A 2 sowie die Siedlungsgebiete von Bielefeld, Herford und Bad Salzuflen ortsdurchfahrtsfrei erreicht werden können. Hinzu kommt, dass der Standort eine weitgehend ebene Topografie aufweist und eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von ökologischen Funktionen vorliegt. Ferner liegt der Standort des GIB größtenteils in ausreichendem Abstand von immissionsempfindlichen Nutzungen, sodass auch emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ggf. bei Anwendung bauplanungsrechtlicher Instrumente (insbesondere § 9 Abs. 1 Nr. 23, 24 BauGB, § 1 BauNVO) angesiedelt werden können. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen der Kommune zudem ausreichende Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung mit Blick auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung zur Verfügung. Auf die Ausnahme in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL wird zudem verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Kapitel 3.4 des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p>	
Begründung:	<p>Für diese Flächen wird gemäß Ratsbeschluss vom 22.04.2021 keine Eignung für Gewerbe gesehen insbesondere aufgrund von Freiraum- und siedlungsstrukturellen Belangen.</p> <p>Die Darstellung der rot schraffierten Fläche orientiert sich am Verlauf der planfestgestellten Trasse der L712n.</p>		
Anregung:	Festlegung als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.		
 <p>Vorschlag Stadt Bielefeld</p>			
Stellungnahme		Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5317			

Weitere Flächen gemäß Prüfbögen zum Umweltbericht
ASB_023

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 52 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Heepen, OT Brake
Lage:	Talraum Sieben-Teiche-Bach
Größe:	ca. 8 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	überwiegend Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB); Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Waldbereich: Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsonenbarten Erholung (BSLE)
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Begründung:	Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 grundsätzlich dafür ausgesprochen die innerörtlichen Grünzüge nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen
Anregung:	Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraum- bzw. Waldbereich entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die angeregte Änderung entspricht nicht der Maßstabs- und Festlegungsebene des Regionalplans. Die betroffenen freiräumlichen Belange (insbesondere Wald, Biotopverbund, Boden, Klimaschutz) werden ausdrücklich in die regionalplanerische Gesamtbewertung eingestellt. Die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass die Freiraumbelange auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung angemessen entsprechend ihrer hohen Wertigkeit berücksichtigt werden.

Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass gemäß den Vorgaben der DVO zum LPIG und den Festlegungen in Ziel S 5 des Entwurfs des Regionalplans OWL der GIB auch siedlungszugehörige Grünflächen umfassen kann. Auf die Erläuterungen zum Ziel S 5 wird an dieser Stelle verwiesen. Ferner wird auf die Grundsätze F 7, F 24, F 39 des Entwurfs des Regionalplans OWL mit den dazu gehörigen Erläuterungen und Begründungen verwiesen.

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.

Ergänzend wird auf die Stellungnahme zu Ziffer A.2.1; ID 9747 verwiesen. Freiraum bzw. Wald sollte mindestens im nordwestlichen Teil (= Teilfläche nordwestlich der Glückstädter Straße) erhalten bleiben, da es sich um ein Kaltluftquellgebiet mit direktem Anschluss an eine Kaltluftleitbahn handelt mit direkter bioklimatischer Wirkung innerhalb der Umfeldbebauung. Es handelt sich daher auch um eine Grün-/Freifläche mit Schutzbedarf 1. Priorität (siehe Klimaanpassungskonzept Stadt Bielefeld und Planungshinweiskarte Stadtklima).



Vorschlag Stadt Bielefeld

Stellungnahme

**Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde**

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5318

Weitere Flächen gemäß Prüfbögen zum Umweltbericht
ASB_112

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 53 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Heepen, OT Heppen und Oldentrup
Lage:	Friedrich-Hagemann-Straße, Baderbachtal
Größe:	ca. 18 ha (Gesamtfläche gemäß Umweltbericht), davon sollen ca. 14,5 ha als ASB verbleiben
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Begründung:	Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 grundsätzlich dafür ausgesprochen die innerörtlichen Grünzüge nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen. In diesem Zusammenhang soll die im Regionalplan-Entwurf verzeichnete ASB-Festlegung nördlich des Baderbachweges entfallen. Die südlich davon gelegenen Bereiche sollen mit Blick auf die Erweiterungsoptionen auf dem DSC- Trainingsgelände als ASB festgelegt werden.
Anregung:	Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraum- bzw. Waldbereich entgegen dem Vorschlag des Regio- nalplan-Entwurfs.



Der Anregung wird entsprochen.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung für den Biotopverbund, der Nähe zum Wald und zum angrenzenden Gewässer und dessen Überschwemmungsbereich erfolgt eine Rücknahme des ASB zugunsten einer Freiraumdarstellung.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5319

Weitere Flächen gemäß Prüfbögen zum Umweltbericht **ASB_121**
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 54 einsehbar sind.]

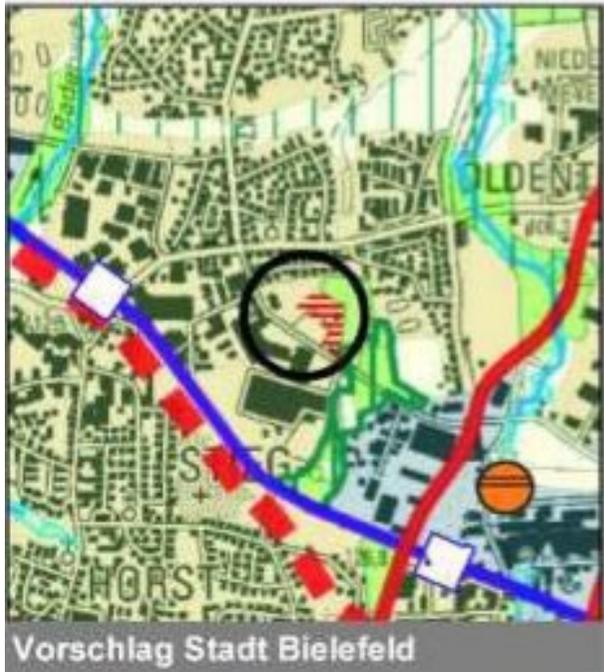
Stadtbezirk:	Heepen, OT Oldentrup
Lage:	Potsdamer Straße. Stieghorster Bach
Größe:	ca. 5 ha (Gesamtfläche gemäß Umweltbericht), davon sollen 2 ha als ASB verbleiben

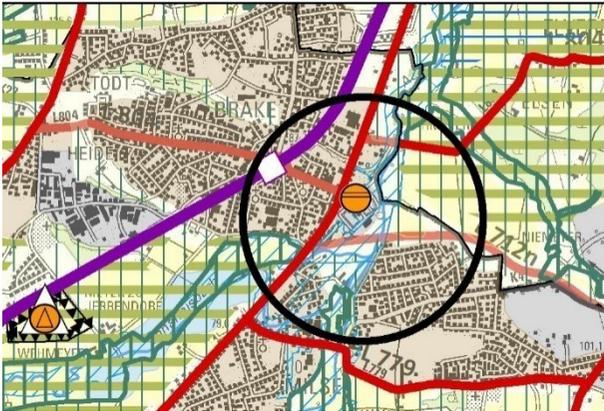
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die angeregte Änderung entspricht nicht der Maßstabs- und Festlegungsebene des Regionalplans. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die angesprochene Fläche überwiegend baulich genutzt und im Sinne eines ASB vorgeprägt ist.

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten. Die betreffende Fläche ist entgegen der Beurteilung der Regionalplanungsbehörde lediglich als Sportanlage (Tennisplätze) genutzt.

Darstellung Regionalplan 2004:	überwiegend Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB); Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Begründung:	Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 grundsätzlich dafür ausgesprochen die innerörtlichen Grünzüge nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen. In diesem Zusammenhang soll die im Regionalplan-Entwurf verzeichnete östlich gelegene ASB-Festlegung entfallen.
Anregung:	Festlegung der schaffierten Fläche als Freiraumbereich entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.



Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5320		
<p>Grundlegende Anregungen zu den Themenkomplexen Siedlung, Freiraum und Umwelt sowie Verkehr und technische Infrastruktur sind unter Kapitel A - Gesamtstadt zu finden.</p> <p>3 - Siedlung E.1 Anregungen zum Themenkomplex Siedlung</p> <p>[Anm. Dez 32: Die Flächenbezeichnungen beziehen sich auf die Übersichtszeichnung Stadtteil Heepen zu Beginn des Kapitels E Heepen]</p> <p>G He 1 Kläranlage Brake (Herforder Straße)</p> <p>GEP 2004: GIB</p> <p>RP ENTWURF OWL 2020: ASB (tlws. Zweckbindung Abwasserbehandlungs und Reinigungsanlagen)</p> <p>Anregung: Die Stadt Bielefeld bittet um Prüfung, ob eine Festlegung der Kläranlage Brake als GIB erfolgen kann. Das Gebiet überschreitet die regionalplanerische Darstellungsgrenze von 10 ha. Die Kläranlage Heepen wird zusammen mit der Müllverbrennungsanlage als GIB dargestellt.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Vor dem Hintergrund der regionalplanerisch relevanten Größenordnung erfolgt eine Festlegung als GIB. Die Zweckbestimmung als Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlage bleibt für die Festlegung bestehen. Im Übrigen wird auf das Ziel S 5 und die ergänzenden Erläuterungen und Begründungen des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5321		

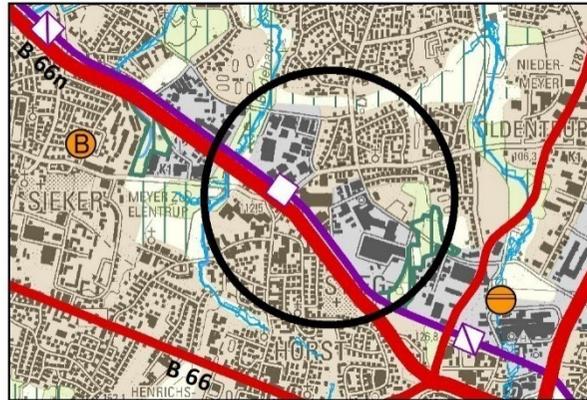
[Anm. Dez 32: Die Flächenbezeichnungen beziehen sich auf die Übersichtszeichnung Stadtteil Heepen zu Beginn des Kapitels E Heepen]

G He 2 Oldentruper Kreuz (Striegauer Straße / Potsdamer Straße)

GEP 2004 GIB

RP ENTWURF OWL 2020: ASB

Anregung: Die Stadt Bielefeld regt die Festlegung eines GIB für das gesamte Gewerbegebiet zwischen Friedrich-Hagemann-Straße und Potsdamer Straße mit Ausnahme des Sonderstandortbereichs des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts an. Die Nutzung in diesem Bereich erfolgt im Schwerpunkt durch nicht wohnverträgliche Unternehmen. Eine Tertiärisierung ist nicht absehbar. Den Unternehmen sollten Entwicklungsmöglichkeiten am Standort über den Bestandsschutz hinaus möglich bleiben. In der jüngeren Vergangenheit wurden erhebliche privatwirtschaftliche Investitionen getätigt.



Der Anregung wird entsprochen.

Mit Blick auf die bestehende gewerblich-industrielle Prägung dieses Standortes und seiner Größe sowie die von der Stadt Bielefeld angestrebte städtebauliche Zielsetzung erfolgt eine Festlegung als GIB. Dieses entspricht dem Ziel 6.3-1 LEP NRW und ist auch mit dem Grundsatz 6.3-2 LEP NRW vereinbar.

Bei einer Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen Belange des Immissionsschutzes angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der Zulassungsverfahren ausreichende Instrumente zur Verfügung, um eine Konfliktbewältigung zu ermöglichen.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

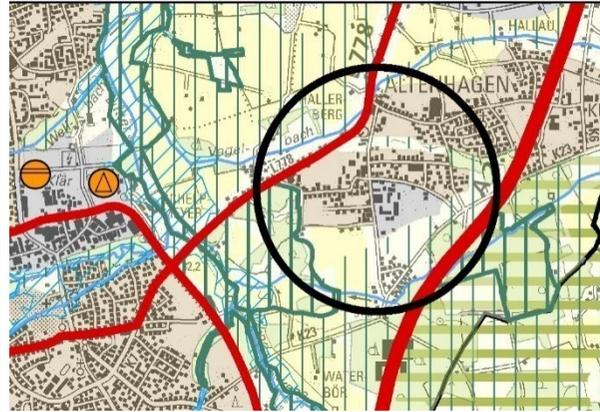
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5322

[Anm. Dez 32: Die Flächenbezeichnungen beziehen sich auf die Übersichtszeichnung Stadtteil Heepen zu Beginn des Kapitels E Heepen]

G He 3 Brönnighauser Straße

GEP 2004: GIB

RP ENTWURF 2020: ASB Die Stadt Bielefeld regt die Festlegung eines GIB für den Bereich zwischen östlich Brönnighauser Straße und südlich Rückertstraße an. Die Nutzung in diesem Bereich erfolgt im Schwerpunkt durch nicht wohnverträgliche Unternehmen. Eine Tertiärisierung ist nicht absehbar. Den Unternehmen sollten Entwicklungsmöglichkeiten am Standort über den Bestandsschutz hinaus möglich bleiben.



Der Anregung wird entsprochen.
Vor dem Hintergrund der regionalplanerisch relevanten Größenordnung und der von der Stadt Bielefeld dargelegten Struktur der dort ansässigen Betriebe sowie den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen erfolgt eine Festlegung als GIB.
Im Übrigen wird auf das Ziel S 5 und die ergänzenden Erläuterungen und Begründungen des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen.
Bei einer Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen Belange des Immissionsschutzes angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.
Hierzu stehen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der Zulassungsverfahren ausreichende Instrumente zur Verfügung, um eine Konfliktbewältigung zu ermöglichen.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

Stellungnahme

**Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde**

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5323

[Anm. Dez 32: Die Flächenbezeichnungen beziehen sich auf die Übersichtszeichnung Stadtteil Heepen zu Beginn des Kapitels E Heepen]

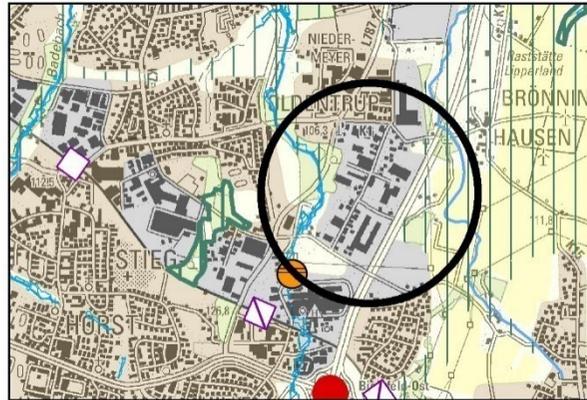
G He 4 Ludwig-Erhard-Allee/Niedermeyers Feld

GEP 2004: GIB

RP ENTWURF 2020: GIB/ASB

Anregung: Die Stadt Bielefeld regt die Festlegung eines GIB für den gesamten Bereich um Ludwig-Erhard-Allee, Hofkamp, Bechterdisser Straße, Am Niedermeyers Feld und Mittelbreite an. Die Nutzung in diesem Bereich erfolgt im Schwerpunkt durch nicht wohn- verträgliche Unternehmen. Den Unternehmen sollten Entwicklungsmöglichkeiten am Standort über den Bestandsschutz hinaus möglich bleiben. Die Ausweisung eines Industriegebiets im Bebauungsplan III/O 15 westlich am Niedermeyers Feld ist erst im Jahr 2014 erfolgt.

Der gewerbliche Potenzial- und Suchraum Niedermeyers Feld Nord bleibt aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung davon unberührt und kann als ASB festgelegt werden.



Der Anregung wird entsprochen. Vor dem Hintergrund der regionalplanerisch relevanten Größenordnung und der von der Stadt Bielefeld dargelegten Struktur der dort ansässigen Betriebe sowie den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen erfolgt eine Festlegung als GIB. Im Übrigen wird auf das Ziel S 5 und die ergänzenden Erläuterungen und Begründungen des Entwurfs des Regionalplans OWL verwiesen. Bei einer Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen Belange des Immissionsschutzes angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der Zulassungsverfahren ausreichende Instrumente zur Verfügung, um eine Konfliktbewältigung zu ermöglichen.

Ein Ausgleich der Meinungen ist für den Bereich um die Ludwig-Erhard-Allee weitgehend hergestellt. Die Festlegung als GIB ist jedoch insbesondere für das Gewerbegebiet Niedermeyers Feld nicht erfolgt, so dass hier die Stellungnahme der Stadt Bielefeld aus März 2021 aufrecht erhalten bleibt. Ergänzend erfolgt der Hinweis, dass hier neben einem größeren produzierenden Betrieb auch mehrere Großhändler mit entsprechendem Verkehrsaufkommen angesiedelt worden sind. Eine Zielperspektive, das Gewerbegebiet in Richtung nicht-störendes Gewerbe zu entwickeln, besteht von Seiten der Stadt nicht.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5324

[Anm. Dez 32: Die Flächenbezeichnungen beziehen sich auf die Übersichtszeichnung Stadtteil Heepen zu Beginn des Kapitels E Heepen]

G He 5 Potsdamer Straße / Ostring

GEP 2004: GIB

RP ENTWURF 2020: GIB

Anregung: Die Stadt Bielefeld regt die Festlegung eines ASB für den Bereich nördlich der Potsdamer bzw. Dingerdisser Straße an. Hier befinden sich wohnverträgliche Gewerbebetriebe in direkter Nachbarschaft zu bestehender bzw. geplanter Wohnnutzung (Amerkamp).



Der Anregung wird entsprochen.
Vor dem Hintergrund der regionalplanerisch relevanten Festlegungsmöglichkeit und der von der Stadt Bielefeld dargelegten Struktur der dort ansässigen Betriebe sowie den städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen erfolgt eine Festlegung als ASB.
Im Übrigen wird auf das Ziel S 1 und den Grundsatz S 4 im Entwurf des Regionalplans OWL - einschließlich der dazu gehörigen Begründung und Erläuterung - verwiesen.
Bei einer Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen Belange des Immissionsschutzes angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.
Hierzu stehen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der Zulassungsverfahren ausreichende Instrumente zur Verfügung, um eine Konfliktbewältigung zu ermöglichen.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

Stellungnahme

**Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde**

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5326

4 - Freiraum und Umwelt

E.2 Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt

Anregungen zum Außenraum des Johannisbaches sind unter Ordnungspunkt "A Gesamtstadt", Kapitel A.2.6. "Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt" zu finden.

O 001

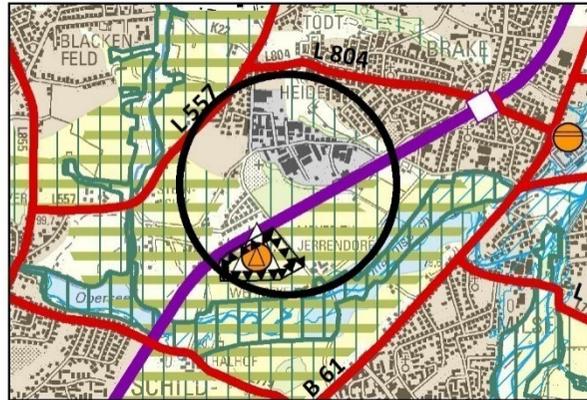
GEP 2004: Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich

RP ENTWURF OWL 2020: Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 57 einsehbar sind.]
(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

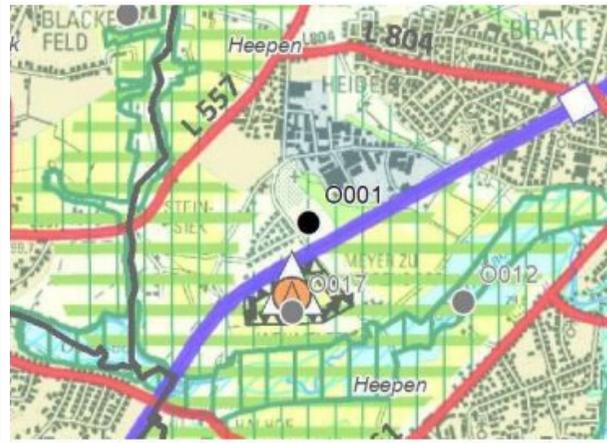
Die Stadt Bielefeld regt an: Festlegung als Waldbereich

Begründung: Ersatzaufforstungsfläche, Anschluss an vorhandenen Wald



Der Anregung wird entsprochen

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.



(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5327

Fläche 003

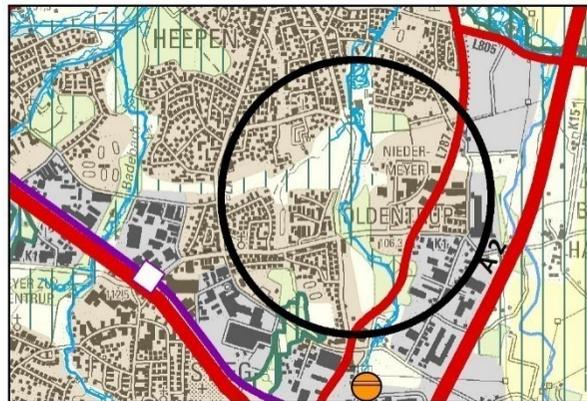
GEP 2004: Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich

RP ENTWURF OWL 2020: Allgemeiner Freiraum-und Agrarbereich

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Kartendarstellung illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 57 einsehbar ist.]
(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

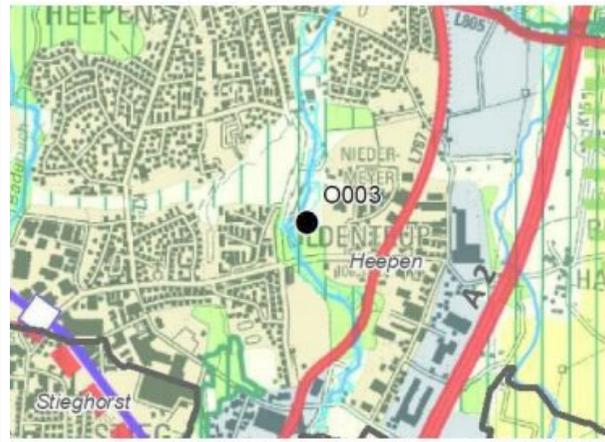
Die Stadt Bielefeld regt an: Festlegung als Waldbereich

Begründung: Ersatzaufforstungsfläche, Anschluss an vorhandenen Wald



Der Anregung wird entsprochen

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.



(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5328

Fläche 005

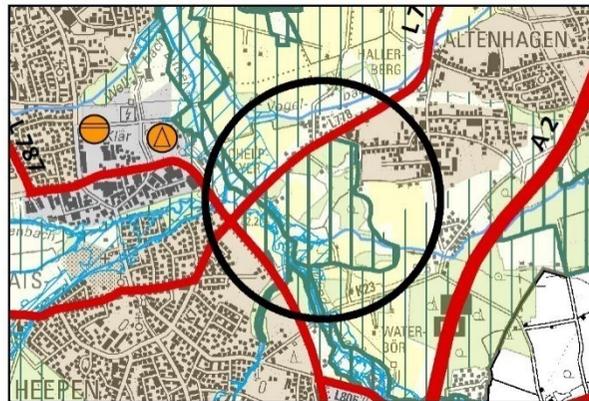
GEP 2004: überw. Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, BSN

RP ENTWURF OWL 2020: überw. Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Wald

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellung illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 58 einsehbar ist.]
(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Die Stadt Bielefeld regt an: Festlegung als BSN

Begründung: Der Kulturlandschaftsraum im Umfeld von Töpker Teich, Windwehe- und Vogelbachniederung



Der Anregung wird entsprochen

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

weist einen sehr hohen ökologischen Wert auf, der eine Festlegung als BSN rechtfertigt, sofern dieses mit der aus Sicht der Regionalplanung gegebenen Systematik der BSN-Festlegungen vertretbar ist.



(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5329

Fläche 006

GEP 2004: überw. Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, sowie BSLE, ferner Waldbereiche,-Überschwemmungsbereiche sowie Verkehrsinfrastruktur -

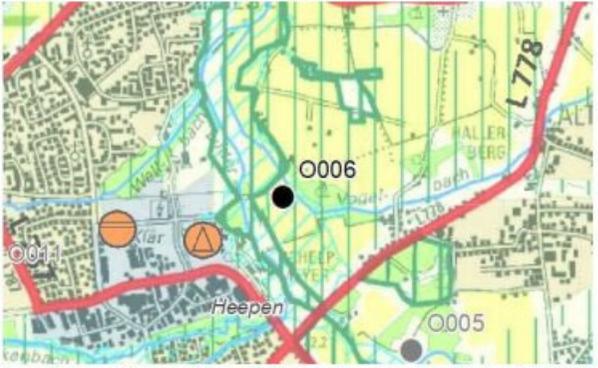
RP ENTWURF OWL 2020: überw. Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Landwirtschaftl. Kernraum sowie BSLE,- ferner Waldbereiche,Überschwemmungsbereiche sowie Verkehrsinfrastruktur-

(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Auf Grund der klar und eindeutig abzugrenzenden Siedlungsbereiche sieht die Regionalplanungsbehörde in diesem Teilraum nicht die Gefahr, dass regionalplanerisch unerwünschte bandartige Strukturen entstehen oder weiter verfestigt werden, bzw. weiter zusammenwachsen können. Innerhalb des Teilraums liegt zudem keine Splitter- und Streusiedlung, die mit Blick auf ein regionalplanerisch unerwünschtes Zusammenwachsen von Siedlungsstrukturen die Festlegung eines regionalen Grünzugs rechtfertigen würde.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächen, die eine besonders hohe ökologische

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

<p>Die Stadt Bielefeld regt an: Festlegung als Regionaler Grünzug, sofern dieses mit der aus Sicht der Regionalplanung gegebenen Systematik der betreffenden Festlegungen vertretbar ist</p> <p><u>Begründung:</u> Der Regionale Grünzug sollte nördlich der Bechterdisser Straße entlang der Windwehe über die Bereiche Töpker Teich und Schelphof dargestellt werden.</p> <p>Die Bereiche Töpker Teich und Schelphof sind auf Grund der reich strukturieren Landschaft, der Ausstattung mit Wander- und Radwegen sowie der geringen Lärmbelastung für die landschaftsbezogene Erholung, aber auch für die Gliederung des Stadtgebietes von besonderer Bedeutung.</p>  <p>(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)</p>	<p>Wertigkeit und Funktion besitzen, bereits im Entwurf des Regionalplans OWL als BSN festgelegt worden sind. Gleiches gilt für die Überschwemmungs- und Waldbereiche sowie die landwirtschaftlichen Kernräume.</p> <p>Auf die dazugehörigen Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4. wird verwiesen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5330</p>		
<p>O 011</p> <p>GEP 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die von der Stadt Bielefeld dargelegten Entwicklungsüberlegungen betreffen nicht die regionalplanerische Maßstabsebene.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>

RP ENTWURF OWL 2020:
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 59 einsehbar sind.]
(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Die Stadt Bielefeld regt an: Festlegung als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, Fortbestand der Festlegung "Allgemeiner Siedlungsbereich" westlich der Straße Am Wellbach, in Teilbereichen ggf. Festlegung als "Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen", hier Zweckbindung "Freizeitanlage"

Begründung: Der Freiraum zwischen Herforder und Eckendorfer Straße parallel zur Straße Am Wellbach ist Teil des Grüngürtels um die Bielefelder Kernstadt. Ein Zusammenwachsen von Innenstadt und Baumheide ist auch aus klimatischer Sicht nicht erwünscht, da es sich hier überwiegend um Flächen mit höchster klimatischer Priorität handelt, die positive Auswirkungen auf die angrenzenden, belasteten Wohnbauflächen haben. Innerhalb des Grünzugs liegen Freizeiteinrichtungen, wie der Leinweberring, dessen Nutzung auch zukünftig gegeben sein muss.

Im Kontext des Stadtumbaugebietes "Soziale Stadt Baumheide" erfolgt derzeit die Erarbeitung eines Freiraumkonzeptes, das auch den betreffenden Bereich umfasst.

Westlich der Straße Am Wellbach soll im Rahmen der Innenentwicklung eine städtebauliche Entwicklung ermöglicht werden, daher ist hier die Festlegung als ASB zielführend.

Für den Bereich des Leinweberrings sind Entwicklungsspielräume sicherzustellen, daher wird hier aus Sicht der Stadt Bielefeld eine Überprüfung der freiraumbezogenen Zweckbindung "Freizeitanlage" angeregt.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die von der Stadt Bielefeld dargelegten städtebaulichen Entwicklungsüberlegungen nach den Festlegungen im Ziel S 1 des Entwurfs des Regionalplans OWL und der DVO zum LPIG im ASB revidiert werden können. Auf die Erläuterungen und Begründungen zum Ziel S 1 wird verwiesen. Darüber hinaus wird auf den Grundsatz F 7 im Entwurf des Regionalplans OWL und die dazugehörigen Erläuterungen verwiesen.

Weitere Angaben sind dem Steckbrief HE S-10 zu entnehmen.



(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5331

Fläche 016

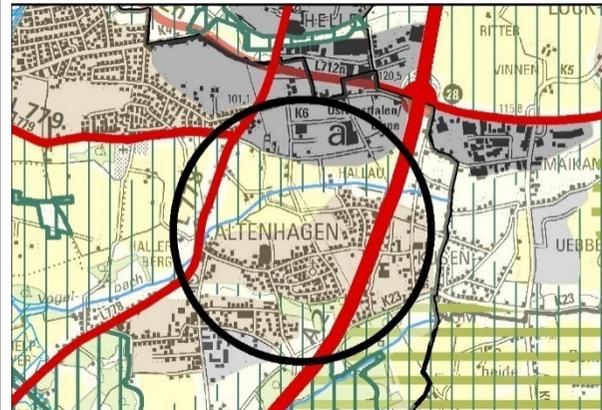
GEP 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich

RP ENTWURF OWL 2020: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 60 einsehbar sind.]
(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Die Stadt Bielefeld regt an: Festlegung eines BSLE

Begründung: Der Freiraum entlang des Vogelbaches hat



Der Anregung wird entsprochen.
Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume,

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

eine wichtige gliedernde Bedeutung zwischen den ASB-Flächen in Altenhagen und dem Interkommunalen Gewerbegebiet. Aufgrund der Bedeutung auch für die Erholung sollte der Bereich insgesamt als BSLE dargestellt werden.



(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuauaufstellung erstellt worden sind.

Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen als BSLE festzulegen. Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5332

Fläche 017

GEP 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug

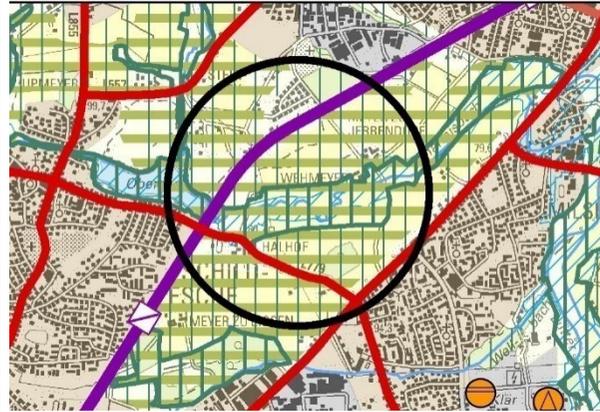
RP ENTWURF OWL 2020:
Deponie/ Abfallbeseitigungsanlage

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 60 einsehbar sind.]
(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Die Stadt Bielefeld regt an: Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und BSLE

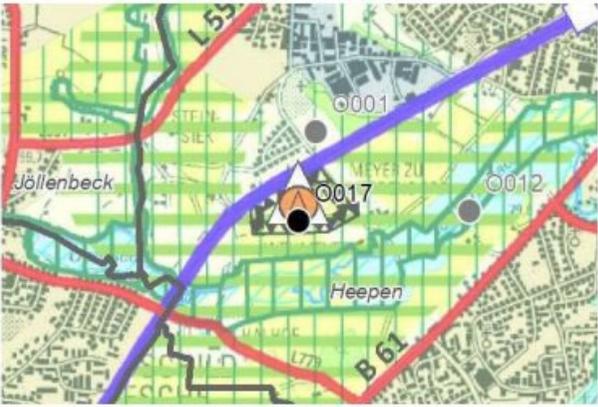
Begründung: Die Deponie am Jerrendorfweg, südlich der Bahnlinie und auch die festgesetzte Nachsorgezeit von 5 Jahren sind abgeschlossen, der Antrag auf Entlassung ist bereits seit Mai 2020 gestellt. Der Bereich ist für die Erholung und auch auf Grund der extensiven Wiesennutzung für die Avifauna von besonderer Bedeutung.

Auf die Darstellung der Deponiefläche kann daher verzichtet werden.

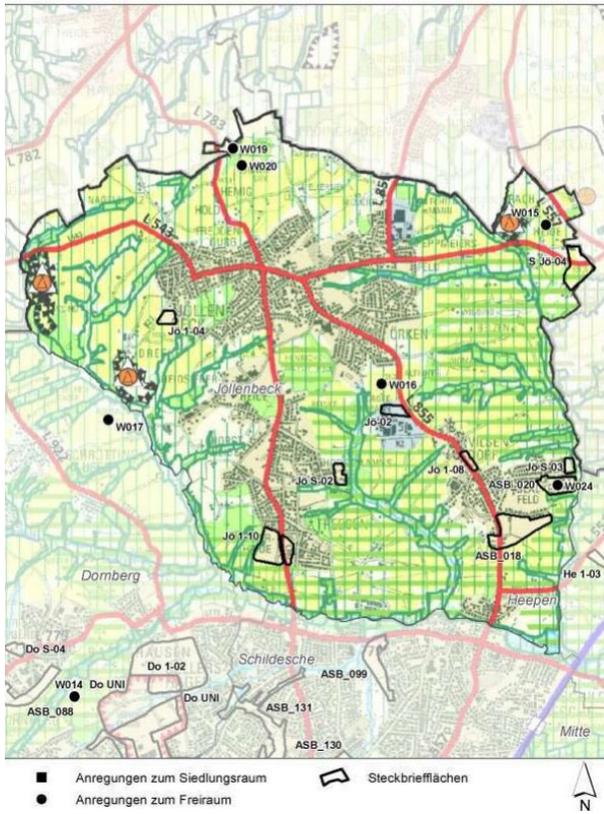


Der Anregung wird entsprochen.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

 <p>(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5636		
F – Stadtbezirk Jöllenbeck ÜBERSICHT DER ANREGUNGEN IM STADTBEZIRK JÖLLENBECK [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Kartendarstellung illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 61 einsehbar ist.]	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	

BI STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF
ÜBERSICHT DER ANREGUNGEN IM STADTBEZIRK JÖLLENBECK



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

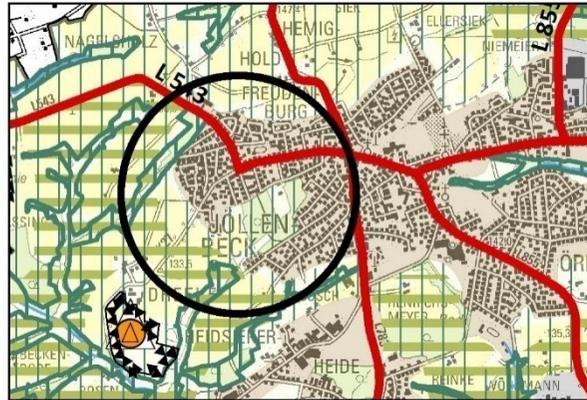
Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5637

Wohnbauliche Reserve des Regionalplans **Jö 1-04, ASB_007**

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 62 einsehbar sind.]

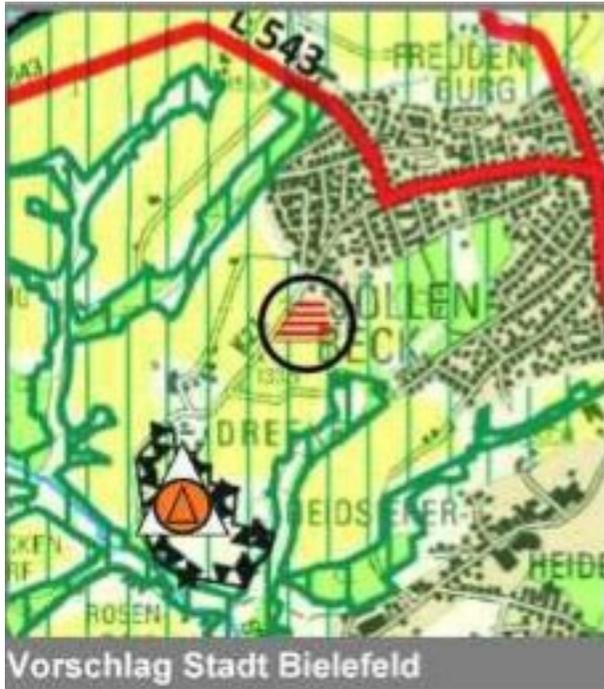
Stadtbezirk:	Jöllenbeck, OT Jöllenbeck
Lage:	Beckendorfstraße
Größe:	ca. 2,5 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Begründung:	Für diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 keine Eignung für Wohnen gesehen.
Anregung:	Festlegung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.



Der Anregung wird entsprochen.

Die Darstellung des ASB wird entsprechend der Anregung zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.
Mit Blick auf die von der Stadt Bielefeld dargelegten Entwicklungshemmnisse für eine ASB-konforme Ausgestaltung erfolgt eine Reduzierung der ASB-Festlegung.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

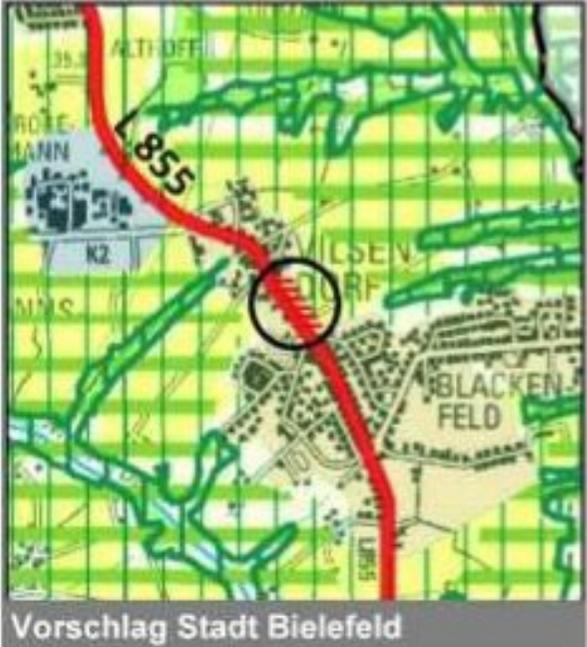
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5638

Wohnbauliche Reserve des Regionalplans **Jö 1-08**
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 63 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Jöllenbeck, OT Vilsendorf
Lage:	Vilsendorfer Straße
Größe:	ca. 1,5 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

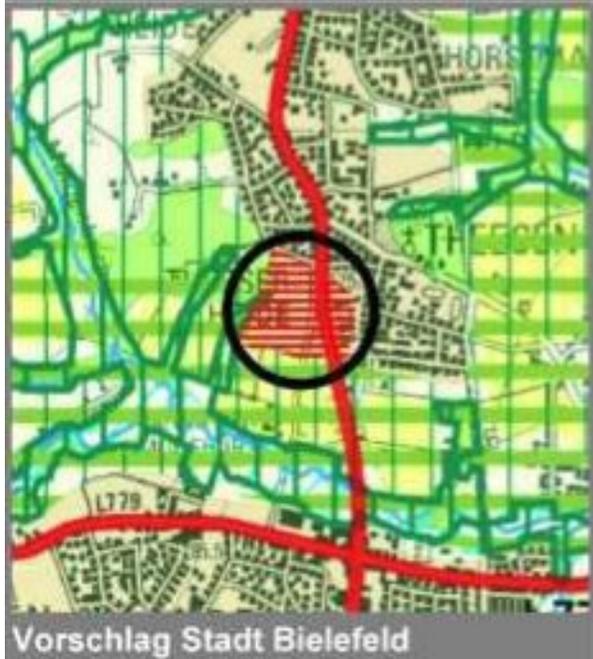
Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.
 Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.
 Ergänzend wird auf die Stellungnahme zu Ziffer A.2.1; ID 9747 verwiesen.
 Es handelt sich klimatisch um eine schutzwürdige Grün-/Freifläche 1. Priorität, die erhalten werden sollte (Klimaanpassungskonzept Stadt Bielefeld, Planungshinweiskarte Stadtklima (Sachstand 2021)).

Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	<p>regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage von Vilsendorf.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	
Begründung:	Für diese Fläche wird nur eine begrenzte Eignung für Wohnen gesehen, insbesondere wegen fraglicher Erschließbarkeit und Wirtschaftlichkeit.		
Anregung:	Festlegung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.		
 <p>Vorschlag Stadt Bielefeld</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung	
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5639			
Wohnbauliche Reserve des Regionalplans Jö 1-10, ASB_014	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des	Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.	

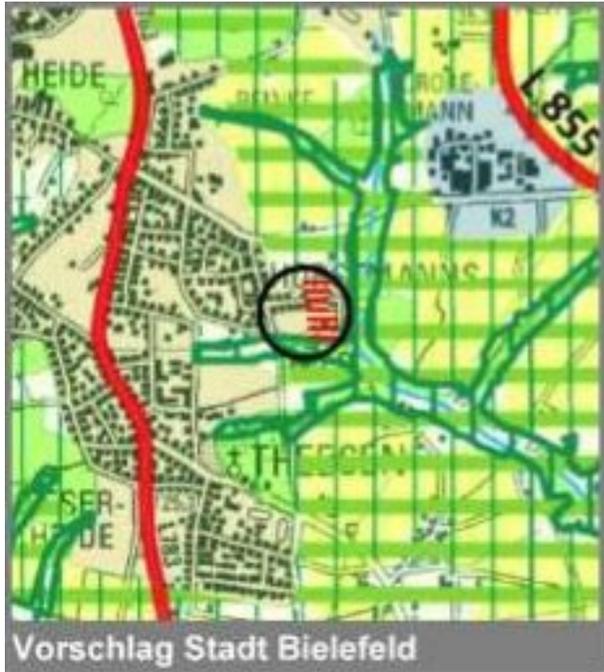
[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 64 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Jölllenbeck, OT Theesen
Lage:	Meyer zu Köckers Feld
Größe:	ca. 12,5 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Siedlungsgebiet (ASB); Bedarfsplanmaßnahme (Stadtbahn) ohne räumliche Festlegung
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsgebiet (ASB)
Begründung:	Für diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 keine Eignung für Wohnen gesehen.
Anregung:	Festlegung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.



Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung														
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5640																
<p>Wohnbauliche Reserve des Regionalplans Jö S-02, ASB_010 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 65 einsehbar sind.]</p> <table border="1" data-bbox="62 483 739 911"> <tr> <td>Stadtbezirk:</td> <td>Jöllennebeck, OT Theesen</td> </tr> <tr> <td>Lage:</td> <td>Am Himmelreich / Kerkbreede</td> </tr> <tr> <td>Größe:</td> <td>ca. 2,9 ha</td> </tr> <tr> <td>Darstellung Regionalplan 2004:</td> <td>Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich</td> </tr> <tr> <td>Festlegung Regionalplanentwurf 2020:</td> <td>Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</td> </tr> <tr> <td>Begründung:</td> <td>Für diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 eine Eignung als ASB nur im südwestlichen Bereich gesehen.</td> </tr> <tr> <td>Anregung:</td> <td>Festlegung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.</td> </tr> </table>	Stadtbezirk:	Jöllennebeck, OT Theesen	Lage:	Am Himmelreich / Kerkbreede	Größe:	ca. 2,9 ha	Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich	Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Begründung:	Für diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 eine Eignung als ASB nur im südwestlichen Bereich gesehen.	Anregung:	Festlegung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Theesen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.</p>
Stadtbezirk:	Jöllennebeck, OT Theesen															
Lage:	Am Himmelreich / Kerkbreede															
Größe:	ca. 2,9 ha															
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich															
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)															
Begründung:	Für diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 eine Eignung als ASB nur im südwestlichen Bereich gesehen.															
Anregung:	Festlegung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.															



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

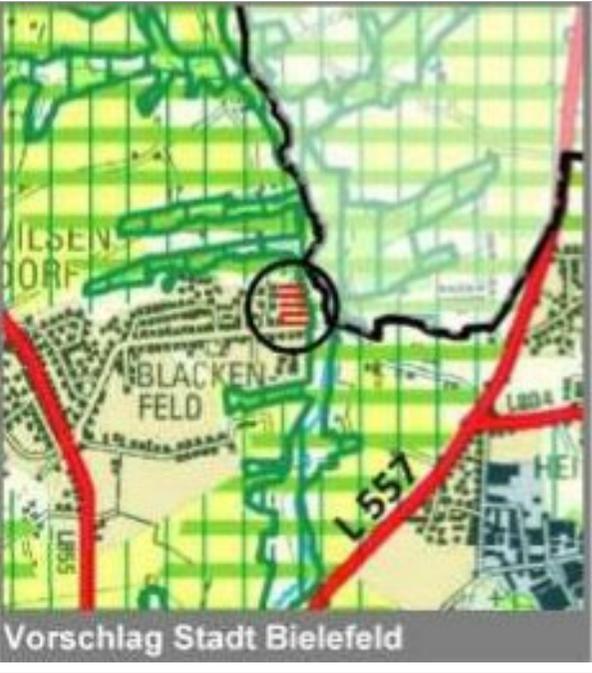
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5641

Wohnbauliche Reserve des Regionalplans **Jö S-03**
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 66 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Jöllenneck, OT Vilsendorf
Lage:	Berkensiek
Größe:	ca. 1,5 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgem. Freiraum- und Agrarbereich, Überlagerung Schutz der Landschaft

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.

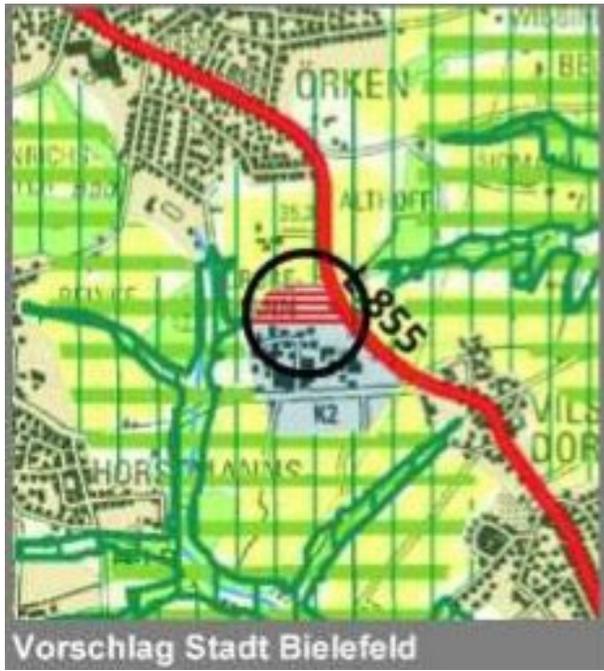
	und der landschaftsorientierten Erholung, Regionale Grünzüge		
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.	
Begründung:	Für diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 keine Eignung für Wohnen gesehen.	Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.	
Anregung:	Festlegung als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.		
			
Stellungnahme		Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5642			
Wohnbauliche Reserve des Regionalplans Jö 02, GIB_016 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch	Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für	Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.	

Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 67 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Jöllenberg, OT Jöllenberg/Vilsendorf
Lage:	nördlich Eickelnbreite
Größe:	ca. 3,5 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)
Begründung:	<p>Diese Fläche wird nicht als geeignet für eine gewerbliche oder wohnbauliche Entwicklung bewertet und soll entsprechend im neu aufzustellenden Regionalplan als Freiraum festgelegt werden.</p> <p>Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 27.06.2017 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Eine Bestätigung erfolgte mit Ratsbeschluss vom 18.03.2021.</p>
Anregung:	Festlegung als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.

Der angesprochene und als GIB vorgesehene Bereich wird durch die angrenzende gewerbliche Nutzung geprägt. Entsprechend den Erläuterungen in Kapitel 3.4.1 verfügt der Standort über eine gute Eignung für eine GIB-konforme Entwicklung. Auf die Erläuterungen zu diesem Kapitel wird verwiesen. Bei einer eventuell bedarfsgerechten Konkretisierung der freiräumlichen Belange, hier die des Bodenschutzes, müssen diese angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.



Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
----------------------	--	--

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5643

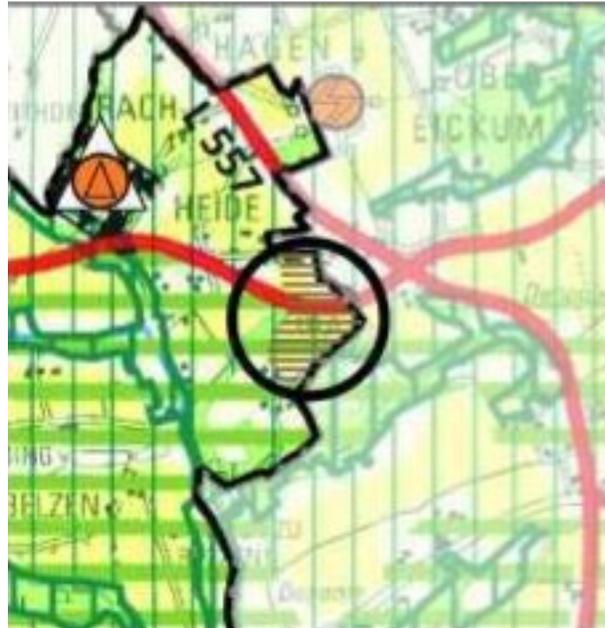
Potenzial- und Suchraum Gewerbe **S Jö-04**
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 68 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Jölllenbeck, OT Jölllenbeck
Lage:	Rachheide, nördl. und süd. Eickumer Straße
Größe:	ca. 11 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen Schutz der

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass für Bielefeld eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Wirtschaftsflächen im Entwurf des Regionalplans OWL vorgenommen worden ist.
 Bei dem angesprochenen Bereich handelt es um eine isoliert im Freiraum liegende Fläche. Eine regionalplanerische Festsetzung als Siedlungsraum wäre insbesondere mit den Grundsätzen 6.1-3 (Leitbild der dezentralen Konzentration), 6.1-5 (Leitbild der nachhaltigen europäischen Stadt) und dem Ziel 6.3-3 (neue Bereiche für gewerblich-industrielle Nutzung) des LEP NRW nicht vereinbar. Um den bestehenden

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.

	Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionaler Grünzug
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit den Funktionen landwirtschaftliche Kernräume, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Regionaler Grünzug
Begründung:	Diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für eine gewerbliche Entwicklung bewertet und soll entsprechend im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans neu festgelegt werden.
Anregung:	Festlegung als ASB entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs, wengleich keine Anbindung an den regionalplanerischen Siedlungsraum möglich ist.



Vorschlag Stadt Bielefeld

Zersiedlungsansätzen und bandartigen Entwicklungen in diesem Teilraum entgegenzuwirken, wird zudem die Erweiterung eines regionalen Grünzugs angestrebt. Auf die entsprechende ID wird an dieser Stelle verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sich die Erweiterungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der dort befindlichen Unternehmen auf der Grundlage des Ziels 2-3 LEP NRW zu beurteilen sind. Auf die entsprechenden Erläuterungen des LEP NRW wird verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung														
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5644																
<p>Weitere Flächen gemäß Prüfbögen zum Umweltbericht ASB_018 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 69 einsehbar sind.]</p> <table border="1" data-bbox="62 475 739 1177"> <tr> <td>Stadtbezirk:</td> <td>Jöllenneck, OT Vilsendorf</td> </tr> <tr> <td>Lage:</td> <td>Vilsendorfer Straße, Heidbrede</td> </tr> <tr> <td>Größe:</td> <td>ca. 19 ha (Gesamtfläche gemäß Umweltbericht), davon sollen 6,5 ha als ASB verbleiben</td> </tr> <tr> <td>Darstellung Regionalplan 2004:</td> <td>überwiegend Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB); Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich; Regionaler Grünzug; Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierte Erholung (BSLE)</td> </tr> <tr> <td>Festlegung Regionalplanentwurf 2020:</td> <td>Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</td> </tr> <tr> <td>Begründung:</td> <td>Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 dafür ausgesprochen, die südlich bzw. südwestlich gelegene schraffierte Teilfläche nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen.</td> </tr> <tr> <td>Anregung:</td> <td>Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraum- bzw. Agrarbereich entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.</td> </tr> </table>	Stadtbezirk:	Jöllenneck, OT Vilsendorf	Lage:	Vilsendorfer Straße, Heidbrede	Größe:	ca. 19 ha (Gesamtfläche gemäß Umweltbericht), davon sollen 6,5 ha als ASB verbleiben	Darstellung Regionalplan 2004:	überwiegend Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB); Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich; Regionaler Grünzug; Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierte Erholung (BSLE)	Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	Begründung:	Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 dafür ausgesprochen, die südlich bzw. südwestlich gelegene schraffierte Teilfläche nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen.	Anregung:	Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraum- bzw. Agrarbereich entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Vilsendorf und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.</p>
Stadtbezirk:	Jöllenneck, OT Vilsendorf															
Lage:	Vilsendorfer Straße, Heidbrede															
Größe:	ca. 19 ha (Gesamtfläche gemäß Umweltbericht), davon sollen 6,5 ha als ASB verbleiben															
Darstellung Regionalplan 2004:	überwiegend Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB); Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich; Regionaler Grünzug; Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierte Erholung (BSLE)															
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)															
Begründung:	Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 dafür ausgesprochen, die südlich bzw. südwestlich gelegene schraffierte Teilfläche nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen.															
Anregung:	Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraum- bzw. Agrarbereich entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.															



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5645

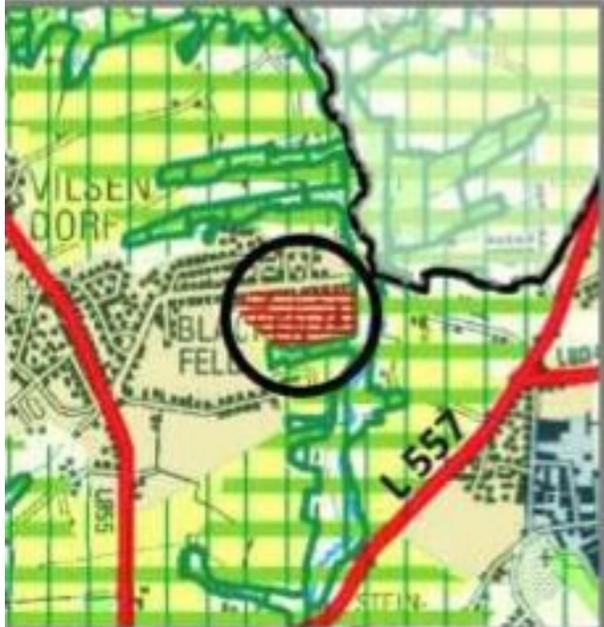
Weitere Flächen gemäß Prüfbögen zum Umweltbericht
ASB_020
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 70 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Jöllenbeck, OT Vilsendorf
Lage:	Blackenfeld, angrenzend an den östlich gelegenen Talraum der Jölle
Größe:	ca. 8 ha

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.
 Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und arrondiert aus der überörtlichen Sicht im

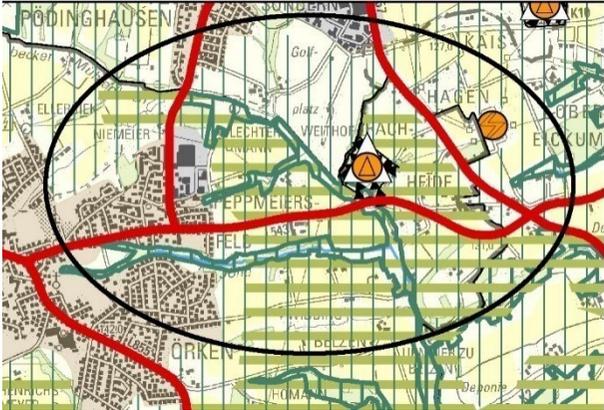
Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.

Darstellung Regionalplan 2004:	überwiegend Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich; Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Regionaler Grünzug
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Begründung:	Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 dafür ausgesprochen, die schraffierte Fläche nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen. Weitere Angaben sind dem Steckbrief W 024 zu entnehmen.
Anregung:	Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraum- bzw. Agrarbereich entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.



Vorschlag Stadt Bielefeld

regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Vilsendorf.
 Der Bereich ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.
 Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund, Boden, Vegetation) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

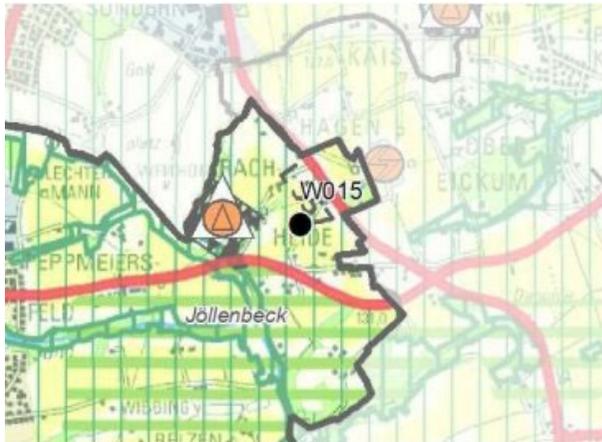
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5646		
<p>3 – Siedlung F.1 Anregungen zum Themenkomplex Siedlung</p> <p>Siehe vorangestellte Steckbriefe. Darüber hinaus wird darum gebeten, den Siedlungsbereich Untere Wende/ Am Johannisbach (zwischen Westerfeldstraße und dem Ortsteil Theesen) aufgrund der Darstellung einer Wohnbaufläche im wirksamen Flächennutzungsplan gemäß aktuellem Regionalplan als Allgemeinen Siedlungsbereich beizubehalten und die geplante überlagernde Festlegung eines Regionalen Grünzuges herauszunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der angesprochene Bereich liegt im regionalplanerisch festgelegten Freiraum und ist deutlich abgesetzt von den umgebenden, im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereichen. Insbesondere nach Süden hin wird er durch eine geplante BSN- und ÜSG-Festlegung eindeutig begrenzt. Der im Flächennutzungsplan dargestellte Siedlungsansatz erfüllt nicht die Kriterien der DVO zum LPIG für die Festlegung eines ASB.</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5647		
<p>4 – Freiraum und Umwelt F.2 Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt</p> <p>Anregungen zum Auenraum des Johannisbaches sind unter Ordnungspunkt "A Gesamtstadt", Kapitel A.2.6. "Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt" zu finden.</p> <p>Fläche W 015</p> <p>GEP 2004 Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich</p> <p>RP Entwurf OWL 2020: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, landwirtschaftl. Kernraum, BSN, BSLE</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Festlegung eines regionalen Grünzuges soll in diesem Teilraum das Zusammenwachsen von</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Kartendarstellung illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 71 einsehbar ist.]

(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Die Stadt Bielefeld regt an: Erweiterung des Regionalen Grünzugs zwischen Jöllenbeck und Eickum über die L 543 hinaus nach Norden

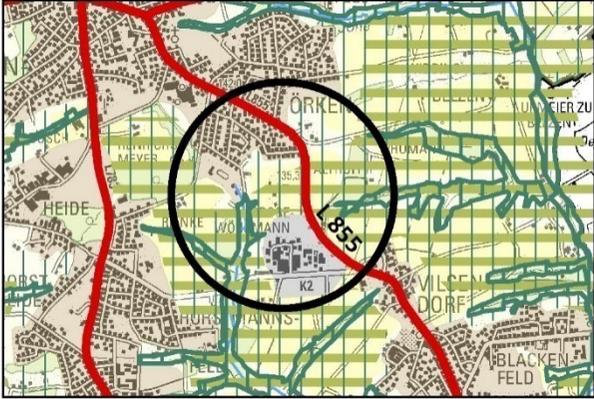
Begründung: Mit der Erweiterung des Regionalen Grünzugs bis zur Stadtgrenze von Bielefeld und darüber hinaus sollte eine siedlungsstrukturelle Gliederung zwischen den Stadtteilen Jöllenbeck (Stadt Bielefeld) und Pödinghausen (Stadt Enger) sichergestellt werden. Die Festlegung unterstreicht zudem die Bedeutung des Raumes für die Naherholung und soll eine weitere umfangreiche Siedlungsanspruchnahme begrenzen. Der ermittelte gewerbliche Potenzial- und Suchraum "Rachheide" ist von einer Festlegung als Regionaler Grünzug auszunehmen.

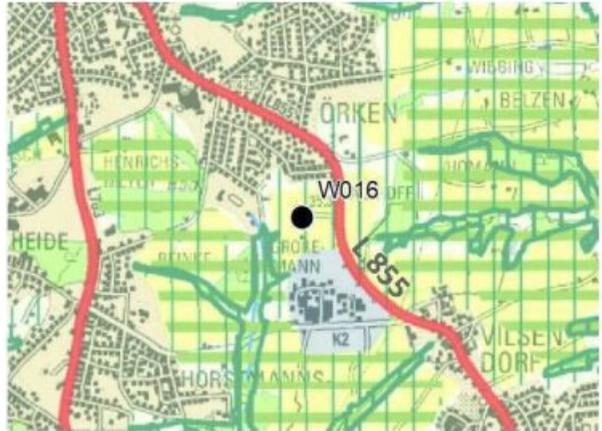


aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Siedlungsbereichen vermeiden. Siedlungsnahe Freiflächen für Erholung und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen sowie die Vernetzung von Biotopen, die Landwirtschaft sowie andere Freiraumfunktionen sollen hier gesichert und entwickelt werden.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Flächen, die eine besonders hohe ökologische Wertigkeit und Funktion besitzen, bereits im Entwurf des Regionalplans OWL als BSN und Waldbereich festgelegt worden sind.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5648		
<p>Fläche W 016</p> <p>GEP 2004 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, teilw. BSLE</p> <p>RP Entwurf OWL 2020: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, landwirtschaftl. Kernraum, BSLE</p> <p>[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Kartendarstellung illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 72 einsehbar ist.] (aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)</p> <p>Die Stadt Bielefeld regt an: Festlegung eines Regionalen Grünzugs zwischen dem Moorbachtal im Westen und dem Einzugsgebiet der Jölle im Osten</p> <p><u>Begründung:</u> Durch Festlegung eines Regionalen Grünzugs zwischen dem GIB Eickelnbreede und Jöllenbeck soll sichergestellt werden, dass ein Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche zukünftig ausgeschlossen bleibt. Die nur noch schmale Freiraumachse zwischen dem Moorbachtal und dem Landschaftsraum der Jölle ist dauerhaft zu erhalten.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Festlegung eines regionalen Grünzuges soll in diesem Teilraum das Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen vermeiden. Siedlungsnah Freiflächen für Erholung und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen sowie die Vernetzung von Biotopen, die Landwirtschaft sowie andere Freiraumfunktionen sollen hier gesichert und entwickelt werden. Die Neuabgrenzung verbindet zwei bereits im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegte regionale Grünzüge.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>



(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5649

Flächen W 019 und W 020

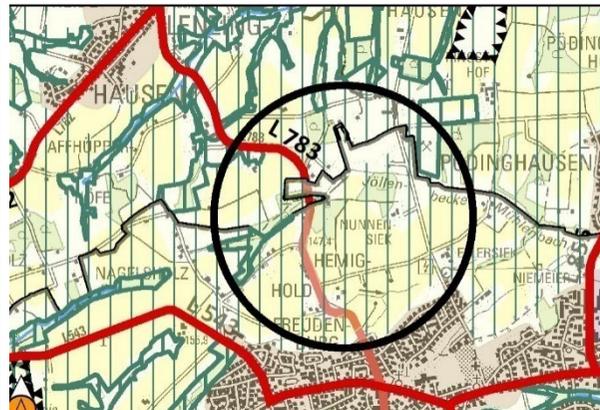
GEP 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE

RP Entwurf OWL 2020: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, landwirtschaftl. Kernraum, BSLE

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Kartendarstellung illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 72 einsehbar ist.]
(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Die Stadt Bielefeld regt an: Festlegung als Waldbereich

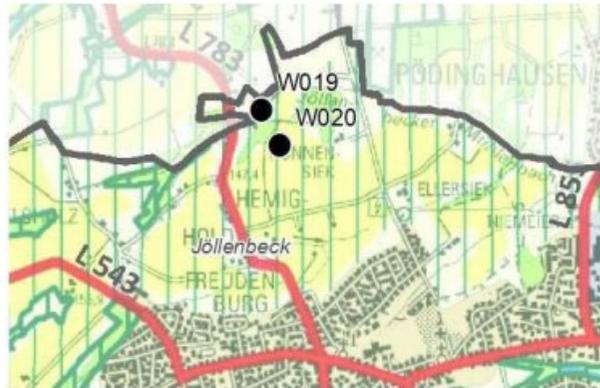
Begründung: Östlich der Spenger Straße ist ein Waldbereich im Regionalplan-Entwurf dargestellt. Für unmittelbar nördlich bzw. südlich angrenzende



Der Anregung wird entsprochen

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

Ausgleichs- und Ersatzflächen liegen
Erstaufforstungsge-nehmigungen vor. Daher sollten die
Flächen ebenfalls als Waldbereich festgelegt werden.



(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Stellungnahme

**Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde**

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5650

W 024

GEP 2004: Allgemeiner Freiraum- und
Agrarbereich, teilw. Regionaler Grünzug

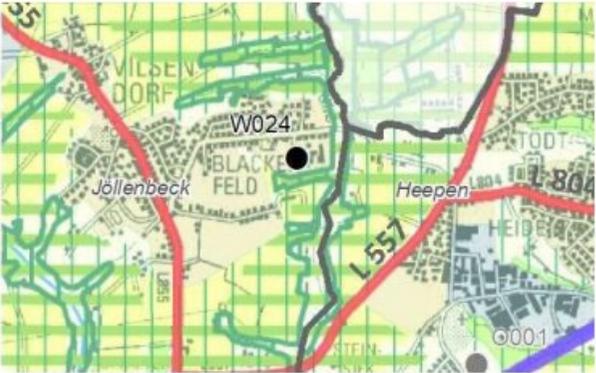
RP Entwurf OWL 2020:
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine
Kartendarstellung illustriert, die in der
Gesamtstellungnahme auf Seite 73 einsehbar ist.]
(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen
Stadt Bielefeld)

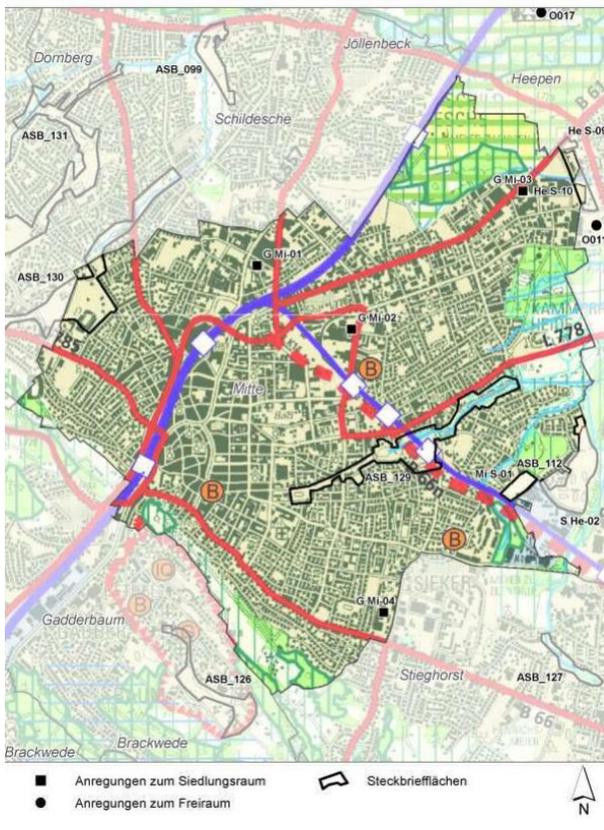
Die Stadt Bielefeld regt an: Beibehaltung als Allgemeiner
Freiraum- und Agrarbereich und Regionaler Grünzug

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen
Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des
Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem
überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in
einer groben und arrondierenden Weise und enthält
ausreichende Flexibilitätsspielräume für die
bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.
Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist
durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und
erscheint aus der überörtlichen Sicht im
regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage
Blackenfeld. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten
Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden
Bauleitplanung können die angesprochenen
freiräumlichen Belange, insbesondere die des

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt
Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März
2021 wird aufrechterhalten.

<p>sowie Festlegung als BSLE</p> <p><u>Begründung:</u> Bei der Fläche handelt es sich um ein nächtliches Kaltluftquellgebiet und Kaltluftabfluss (PHK Stadtklima). Der Kaltluftabfluss erfolgt in Richtung Bestand an der Heidbreite und in Richtung der südwestlich geplanten Bauflächen. Dies führt zu Kühl-effekten in diesen Bereichen. Die südwestlich liegenden Baulandflächen beanspruchen bereits Ausgleichsraum hoher Bedeutung, so dass die verbleibenden Flächen mit klimatischem Ausgleichsraum zu sichern und von einer Festlegung als ASB auszunehmen sind. Weitere Angaben sind dem Steckbrief ASB 020 zu entnehmen.</p>  <p>(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)</p>	<p>Klimaschutzes, angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5666</p>		
<p>G - Stadtbezirk Mitte Übersicht der Anregungen im Stadtbezirk Mitte [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Kartendarstellung illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 74 einsehbar ist.]</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

BI STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF
ÜBERSICHT DER ANREGUNGEN IM STADTBEZIRK MITTE



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

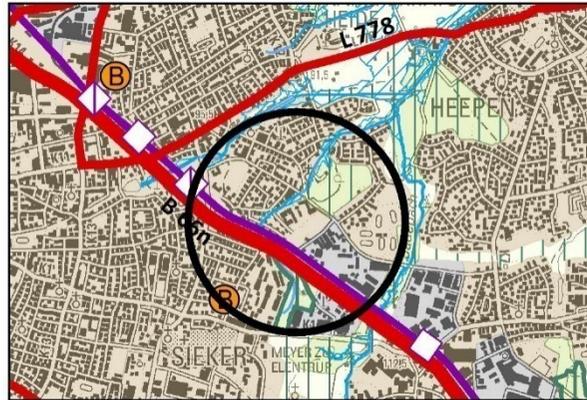
Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5667

Weitere Flächen **MI S-01**

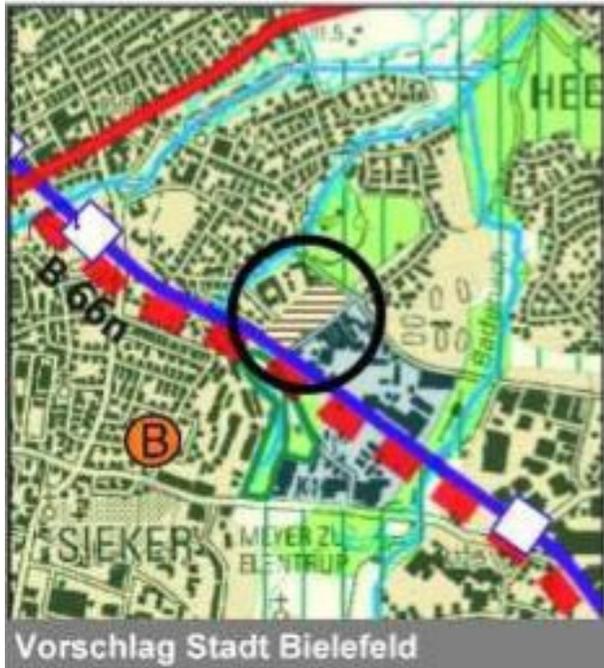
[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 75 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Mitte
Lage:	Friedrich-Hagemann-Straße, Brückenstraße, Am Strebkamp
Größe:	ca. 5 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
Begründung:	Die Stadt Bielefeld strebt in Abstimmung mit der Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mBH des LWL auf Teilflächen die Realisierung eines Zentraldepots für die Lagerung des Museumsgutes der Regiopoleregion Bielefeld an. Der Rat der Stadt Bielefeld hatte sich mit Beschluss vom 05.07 2018 bereits dafür ausgesprochen, sich an der Planung und dem Bau gemeinsam mit anderen Kommunen der Regiopoleregion zu beteiligen. In diesem Zusammenhang ist eine Festlegung der betreffenden Fläche als ASB erforderlich. Der maßgebliche "Letter of Intent" wurde in der 15. KW 2021 von den Vertragspartnern unterzeichnet.
Anregung:	Festlegung der schraffierten Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.



Der Anregung wird entsprochen.
Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.
Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch unmittelbar angrenzende Bebauung vorgeprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil des zASB von Bielefeld. Sie ist für eine Ergänzung des zentralörtlich bedeutsamen ASB mit ASB-typischen Nutzungen wegen der dort vorhandenen Ausstattung gut geeignet. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange (Biotopverbund) angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.



Stellungnahme

**Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde**

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5669

Weitere Flächen gemäß Prüfbögen Umweltbericht
ASB_129

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 76 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Mitte
Lage:	Luttergrünzug (Weserlutter) zwischen Spindelstraße und Straße Am Venn
Größe:	ca. 37 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	überwiegend Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich; Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB); Oberflächengewässer; Fließgewässer; Überschwemmungsbereiche
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB); Fließgewässer
Begründung:	Der Rat der Stadt Bielefeld hatte sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 grundsätzlich dafür ausgesprochen die innerörtlichen Grünzüge nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen.
Anregung:	Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraumbereich entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.



Der Anregung wird teilweise entsprochen. Für eine im regionalplanerischen Maßstab abgrenzbare Fläche im östlichen Teilbereich erfolgt eine Rücknahme des ASB zugunsten einer Freiraumdarstellung. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Die westlich daran angrenzenden Flächen verbleiben im ASB, da eine Rücknahme nicht der Maßstabsebene des Regionalplans entspricht. Mit Blick auf den dort festgelegten Überschwemmungsbereich wird auf die Kollisionsregel im Ziel F 30 des Entwurfs des Regionalplans OWL - einschließlich Begründung und Erläuterung - verwiesen. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass gemäß den Vorgaben der DVO zum LPIG und den Festlegungen in Ziel S 1 des Entwurfs des Regionalplans OWL der ASB auch siedlungszugehörige Grünflächen umfassen kann. Auf die Erläuterungen zum Ziel S 1 wird an dieser Stelle verwiesen. Ferner wird auch auf die Grundsätze F 7 und F 8 der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL -

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

Der Freiraum ist zu erhalten aufgrund seiner Funktion als Leitbahn für den Flurwind – mit dem Belüftungseffekte und Kaltluftkühlwirkungen abends und nachts insbesondere für die innerstädtische Umfeldbebauung einhergehen – und damit eine Minderung der Wärmebelastung. Der Lutter-Grünzug ist nur schmal ausgeprägt und ist dieser Form unbedingt zu erhalten; die Flächen sind schutzbedürftig in 1. Priorität (siehe Klimaanpassungskonzept Stadt Bielefeld und Planungshinweiskarte Stadtklima (Sachstand 2021))



einschließlich der dazugehörigen Begründungen und Erläuterungen - verwiesen.
 Auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung stehen den Kommunen ausreichende Instrumente zur Verfügung, um die städtebaulich bedeutsamen innerstädtischen Freiflächen zu sichern.

Stellungnahme

**Ausgleichsvorschlag der
 Regionalplanungsbehörde**

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5673

Grundlegende Anregungen zu den Themenkomplexen Siedlung, Freiraum und Umwelt sowie Verkehr und technische Infrastruktur sind unter Kapitel A – Gesamtstadt zu finden.

3 – Siedlung

G.1 Anregungen zum Themenkomplex Siedlung

G Mi 1 Schildescher Straße [Anm. Dez 32: Die Flächenbezeichnungen beziehen sich auf die Übersichtszeichnung "Stadtbezirk Mitte" zu Beginn des Kapitels G Stadtbezirk Mitte]

GEP 2004: GIB

RP Entwurf OWL 2020: ASB

Anregung: Die Festlegung eines ASB entspricht für weite Teile des Gebiets zwischen Meller Straße / Sudbrackstraße und Schillerstraße den Zielen der Stadt Bielefeld (u.a. INSEK Nördlicher Innenstadtrand, Bebauungsplan Nr. II/2/64.00 "Wohnen östlich des Nordparks"), wird für einen Teilbereich aber kritisch gesehen. Die Stadt Bielefeld regt daher die Festlegung eines GIB für den Bereich zwischen Johanneswerkstraße, Beckhausstraße, Ernst-Rein-Straße, Meller Straße (hier ab zweiter Baureihe), Mielestraße und Sudbrackstraße an. Die Nutzung in diesem Bereich erfolgt im Schwerpunkt durch Industrieunternehmen. Eine Tertiärisierung ist überwiegend nicht absehbar. Den Unternehmen sollten Entwicklungsmöglichkeiten am Standort über den Bestandsschutz hinaus möglich bleiben.



Der Anregung wird entsprochen.

Mit Blick auf die bestehende gewerblich-industrielle Prägung dieses Standortes und seiner Größe sowie die von der Stadt Bielefeld angestrebte städtebauliche Zielsetzung erfolgt eine Festlegung als GIB. Dieses entspricht dem Ziel 6.3-1 LEP NRW und ist auch mit dem Grundsatz 6.3-2 LEP NRW vereinbar.

Bei einer Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen Belange des Immissionsschutzes angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der Zulassungsverfahren ausreichende Instrumente zur Verfügung, um eine Konfliktbewältigung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegungen im Ziel S 5 und die Erläuterungen und Begründung des Entwurfs des Regionalplans OWL hingewiesen.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

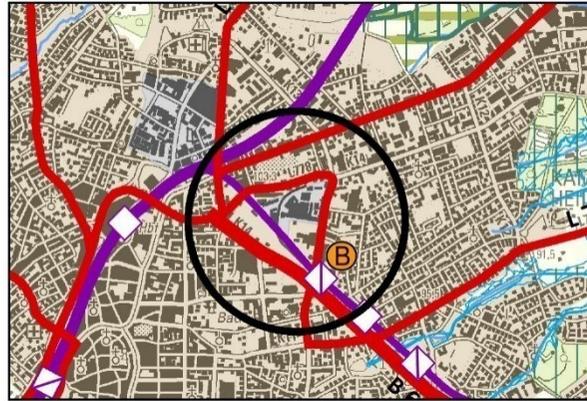
Äußerung im Rahmen der Erörterung

G Mi 2 Am Stadtholz/ Eckendorfer Straße [Anm. Dez 32: Die Flächenbezeichnungen beziehen sich auf die Übersichtszeichnung "Stadtbezirk Mitte" zu Beginn des Kapitels G Stadtbezirk Mitte]

GEP 2004: GIB

RP Entwurf OWL 2020: ASB

Anregung: Die Festlegung eines ASB entspricht für weite Teile des Gebiets um Herforder Straße und Eckendorfer Straße den Zielen der Stadt Bielefeld (u.a. INSEK Nördlicher Innenstadtrand, Containerbahnhof), wird für Teilbereiche aber kritisch gesehen. Die Stadt Bielefeld bittet daher um Prüfung, ob bei einer Festlegung als ASB für die im Bereich zwischen Eckendorfer Straße, Petristraße, Am Stadtholz und der Bahnlinie Bielefeld - Detmold ansässigen Unternehmen ohne Wohnverträglichkeit (insbesondere Störfallbetrieb) ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten am Standort bestehen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Erweiterung / Nutzungsänderung die Änderung eines Bebauungsplans oder einer Genehmigung gemäß BImSchG notwendig macht.



Der Anregung wird entsprochen.

Mit Blick auf die bestehende gewerblich-industrielle Prägung dieses Standortes, seiner Größe und unter Berücksichtigung des bestehenden Störfallbetriebs sowie die von der Stadt Bielefeld angestrebte städtebauliche Zielsetzung erfolgt eine Festlegung als GIB. Dieses entspricht dem Ziel 6.3-1 LEP NRW und ist auch mit dem Grundsatz 6.3-2 LEP NRW vereinbar.

Bei einer Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen Belange des Immissionsschutzes angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der Zulassungsverfahren ausreichende Instrumente zur Verfügung, um eine Konfliktbewältigung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegungen im Ziel S 5 und die Erläuterungen und Begründung des Entwurfs des Regionalplans OWL hingewiesen.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

Stellungnahme

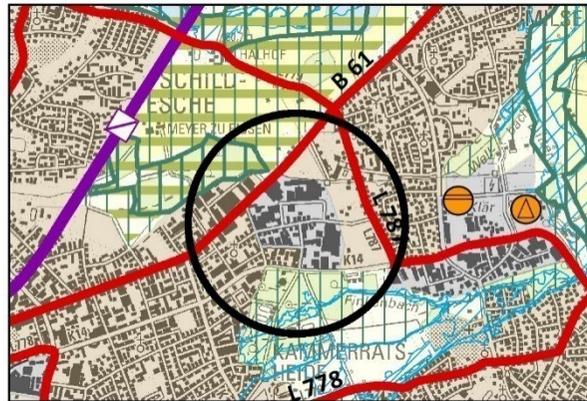
Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5676

G Mi 3 Kammerratsheide/ Wallbreite [Anm. Dez 32: Die Flächenbezeichnungen beziehen sich auf die Übersichtszeichnung "Stadtbezirk Mitte" zu Beginn des Kapitels G Stadtbezirk Mitte]

Die Stadt Bielefeld regt die Festlegung eines GIB für den Bereich zwischen Grünzug Am Wellbach, Eckendorfer Straße, Böttcherstraße, Kammerratsheide, Karolinenstraße, Herforder Straße, Sattelmeyerweg und Wallbreite an. Die Nutzung in diesem Bereich erfolgt im Schwerpunkt durch nicht wohnverträgliche Unternehmen. Eine Tertiärisierung ist überwiegend nicht absehbar. Den Unternehmen sollten Entwicklungsmöglichkeiten am Standort über den Bestandsschutz hinaus möglich bleiben. Aktuell werden erhebliche privatwirtschaftliche Investitionen getätigt.



Der Anregung wird entsprochen.

Mit Blick auf die bestehende gewerblich-industrielle Prägung dieses Standortes und seiner Größe sowie die von der Stadt Bielefeld angestrebte städtebauliche Zielsetzung erfolgt eine Festlegung als GIB. Dieses entspricht dem Ziel 6.3-1 LEP NRW und ist auch mit dem Grundsatz 6.3-2 LEP NRW vereinbar.

Bei einer Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen Belange des Immissionsschutzes angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der Zulassungsverfahren ausreichende Instrumente zur Verfügung, um eine Konfliktbewältigung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegungen im Ziel S 5 und die Erläuterungen und Begründung des Rplan OWL Entwurfs hingewiesen.

Ein Ausgleich der Meinungen ist für den Bereich um die Kammerratsheide / Schücostraße hergestellt.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

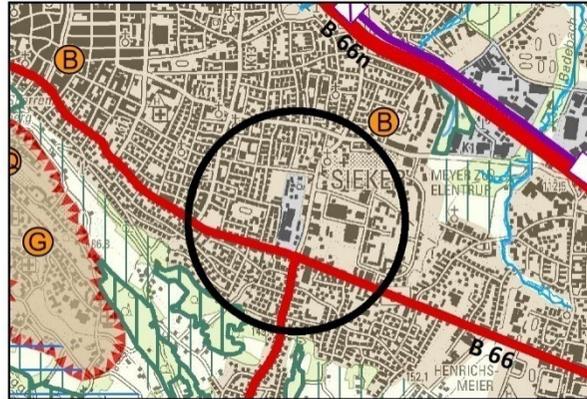
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5678

G Mi 4 Betriebshof moBiel GmbH [Anm. Dez 32: Die Flächenbezeichnungen beziehen sich auf die Übersichtszeichnung "Stadtbezirk Mitte" zu Beginn des Kapitels G Stadtbezirk Mitte]

GEP 2004: GIB

RP Entwurf OWL 2020: ASB

Anregung: Die Stadt Bielefeld regt die Festlegung eines GIB für den Betriebshof der moBiel GmbH an. Das Gebiet überschreitet die regionalplanerische Darstellungsgrenze von 10 ha. Fahrzeugbewegungen von Stadtbahnen und Bussen müssen zur Sicherung der Betriebsabläufe auch dauerhaft in den Nachtstunden zwischen 22 und 6 Uhr möglich sein.



Der Anregung wird entsprochen.

Mit Blick auf die bestehende Prägung durch einen emittierenden öffentlichen Betrieb, bzw. einer emittierenden öffentlichen Einrichtung und seiner Größe sowie die von der Stadt Bielefeld angestrebte städtebauliche Zielsetzung erfolgt eine Festlegung als GIB. Dieses entspricht dem Ziel 6.3-1 LEP NRW und ist auch mit dem Grundsatz 6.3-2 LEP NRW vereinbar.

Bei einer Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen Belange des Immissionsschutzes angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Hierzu stehen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der Zulassungsverfahren ausreichende Instrumente zur Verfügung, um eine Konfliktbewältigung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird auf die Festlegungen im Ziel S 5 und die Erläuterungen und Begründung des Entwurfs des Regionalplans OWL hingewiesen.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

Stellungnahme

**Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde**

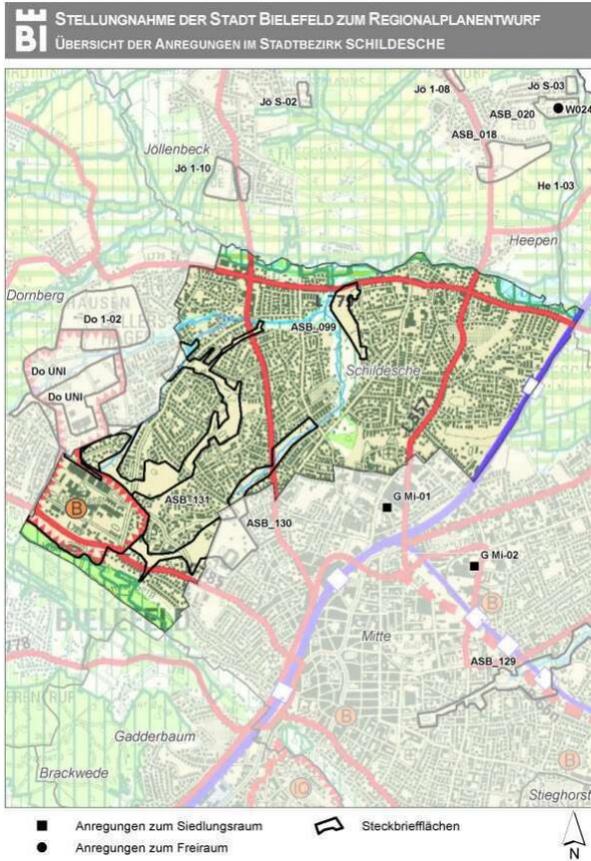
Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5679

H – Stadtbezirk Schildesche

ÜBERSICHT DER ANREGUNGEN IM STADTBEZIRK SCHILDESCH

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Kartendarstellung illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 79 einsehbar ist.]



Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5680

Weitere Flächen gemäß Prüfbögen zum Umweltbericht
ASB_099

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 80 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Schildesche
Lage:	Westerfeldstraße. Schloßhof- und Sudbrackbach
Größe:	ca. 13 ha (Gesamtfläche gemäß Umweltbericht), davon sollen 5,5 ha als ASB verbleiben
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich; Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB); Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierte Erholung (BSLE); Überschwemmungsbereiche
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Begründung:	Der Rat der Stadt Bielefeld hatte sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 dafür ausgesprochen, die südlich gelegene schraffierte Teilfläche nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen.
Anregung:	Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraumbereich entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Der Anregung wird nicht entsprochen. Vor dem Hintergrund der nahezu vollständigen Nutzung und Prägung dieses Bereichs, insbesondere durch eine vorhandene Kleingartenanlage, verbleibt es bei einer Festlegung als ASB. Der angesprochene ASB arrondiert im regionalplanerischen Maßstab den zASB von Bielefeld und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, aber auch für siedlungszugehörige Grün- Sport- und Erholungsfreiflächen geeignet.

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.

Ergänzend wird auf die Stellungnahme zu Ziffer A.2.1; ID 9747 verwiesen.

Laut Klimaanpassungskonzept Stadt Bielefeld und der Planungshinweiskarte Stadtklima sind diese schutzbedürftigen Flächen 1. Priorität als solche zu erhalten. Aus gutachterlicher Sicht wird hier eine Bebauung nicht empfohlen. Die Flächen bilden eine Leitbahn für den Flurwind, der zu einer Belüftung und Kühleffekten innerhalb des südlichen sowie westlich und östlich angrenzenden Bestandsbebauung beiträgt. Eine Zunahme der Wärmebelastung wird hier durch vermieden.



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5682

Weitere Flächen gemäß Prüfbögen zum Umweltbericht **ASB_130**
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 81 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Schildesche/ Mitte, Bereich Universität, OT Gellershagen, Sudbrack und Mitte
Lage:	Schloßhofbach, Schloßhofgraben, Umfeld SchücoArena
Größe:	ca. 49 ha

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die von der Stadt Bielefeld angestrebte Freiraumsicherung betrifft nicht die regionalplanerische Maßstabebene. Eine Rücknahme des ASB zugunsten einer Freiraumdarstellung erfolgt nicht. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die von der Stadt Bielefeld dargelegten städtebaulichen Entwicklungsüberlegungen nach den Festlegungen im Ziel S 1 des Entwurfs des Regionalplans OWL und der DVO zum LPIG im ASB realisiert werden können. Auf die Erläuterungen und Begründungen zum Ziel S 1 wird verwiesen.

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.
 Ergänzend wird auf die Stellungnahme zu Ziffer A.2.1; ID 9747 verwiesen.
 Die Flächen sind als Freiraum zu erhalten. Sie dienen als zusammenhängende Kaltluftleitbahn innerhalb der Bebauung mit Kühleffekten im benachbarten und hangabwärts gelegenen Bestandsumfeld. Das Bioklima wird dadurch im Bestand begünstigt bzw. eine Zunahme der Wärmebelastung hier vermieden. Die Kaltluftleitbahn ist

Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich; Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierte Erholung (BSLE); Fließgewässer; Überschwemmungsbereiche	<p>Darüber hinaus wird auf die Grundsätze F 7, F 8, F 24 und F 28 im Entwurf des Regionalplans OWL und die dazugehörigen Erläuterungen verwiesen. Mit Blick auf einen dort festgelegten Überschwemmungsbereich wird auf die Kollisionsregel im Ziel F 30 des Entwurfs des Regionalplans OWL - einschließlich Begründung und Erläuterung - verwiesen. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass gemäß den Vorgaben der DVO zum LPIG und den Festlegungen in Ziel S 1 des Entwurfs des Regionalplans OWL der ASB auch siedlungszugehörige Grünflächen umfassen kann. Auf die Erläuterungen zum Ziel S 1 wird an dieser Stelle verwiesen. Ferner wird auch auf die Grundsätze F 7 und F 8 der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL - einschließlich der dazugehörigen Begründungen und Erläuterungen - verwiesen.</p> <p>Auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung stehen den Kommunen ausreichende Instrumente zur Verfügung, um die städtebaulich bedeutsamen innerstädtischen Freiflächen zu sichern.</p>	<p>nur noch schmal ausgeprägt, die Flächen sind schutzwürdig in 1. Priorität und sollten in dieser Form aufgrund der genannten Effekte gesichert werden (siehe Klimaanpassungskonzept und Planungshinweiskarte Stadtklima (Sachstand 2021).</p>
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB); Fließgewässer		<p>Weiterhin wird auf die Flächengröße von 49 ha verwiesen und dass im Erörterungstermin eine Prüfung der Rücknahme in Aussicht gestellt wurde.</p>
Begründung:	Der Rat der Stadt Bielefeld hatte sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 grundsätzlich dafür ausgesprochen die innerörtlichen Grünzüge nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen.		
Anregung:	Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraumbereich entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.		
 <p>Vorschlag Stadt Bielefeld</p>			
Stellungnahme		Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5685

Weitere Flächen gemäß Prüfbögen zum Umweltbericht
ASB_131

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 82 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Schildesche/ Dornberg, Bereich Universität, OT Gellershagen, Schildesche und Großdornberg/ Babenhausen
Lage:	Grünzüge im Bereich Gellershagener- und Grenzbach
Größe:	ca. 86 ha (Gesamtfläche gemäß Umweltbericht), davon sollen 13 ha als ASB verbleiben
Darstellung Regionalplan 2004:	überwiegend Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich; Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB); Waldbereiche; Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierte Erholung (BSLE); Überschwemmungsbereiche
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen; Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB); Fließgewässer; Überschwemmungsbereiche
Begründung:	Der Rat der Stadt Bielefeld hatte sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 grundsätzlich dafür ausgesprochen die innerörtlichen Grünzüge nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen. Im Umfeld der Fachhochschule sieht der Rat der Stadt Bielefeld die Festlegung als ASB hingegen als zielführend an und folgt damit dem Votum der Bezirksvertretung Dornberg.

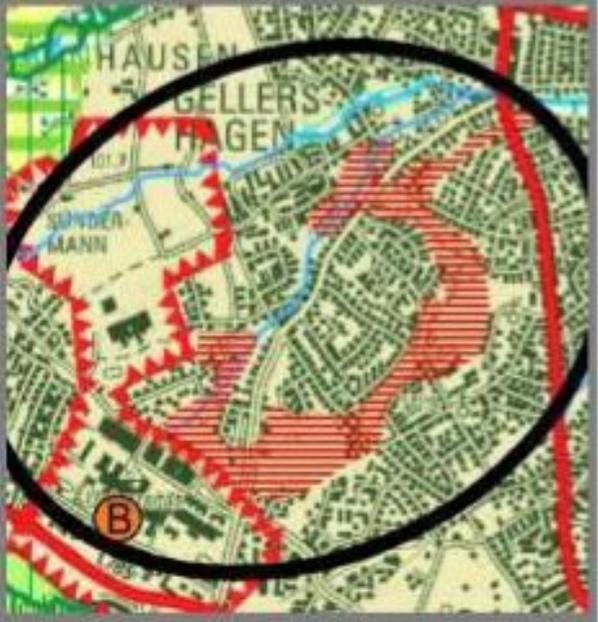
Der Anregung wird nicht entsprochen. Die von der Stadt Bielefeld angestrebte Freiraumsicherung betrifft nicht die regionalplanerische Maßstabsebene. Eine Rücknahme des ASB zugunsten einer Freiraumdarstellung erfolgt nicht. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die von der Stadt Bielefeld dargelegten städtebaulichen Entwicklungsüberlegungen nach den Festlegungen im Ziel S 1 des Entwurfs des Regionalplans OWL und der DVO zum LPIG im ASB revidiert werden können. Auf die Erläuterungen und Begründungen zum Ziel S 1 wird verwiesen. Darüber hinaus wird auf die Grundsätze F 7, F 8, F 24 und F 28 im Entwurf des Regionalplans OWL und die dazugehörigen Erläuterungen verwiesen. Des Weiteren weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass gemäß den Vorgaben der DVO zum LPIG und den Festlegungen in Ziel S 1 des Entwurfs des Regionalplans OWL der ASB auch siedlungszugehörige Grünflächen umfassen kann. Auf die Erläuterungen zum Ziel S 1 wird an dieser Stelle verwiesen. Ferner wird auch auf die Grundsätze F 7 und F 8 der Entwurfsfassung des Regionalplans OWL - einschließlich der dazugehörigen Begründungen und Erläuterungen - verwiesen. Auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung stehen den Kommunen ausreichende Instrumente zur Verfügung, um die städtebaulich bedeutsamen innerstädtischen Freiflächen zu sichern.

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.

Ergänzend wird auf die Stellungnahme zu Ziffer A.2.1; ID 9747 verwiesen.

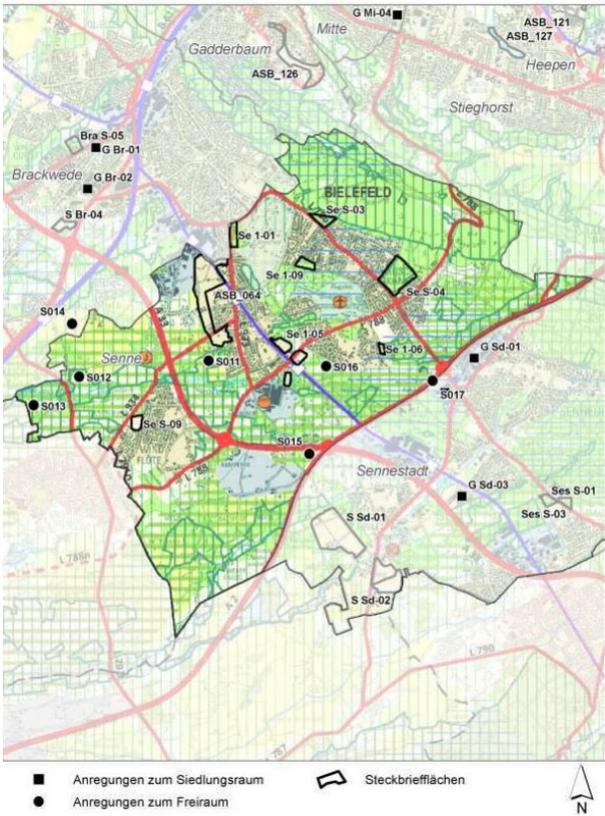
Die Flächen sind als Freiraum zu erhalten. Sie dienen als zusammenhängende Kaltluftleitbahn innerhalb der Bebauung mit Kühleffekten im benachbarten und hangabwärts gelegenen Bestandsumfeld. Das Bioklima wird dadurch im Bestand begünstigt bzw. eine Zunahme der Wärmebelastung hier vermieden. Die Kaltluftleitbahn ist nur noch schmal ausgeprägt, die Flächen sind schutzwürdig in 1. Priorität und sollten in dieser Form aufgrund der genannten Effekte gesichert werden (siehe Klimaanpassungskonzept und Planungshinweiskarte Stadtklima (Sachstand 2021)).

Weiterhin wird auf die Flächengröße von 73 ha verwiesen und dass im Erörterungstermin eine Prüfung der Rücknahme in Aussicht gestellt wurde.

Anregung:	Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraumbereich entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.		
 <p>Vorschlag Stadt Bielefeld</p>		Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Stellungnahme			
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5688			
<p>Grundlegende Anregungen zu den Themenkomplexen Siedlung, Freiraum und Umwelt sowie Verkehr und technische Infrastruktur sind unter Kapitel A – Gesamtstadt zu finden.</p> <p>4 – Freiraum und Umwelt</p> <p>H.2 Anregungen zum Themenkomplex</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>		

<p>Freiraum und Umwelt</p> <p>Anregungen zum Auenraum des Johannisbaches sind unter Ordnungspunkt "A Gesamtstadt", Kapitel A.2.6. "Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt" zu finden.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5702</p>		
<p>I – Stadtbezirk Senne</p> <p>ÜBERSICHT DER ANREGUNGEN IM STADTBEZIRK SENNE</p> <p>[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Kartendarstellung illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 84 einsehbar ist.]</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

BI STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF
ÜBERSICHT DER ANREGUNGEN IM STADTBEZIRK SENNE



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

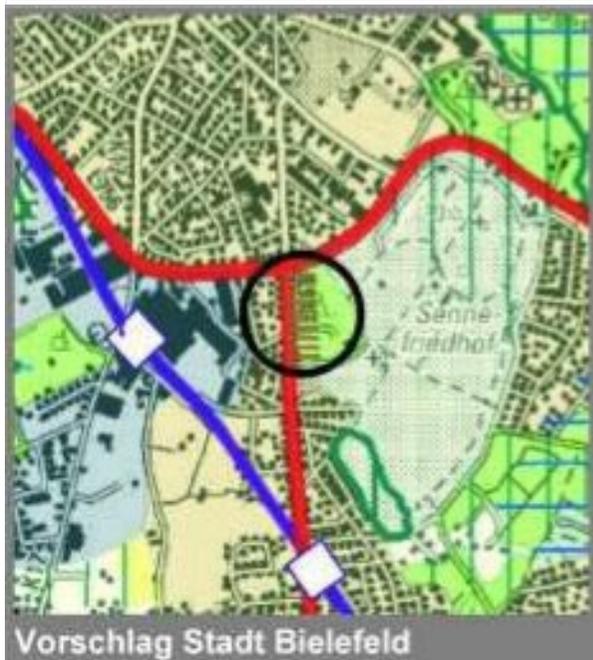
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5703

Wohnbauliche Reserve des Regionalplanes **SE 1-01**
[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 85 einsehbar sind.]

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Bielefeld die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau sowie zusätzlich die auf der Ebene der

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.

Stadtbezirk:	Senne, OT Windelsbleiche
Lage:	Windelsbleicher Straße
Größe:	ca. 4,5 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Waldbereich
Begründung:	Diese Fläche wird als geeigneter Bereich für eine Wohnbaulandentwicklung bewertet.
Anregung:	Beibehaltung des schraffierten Bereichs als ASB entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.



Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab.
 Die angesprochene Waldfläche ist Teil eines im Regionalplan festgelegten Freiraumbereichs. Mit Blick auf die in Ziel 7.3-1 LEP NRW festgelegte Bedeutung des Waldes wird diesem Belang Vorrang vor einer Festlegung als ASB eingeräumt.

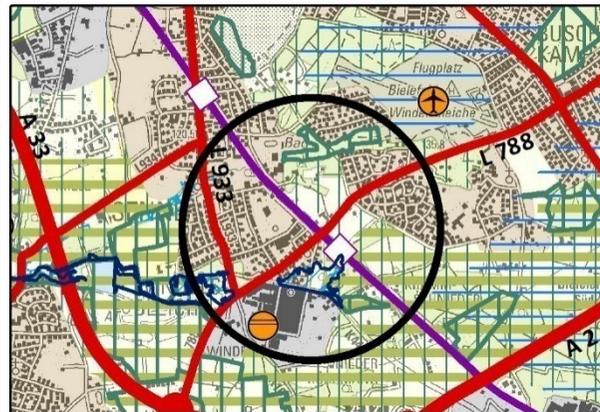
Darüber hinaus weist die Stadt Bielefeld auf einen Widerspruch im Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde hin. Entgegen der Methodik im Regionalplan OWL, die Siedlungsflächen zeichnerisch bedarfsunabhängig festzulegen, wird hier – nicht nachvollziehbar – mit einem zeichnerisch ausreichenden Bedarf argumentiert.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
---------------	---	-----------------------------------

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5704

Wohnbauliche Reserve des Regionalplanes **SE 1-05**
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 86 einsehbar sind.]

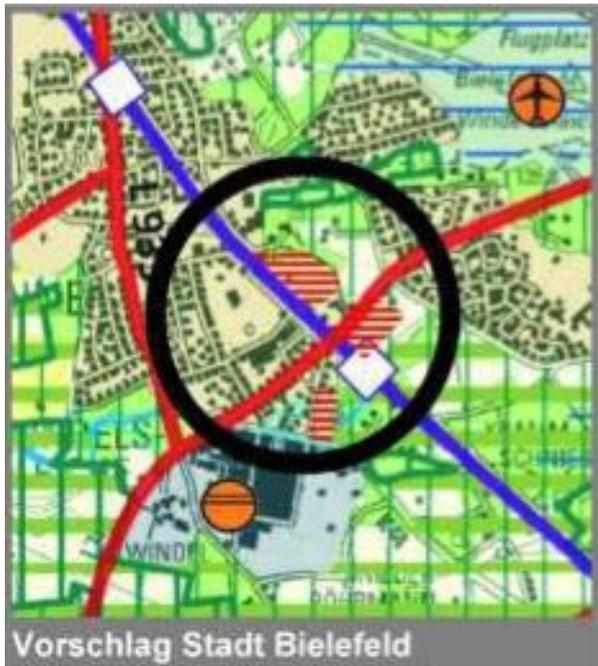
Stadtbezirk:	Senne, OT Windelsbleiche
Lage:	Windelsbleiche
Größe:	ca. 11,5 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Überlagerung Überschwemmungsbereiche
Begründung:	Für diese Flächen wird keine Eignung für Wohnen gesehen, insbesondere wegen fraglicher Erschließbarkeit der Flächen nördlich der Bahn und wegen benachbarter zulässiger gewerblicher Nutzungen der Flächen südlich der Bahn.
Anregung:	Festlegung der schraffierten Bereiche als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.



Der Anregung wird entsprochen.

Die Darstellung des ASB wird entsprechend der Anregung zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.



Stellungnahme

**Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde**

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5705

Wohnbauliche Reserve des Regionalplanes **SE 1-06**
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 87 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Senne, OT Buschkamp
Lage:	Kampstraße
Größe:	ca. 1 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Überlagerung Grundwasser- und Gewässerschutz
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Überlagerung Grundwasser- und Gewässerschutz
Begründung:	Für diese Flächen wird keine Eignung für Wohnen gesehen aufgrund der Wasserschutzgebietsausweisung.
Anregung:	Festlegung der schraffierten Bereiche als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.



Der Anregung wird entsprochen.

Die Darstellung des ASB wird entsprechend der Anregung zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5706

Wohnbauliche Reserve des Regionalplanes **SE 1-09**
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 88 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Senne, OT Buschkamp
Lage:	Am Flugplatz
Größe:	ca. 4 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Überlagerung Grundwasser- und Gewässerschutz

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Bielefeld die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab.

Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird mit dem Hinweis auf rechtskräftige Bebauungspläne aufrechterhalten. Ergänzende Hinweise sind unter ID: 5153 (Ziffer A.1.0) dargelegt.

Die Stadt Bielefeld weist erneut daraufhin, dass für den betreffenden Bereich rechtsverbindliche Bebauungspläne bestehen, die gemäß Ziel 6.1-1 LEP zu berücksichtigen sind.

Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Waldbereich, Überlagerung Grundwasser- und Gewässerschutz	<p>Grundlage forstwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als Wald erfolgen soll. Dem Belang zur Sicherung und dem Erhalt des Waldes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.</p>	<p>Darüber hinaus weist die Stadt Bielefeld auf einen Widerspruch im Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde hin. Entgegen der Methodik im Regionalplan OWL, die Siedlungsflächen zeichnerisch bedarfsunabhängig festzulegen, wird hier – nicht nachvollziehbar – mit einem zeichnerisch ausreichenden Bedarf argumentiert.</p>
Begründung:	<p>Diese Fläche wird als geeigneter Bereich für eine Wohnbaulandentwicklung bewertet. Es handelt sich um eine Fläche, die zum schon im gültigen Regionalplan 2004 als ASB enthalten ist, und für die zwei rechtskräftige B-Pläne (Nr. I/S 4 und I/S 4 2) gelten, die hier Gemeinbedarfsfläche bzw. Wohngebiet festsetzen.</p>		
Anregung:	<p>Festlegung der schraffierten Bereiche als ASB entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.</p>		
			
Stellungnahme		Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5707			

Potenzial- und Suchraum Wohnen **SE S-01,**
ASB_064

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 89 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Senne, OT Windelsbleiche
Lage:	Fechterweg
Größe:	ca. 1,8 ha (s. u.)
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Überlagerung Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Begründung:	Der Bereich westlich des Wohngebietes Breipohls Hof v/ird zwischen Bahn im Norden und Friednchsdorfer Straße im Süden gemäß Ratsbeschluss vom 18 03 2021 als geeigneter Bereich für eine wohnbauliche Entwicklung gesehen. Nur für den Teil südlich der Friednchsdorfer Straße (ca 1,8 ha) wird keine Eignung für Wohnen gesehen.
Anregung:	Festlegung des schraffierten Bereichs als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.

Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Senne und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.

Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

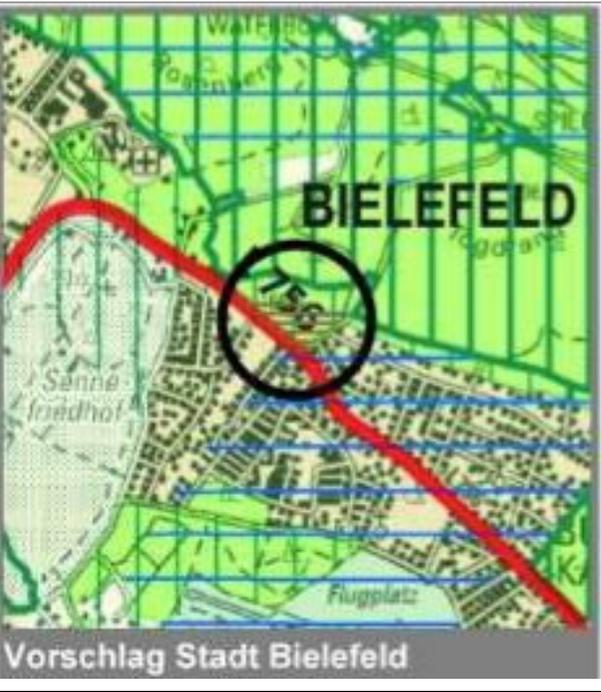
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5708

Potenzial- und Suchraum Wohnen SE S-03
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 90 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Senne, OT Buschkamp
Lage:	Spiegelsberger Weg
Größe:	ca. 4 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Waldbereich, Überlagerung Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung;

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Bielefeld die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab.
 Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage forstwirtschaftlicher Fachdaten eine

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.
 Darüber hinaus weist die Stadt Bielefeld auf einen Widerspruch im Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde hin. Entgegen der Methodik im Regionalplan OWL, die Siedlungsflächen zeichnerisch bedarfsunabhängig festzulegen, wird hier – nicht nachvollziehbar – mit einem zeichnerisch ausreichenden Bedarf argumentiert.

	Bedarfsplanmaßnahme (Stadtbahn) ohne räumliche Festlegung	<p>Festlegung als Wald erfolgen soll. Dem Belang zur Sicherung und zum Erhalt des Waldes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Die angesprochene Waldfläche ist Teil eines im Regionalplan festgelegten Freiraumbereichs. Mit Blick auf die in Ziel 7.3-1 LEP NRW festgelegte Bedeutung des Waldes wird diesem Belang Vorrang vor einer Festlegung als ASB eingeräumt.</p>	
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Waldbereich, Überlagerung Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung		
Begründung:	Diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für eine wohnbauliche Entwicklung gesehen.		
Anregung:	Festlegung des schraffierten Bereichs als ASB entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.		
		<p>Stellungnahme</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5709</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	

Potenzial- und Suchraum Wohnen **SE S-04**

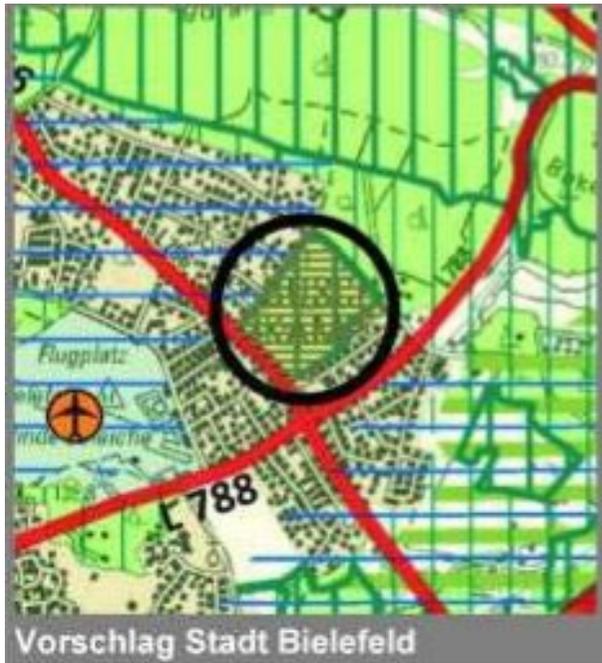
[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 91 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Senne, OT Buschkamp
Lage:	Brackweder Straße (L756)
Größe:	ca. 19,5 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich/Waldbereich, Überlagerung Grundwasser- und Gewässerschutz, Schutz der Landschaft- und der landschaftsorientierten Erholung; Bedarfsplanmaßnahme (Stadtbahn) mit Haltepunkt ohne räumliche Festlegung
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Waldbereich, Überlagerung Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
Begründung:	Diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für eine wohnbauliche Entwicklung gesehen.
Anregung:	Festlegung des schraffierten Bereichs als ASB entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Bielefeld die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab.
Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage forstwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als Wald erfolgen soll.
Auf der Grundlage des Fachbeitrags des LANUV ist im Entwurf des Regionalplans OWL zudem eine Festlegung als BSN vorgesehen.
Den Belangen zur Sicherung und zum Erhalten des Waldes sowie der gem. des Fachbeitrags des LANUV schützenswerten Flächen wird ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.
Die angesprochene Waldfläche ist Teil eines im Regionalplan festgelegten Freiraumbereichs. Mit Blick auf die in Ziel 7.3-1 LEP NRW festgelegte Bedeutung des Waldes wird diesem Belang Vorrang vor einer Festlegung als ASB eingeräumt.

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.

Darüber hinaus weist die Stadt Bielefeld auf einen Widerspruch im Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde hin. Entgegen der Methodik im Regionalplan OWL, die Siedlungsflächen zeichnerisch bedarfsunabhängig festzulegen, wird hier – nicht nachvollziehbar – mit einem zeichnerisch ausreichenden Bedarf argumentiert.



Stellungnahme

**Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde**

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5710

Potenzial- und Suchraum Wohnen **SE S-09**

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 92 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Senne, OT Windflöte
Lage:	Lippstädter Straße, Nelkenweg
Größe:	ca. 3 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich/Waldbereich, Überlagerung Schutz der Landschaft- und der landschaftsorientierten Erholung
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgem. Freiraum- und Agrarbereich
Begründung:	Diese Fläche wird als geeigneter Bereich für eine Wohnbaulandentwicklung bewertet.
Anregung:	Festlegung des schraffierten Bereichs als ASB entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.



Der Anregung wird entsprochen.
Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.
Die angesprochene und als ASB vorgesehene Fläche ist durch bereits vorhandene Bebauung vorgeprägt und erscheint aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Windflöte. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

 <p>Vorschlag Stadt Bielefeld</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5711		
<p>Grundlegende Anregungen zu den Themenkomplexen Siedlung, Freiraum und Umwelt sowie Verkehr und technische Infrastruktur sind unter Kapitel A – Gesamtstadt zu finden.</p> <p>3 – Siedlung</p> <p>I.1 Anregungen zum Themenkomplex Siedlung</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Siehe vorangestellte Steckbriefe		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5859		
<p>4 – Freiraum und Umwelt</p> <p>I.2 Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt</p> <p>Fläche S 011</p> <p>GEP 204 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Regionaler Grünzug</p> <p>RP Entwurf OWL 2020: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug, BSLE</p> <p>(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)</p> <p>Die Stadt Bielefeld regt an: Festlegung der BSN-Abgrenzung entsprechend der bestehenden NSG-Abgrenzung</p> <p><u>Begründung:</u> Teilflächen des NSG "Rieselfelder Winkel" sind nicht als BSN festgelegt. Die BSN-Abgrenzung ist entsprechend der NSG-Abgrenzung vorzunehmen.</p>	 <p>Der Anregung wird gefolgt:</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>



(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5860

Fläche S 012

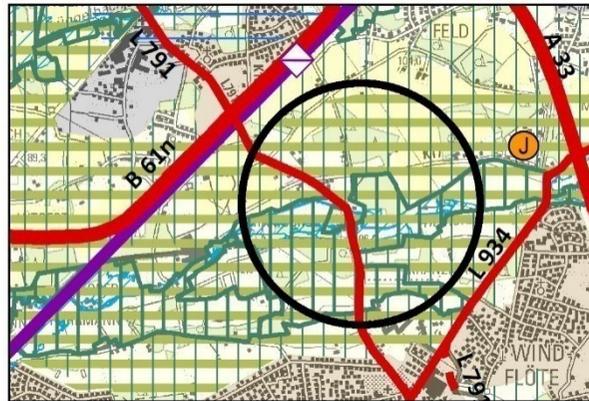
GEP 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSN, Regionaler Grünzug

RP Entwurf OWL 2020: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSN, Regionaler Grünzug

(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

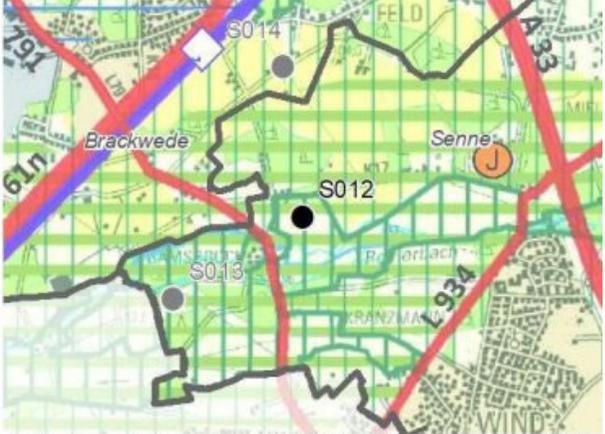
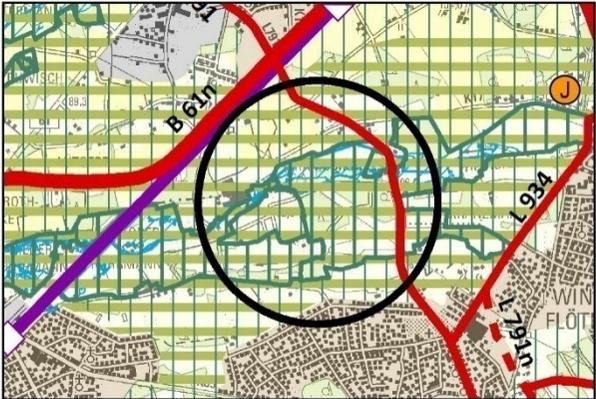
Die Stadt Bielefeld regt an: Festlegung als Waldbereich

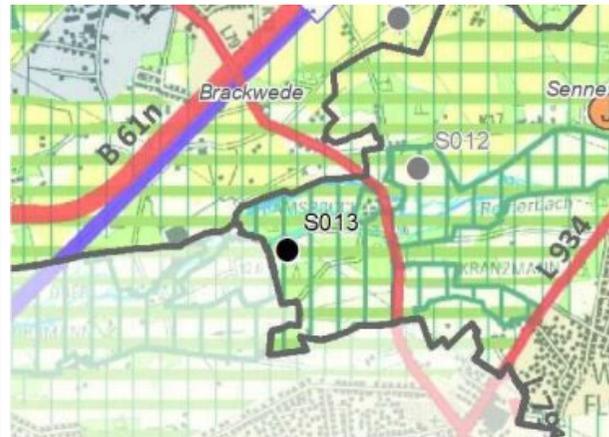
Begründung: Die städtische Ersatzaufforstungs- und Ausgleichsfläche 094/007 mit einer Größe von 5,1 ha ist als Waldbereich im Regionalplan festzulegen.



Der Anregung wird entsprochen

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

 <p>(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5861</p>		
<p>Fläche S 013</p> <p>GEP 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Regionaler Grünzug</p> <p>RP Entwurf OWL 2020: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSN, Regionaler Grünzug.</p> <p>(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)</p> <p>Die Stadt Bielefeld regt an: Festlegung als Waldbereich</p> <p><u>Begründung:</u> Die städtische Ersatzaufforstungs- und Ausgleichsfläche 093/006 mit einer Größe von ca. 2,8 ha ist als Waldbereich im Regionalplan festzulegen.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>



(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5862

Fläche S 015

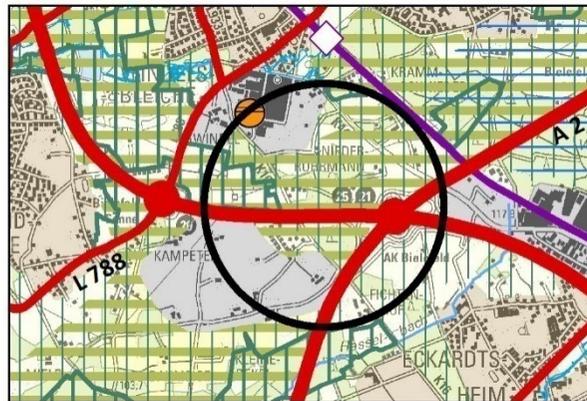
GEP 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Regionaler Grünzug

RP Entwurf OWL 2020: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug, BSLE

(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Die Stadt Bielefeld regt an: Festlegung als Waldbereich

Begründung: Die städtischen Ersatzaufforstungs- und Ausgleichsflächen 096/016 und 096/019 mit einer Größe von ca. 2,7 und 2,3 ha sind als Waldbereiche im Regionalplan festzulegen.



Der Anregung wird entsprochen

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.



(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5863

Fläche S 016

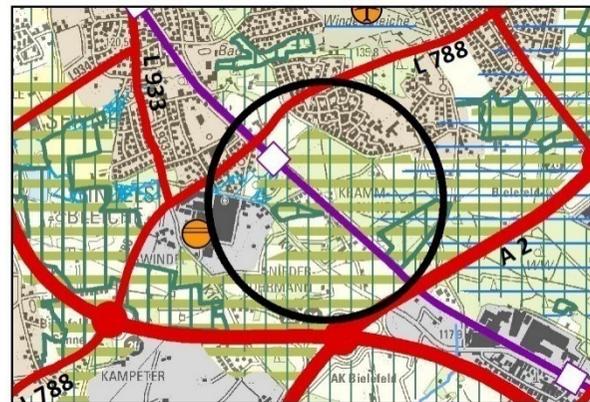
GEP 2004 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSLE, Regionaler Grünzug

RP Entwurf OWL 2020: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Regionaler Grünzug, BSLE

(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

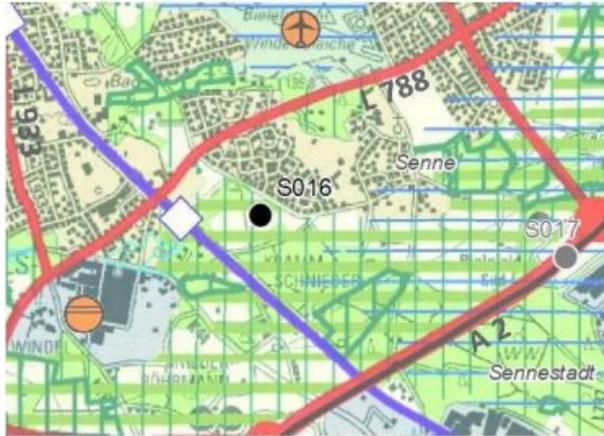
Die Stadt Bielefeld regt an: Festlegung als Waldbereich

Begründung: Die städtischen Ersatzaufforstungs- und Ausgleichsflächen 096/015 und 086/007 mit einer Größe von ca. 4,4 und 5,2 ha sind als Waldbereiche im Regionalplan festzulegen.



Der Anregung wird entsprochen

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.



(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5864

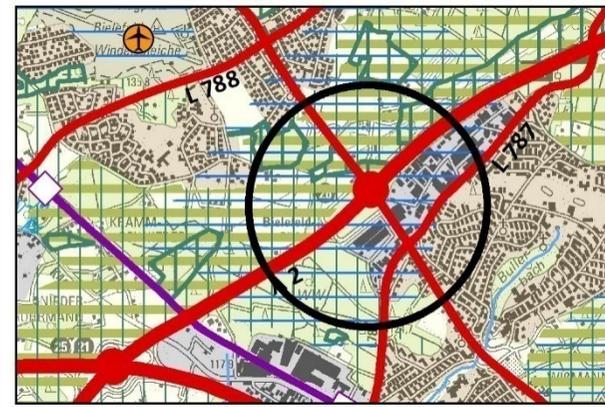
Fläche S 017

GEP 2004 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich

RP Entwurf OWL 2020: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz

Die Stadt Bielefeld regt an: Festlegung als Waldbereich

Begründung: Die städtischen Ersatzaufforstungs- und Ausgleichsflächen 097/007, 097/008 und 097/009 mit einer Größe von ca. 3,8 und zusammen 2,4 ha sind als Waldbereiche im Regionalplan festzulegen.
-> siehe auch Stadtbezirk Sennestadt



Der Anregung wird entsprochen.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.



(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Stellungnahme

**Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde**

Äußerung im Rahmen der Erörterung

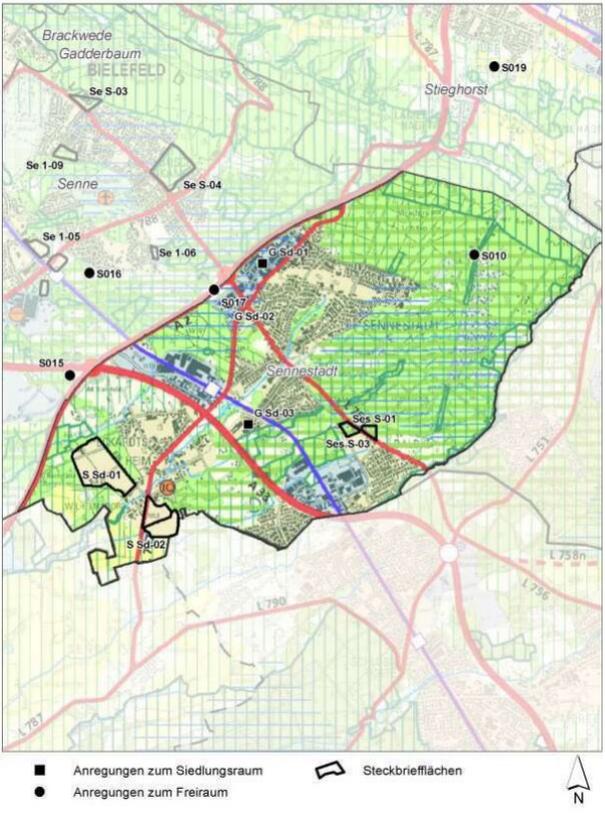
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5865

J – Stadtbezirk Sennestadt

**ÜBERSICHT DER ANREGUNGEN IM
STADTBEZIRK SENNESTADT**

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Kartendarstellung illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 97 einsehbar ist.]

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

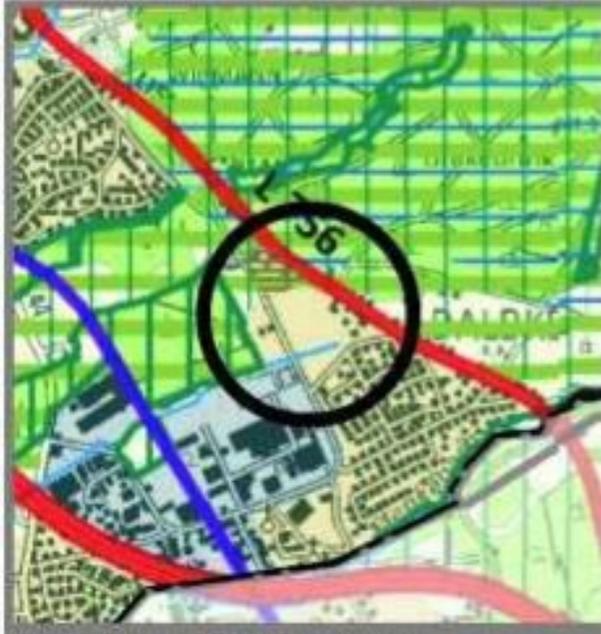
<p>BI STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF ÜBERSICHT DER ANREGUNGEN IM STADTBEZIRK SENNESTADT</p> 		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5866</p>		
<p>Potenzial- und Suchraum Wohnen SES S-01, ASB_054 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Bielefeld die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau sowie zusätzlich die auf der Ebene der</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.</p>

Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 98 einsehbar sind.]

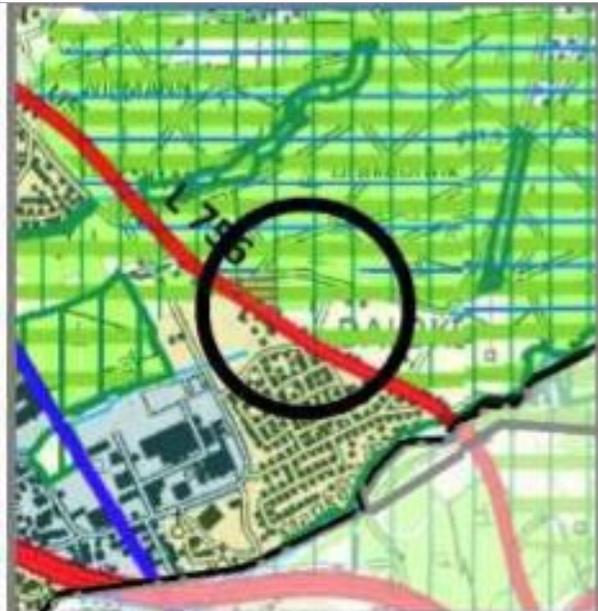
Stadtbezirk:	Sennestadt, OT Dalbke
Lage:	Am Brockhoff
Größe:	3,3 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgem. Freiraum- und Agrarbereich, Überlagerung Schutz der Landschaft- und der landschaftsorientierten Erholung; Regionale Grünzüge, Überschwemmungsbereich; Allgem. Siedlungsbereich
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgem. Siedlungsbereich (ASB); Allgem. Freiraum- und Agrarbereich; Überlagerung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Regionale Grünzüge
Begründung:	Diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 (wie auch die südlich angrenzenden Flächen) als geeignete Fläche für Wohnen gesehen.
Anregung:	Festlegung des schraffierten Bereichs als ASB entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.

Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab.
Regionalplanerisches Ziel ist es, zwischen dem Ortsteil Senne und dem Ortsteil Dalbke-Heideblümchen zur siedlungsstrukturellen Gliederung einen regionalen Grünzug zu entwickeln. Durch den regionalen Grünzug soll einem Zusammenwachsen und der Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegengewirkt werden. Die angesprochene Fläche würde zu einer regionalplanerisch unerwünschten bandartigen Entwicklung führen.

Darüber hinaus weist die Stadt Bielefeld auf einen Widerspruch im Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde hin. Entgegen der Methodik im Regionalplan OWL, die Siedlungsflächen zeichnerisch bedarfsunabhängig festzulegen, wird hier – nicht nachvollziehbar – mit einem zeichnerisch ausreichenden Bedarf argumentiert.

 <p>Vorschlag Stadt Bielefeld</p>										
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung								
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5867										
<p>Potenzial- und Suchraum Wohnen SES S-03 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstehlungnahme auf Seite 99 einsehbar sind.]</p> <table border="1" data-bbox="62 1145 734 1345"> <tr> <td>Stadtbezirk:</td> <td>Sennestadt, OT Dalbke</td> </tr> <tr> <td>Lage:</td> <td>Paderborner Straße, westlich Verkehrssicherheitszentrum</td> </tr> <tr> <td>Größe:</td> <td>2,8 ha</td> </tr> <tr> <td>Darstellung Regionalplan 2004:</td> <td>Allgem. Freiraum- und Agrarbereich, Überlagerung</td> </tr> </table>	Stadtbezirk:	Sennestadt, OT Dalbke	Lage:	Paderborner Straße, westlich Verkehrssicherheitszentrum	Größe:	2,8 ha	Darstellung Regionalplan 2004:	Allgem. Freiraum- und Agrarbereich, Überlagerung	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für Bielefeld die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab.</p> <p>Regionalplanerisches Ziel ist es, zwischen dem Ortsteil Senne und dem Ortsteil Dalbke-Heideblümchen zur</p>	<p>Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.</p> <p>Darüber hinaus weist die Stadt Bielefeld auf einen Widerspruch im Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde hin. Entgegen der Methodik im Regionalplan OWL, die Siedlungsflächen zeichnerisch bedarfsunabhängig festzulegen, wird hier – nicht nachvollziehbar – mit einem zeichnerisch ausreichenden Bedarf argumentiert.</p>
Stadtbezirk:	Sennestadt, OT Dalbke									
Lage:	Paderborner Straße, westlich Verkehrssicherheitszentrum									
Größe:	2,8 ha									
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgem. Freiraum- und Agrarbereich, Überlagerung									

	Regionale Grünzüge, teilw. Überlagerung Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgem. Freiraum- und Agarbereich; Überlagerung Regionale Grünzüge, teilw. Überlagerung Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, Überlagerung Grundwasser- und Gewässerschutz
Begründung:	Diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für Wohnen gesehen.
Anregung:	Festlegung des schraffierten Bereichs als ASB entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs



Vorschlag Stadt Bielefeld

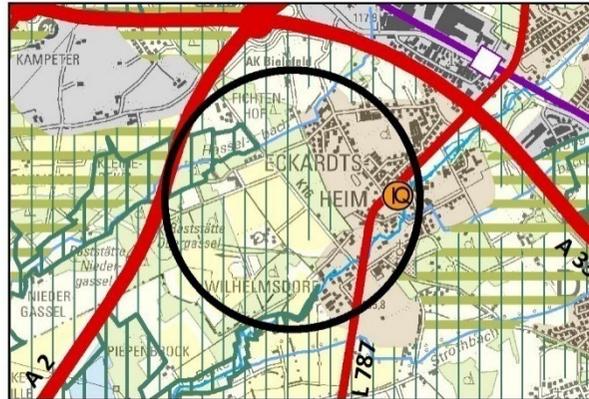
siedlungsstrukturellen Gliederung einen regionalen Grünzug zu entwickeln, um einem Zusammenwachsen und einer Entwicklung von bandartigen Strukturen entgegenzuwirken. Die angesprochene Fläche würde zu einer regionalplanerisch unerwünschten bandartigen Entwicklung führen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
---------------	---	-----------------------------------

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5868

Potenzial- und Suchraum Gewerbe **S SD-01, ASB_060**
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 100 einsehbar sind.]

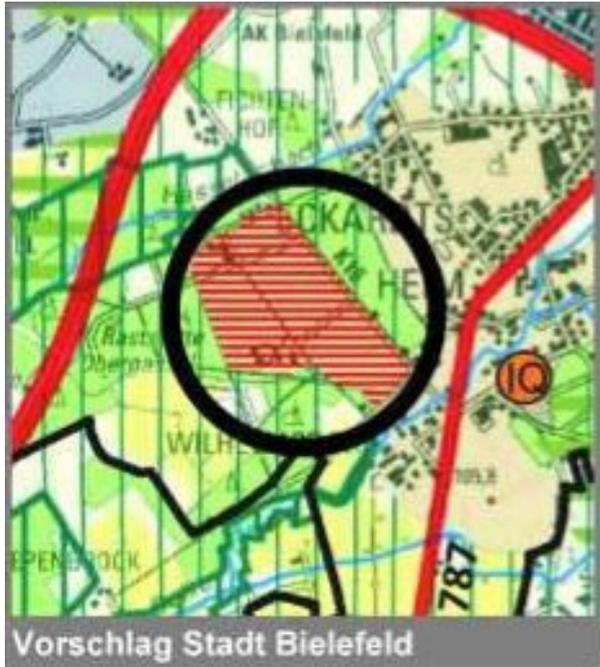
Stadtbezirk:	Sennestadt, OT Eckardtsheim
Lage:	westlich Wilhelmsdorfer Straße
Größe:	ca. 30,5 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgem. Freiraum- und Agrarbereich mit der Funktion Schutz der Landschaft- und landschaftsorientierte Erholung
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
Begründung:	Für diese Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 keine Eignung für Gewerbe gesehen insbesondere aufgrund von siedlungsstrukturellen Belangen.
Anregung:	Festlegung als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.



Der Anregung wird entsprochen.

Die Darstellung des ASB wird entsprechend der Anregung zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5869

Potenzial- und Suchraum Gewerbe **S SD-02, ASB_059**

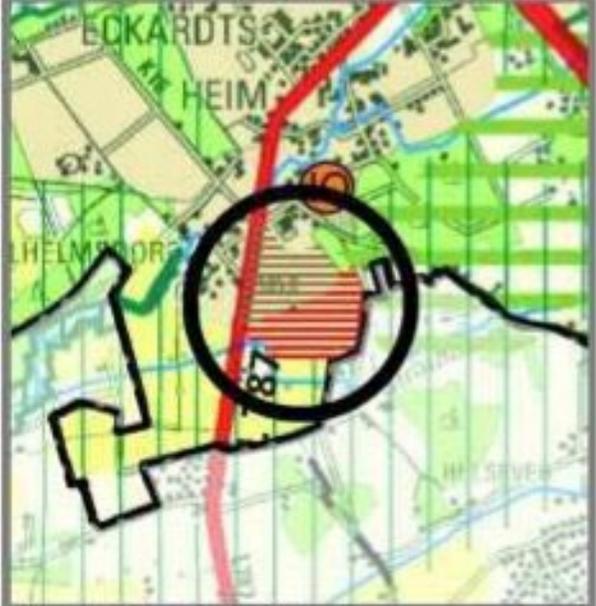
[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 101 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Sennestadt, OT Eckardtsheim
Lage:	Gut Wilhelmsdorf Ost, östl. Verler Straße
Größe:	ca. 20 ha

Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Eckardtsheim und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und

Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.

Darstellung Regionalplan 2004:	Allgem. Freiraum- und Agrarbereich bzw. untergeordnet Waldbereich mit den Funktionen Schutz der Landschaft- und landschaftsorientierte Erholung, Regionaler Grünzug	<p>Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden</p>	
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)		
Begründung:	Der nördliche Teilbereich dieser Fläche wird gemäß Ratsbeschluss vom 18.03.2021 als geeigneter Bereich für eine gewerbliche Entwicklung bewertet und soll entsprechend im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans neu festgelegt werden. Für den südlichen Teilbereich wird keine Eignung für Gewerbe gesehen insbesondere aufgrund von siedlungsstrukturellen Belangen.		
Anregung:	Beibehaltung der Festlegung als ASB entsprechend dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs für die nördliche Teilfläche, Festlegung der südlichen Teilfläche als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.		

 <p>Vorschlag Stadt Bielefeld</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5870		

Grundlegende Anregungen zu den Themenkomplexen Siedlung, Freiraum und Umwelt sowie Verkehr und technische Infrastruktur sind unter Kapitel A – Gesamtstadt zu finden.

3 – Siedlung

J.1 Anregungen zum Themenkomplex Siedlung

Wir bitten darum, den bisher als Bereich für Gewerbe- und Industrieansiedlung (GIB) dargestellten Bereich südlich der L 756 (ehemaliges Schillinggelände) künftig als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) festzulegen. Die landesplanerische Zustimmung zur 229. Flächennutzungsplanänderung "Wohnen und Mischnutzung Schillinggelände" ist mit Schreiben der Bezirksregierung vom 20.05.2013 erteilt worden.



Der Anregung wird entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Die angesprochenen und als ASB vorgesehenen Flächen sind durch umgebende Bebauung geprägt und erscheinen aus der überörtlichen Sicht im regionalplanerischen Maßstab als Teil der Ortslage Sennestadt. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Zudem handelt es sich bei angesprochenen Fläche um eine Reaktivierung eines ehemals gewerblich-industriell geprägten Standorts.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

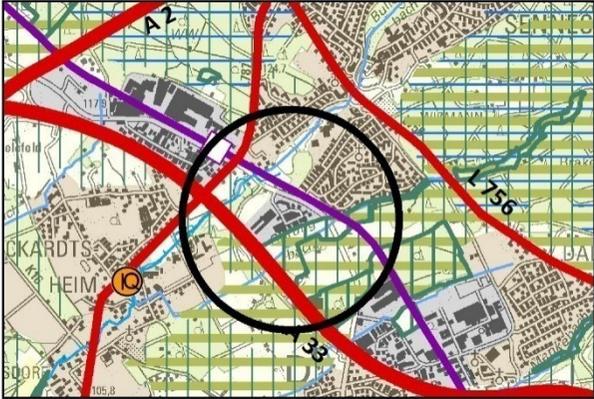
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5871

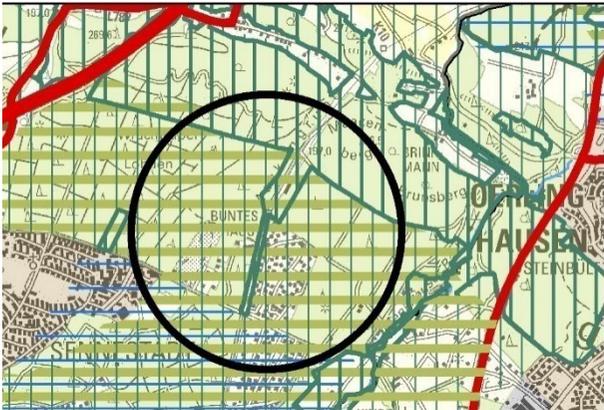
Fläche: **G Sd 1** Industriestraße [Anm. Dez 32: Die Flächenbezeichnungen beziehen sich auf die

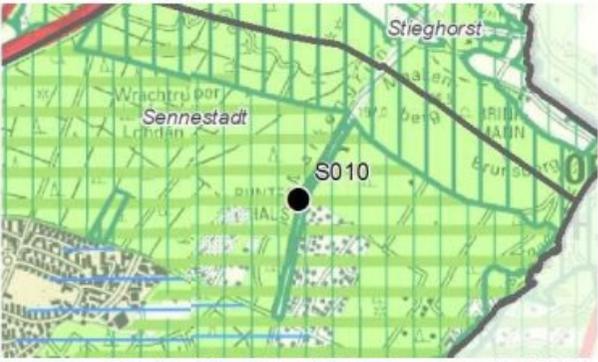
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Ein Ausgleich der Meinungen ist nicht hergestellt, siehe dazu auch die Äußerung der Stadt Bielefeld zu ID 5174.

<p>Übersichtszeichnung "Stadtbezirk Sennestadt" zu Beginn des Kapitels J Stadtbezirk Sennestadt]</p> <p>GEP 2003: GIB</p> <p>RP Entwurf OWL 2020: GIB</p> <p>Anregung: Die Stadt Bielefeld bittet um Klärung, wie der Widerspruch zwischen der Festlegung als GIB mit entsprechendem Einzelhandelsausschluss und der Ausweisung eines Sonderstandortbereichs im Bielefelder Einzelhandels- und Zentrenkonzept gelöst werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn eine Erweiterung / Nutzungsänderung, die den Zielen und Grundsätzen des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts entspricht, die Änderung des Bebauungsplans notwendig macht. Eine Festlegung als ASB kommt aufgrund der Größe und Insellage des Sonderstandortbereichs eher nicht in Frage.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Festlegung zur raumordnerischen Steuerung von Planungen für großflächige Einzelhandelsbetriebe in Kapitel 6.5 des LEP NRW abschließend getroffen werden. Eine weitergehende Konkretisierung auf der Ebene der Regionalplanung ist nicht erforderlich. Auf die Ziele, Grundsätze und Erläuterungen des LEP NRW wird an dieser Stelle verwiesen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5872</p>		
<p>Fläche: G Sd 2 Hansestraße [Anm. Dez 32: Die Flächenbezeichnungen beziehen sich auf die Übersichtszeichnung "Stadtbezirk Sennestadt" zu Beginn des Kapitels J Stadtbezirk Sennestadt]</p> <p>GEP 2004: GIB</p> <p>RP Entwurf OWL 2020: GIB</p> <p>Anregung: Die Stadt Bielefeld regt die Festlegung eines ASB für den Bereich zwischen Paderborner Straße, Hansestraße und BAB 2an. Eine Festlegung als GIB widerspricht den Zielen des Bielefelder Einzelhandels- und Zentrenkonzepts, da hier ein Sonderstandortbereich</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>

festgelegt ist. Eine Perspektive auf eine Entwicklung des Bereichs im Sinne eines GIB ist nicht erkennbar.	Vor dem Hintergrund der von der Stadt Bielefeld dargelegten vorhandenen Betriebsstruktur und dem angestrebten städtebaulichen Entwicklungsziel erfolgt an diesem Standort eine Rücknahme der GIB- zugunsten einer ASB-Festlegung.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5873		
<p>Fläche G Sd 3 Piderits Bleiche [Anm. Dez 32: Die Flächenbezeichnungen beziehen sich auf die Übersichtszeichnung "Stadtbezirk Sennestadt" zu Beginn des Kapitels J Stadtbezirk Sennestadt]</p> <p>GEP 2004 GIB</p> <p>RP Entwurf OWL 2020: ASB</p> <p>Anregung: Die Stadt Bielefeld regt die Festlegung eines GIB für den Bereich Piderits Bleiche an. Die Nutzung in diesem Bereich erfolgt im Schwerpunkt durch nicht wohnverträgliche Unternehmen. Eine Tertiärisierung ist nicht absehbar. Den Unternehmen sollten Entwicklungsmöglichkeiten am Standort über den Bestandsschutz hinaus möglich bleiben. Es befinden sich keine störepfindlichen Nutzungen in der unmittelbaren Umgebung.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Mit Blick auf die bestehende gewerblich-industrielle Prägung dieses Standortes und seiner Größe sowie die von der Stadt Bielefeld angestrebte städtebauliche Zielsetzung erfolgt eine Festlegung als GIB. Dieses entspricht dem Ziel 6.3-1 LEP NRW und ist auch mit dem Grundsatz 6.3-2 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Bei einer Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen Belange des Immissionsschutzes angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der Zulassungsverfahren</p>	<p>Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.</p>

	ausreichende Instrumente zur Verfügung, um eine Konfliktbewältigung zu ermöglichen.	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5874		
<p>4 – Freiraum und Umwelt</p> <p>J.2 Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt</p> <p>Fläche S 010</p> <p>GEP 2004: teilw. Allgemeiner Freiraum- Agrarbereich, teilw. Waldbereich, BSN, Regionaler Grünzug</p> <p>RP Entwurf OWL 2020: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, BSN, Regionaler Grünzug, BSLE</p> <p>(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)</p> <p>Die Stadt Bielefeld regt an: Festlegung der BSN-Abgrenzung entsprechend der bestehenden NSG-Abgrenzung</p> <p><u>Begründung:</u> Im GEP 2004 war die BSN-Darstellung noch deckungsgleich mit dem NSG Markengrund. Im vorliegenden RP-Entwurf wurde das BSN deutlich verschmälert.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen nach der Methodik des Fachbeitrages u.a. alle Naturschutzgebiete und im wesentlichen NATURA 2000-Gebiete. Die entsprechende Einstufung der vorliegenden Flächen ist allerdings nicht erfolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Fläche als BSN festzulegen.</p>	Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

 <p>(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)</p>	<p>Das LANUV wird gebeten, die Flächen des Naturschutzgebietes entsprechend der Methodik des Fachbeitrages der Biotopverbundstufe 1 zuzuordnen.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5875</p>		
<p>Fläche S 017</p> <p>GEP 2004 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich</p> <p>RP Entwurf OWL 2020: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz</p> <p>[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine Kartendarstellung illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 103 einsehbar ist.] (aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)</p> <p>Die Stadt Bielefeld regt an: Festlegung als Waldbereich</p> <p><u>Begründung:</u> Die städtischen Ersatzaufforstungs- und Ausgleichsflächen 097/007, 097/008 und 097/009 mit einer Größe von ca. 3,8 und zusammen 2,4 ha sind als</p>		<p>Hier fehlt ein Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde Siehe auch ID: 5864</p>

Waldbereiche im Regionalplan festzulegen.
-> siehe auch Stadtbezirk Senne



aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Stellungnahme

**Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde**

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5876

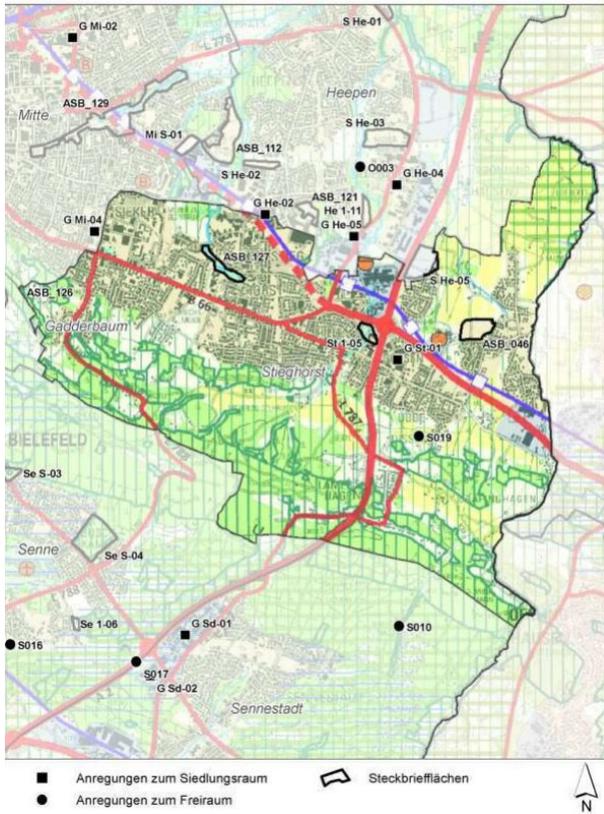
K – Stadtbezirk Stieghorst

**ÜBERSICHT DER ANREGUNGEN IM
STADTBEZIRK STIEGHORST**

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch eine
Kartendarstellung illustriert, die in der
Gesamtstellungnahme auf Seite 104 einsehbar ist.]

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

BI STELLUNGNAHME DER STADT BIELEFELD ZUM REGIONALPLANENTWURF
ÜBERSICHT DER ANREGUNGEN IM STADTBEZIRK STIEGHORST



Stellungnahme

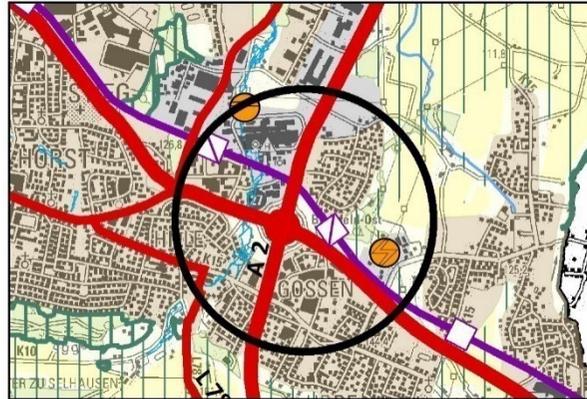
**Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde**

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5877

Wohnbauliche Reserven des Regionalplanes ST 1-05
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 105 einsehbar sind.]

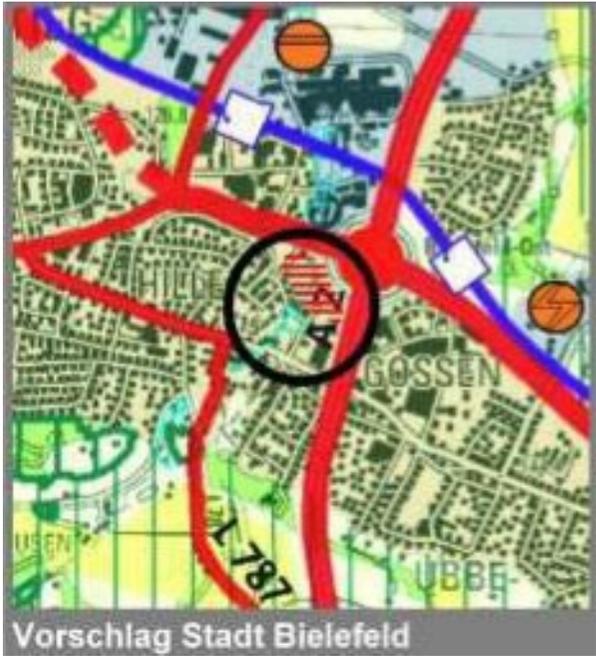
Stadtbezirk:	Stieghorst, OT Hillegossen
Lage:	Lagesche Straße
Größe:	4,5 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Überlagerung Überschwemmungsbereiche
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), Überlagerung Überschwemmungsbereiche
Begründung:	Für dieser Fläche wird keine Eignung für Wohnen gesehen, insbesondere wegen Lärm- und Schadstoffimmissionen
Anregung:	Festlegung als Freiraum entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs



Der Anregung wird entsprochen.

Die Darstellung des ASB wird entsprechend der Anregung zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5878

Weitere Flächen gemäß Prüfbögen zum Umweltbericht
ASB_046
 [Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 106 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Stieghorst, OT Ubbedissen
Lage:	Frodisser Straße, Linnenstraße
Größe:	ca. 12 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

Der Anregung wird nicht entsprochen.
 Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung.
 Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Ubbedissen und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe,

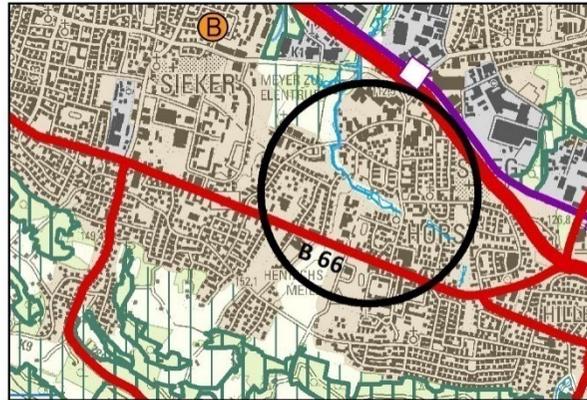
Ein Ausgleich der Meinungen ist aus Sicht der Stadt Bielefeld nicht hergestellt. Die Stellungnahme aus März 2021 wird aufrechterhalten.

Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	<p>öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden</p>	
Begründung:	<p>Der Rat der Stadt Bielefeld hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 dafür ausgesprochen, die schraffierte Fläche nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen.</p>		
Anregung:	<p>Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraum- bzw. Agrarbereich entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs</p>		
 <p>Vorschlag Stadt Bielefeld</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>
<p>Stellungnahme</p>		<p>Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5879</p>	

Weitere Flächen gemäß Prüfbögen zum Umweltbericht
ASB_127

[Anm. Dez. 32: Diese Eingabe wird durch Kartendarstellungen illustriert, die in der Gesamtstellungnahme auf Seite 107 einsehbar sind.]

Stadtbezirk:	Stieghorst, OT Stieghorst
Lage:	Baderbachtal zwischen Stieghorster Straße und Elpke
Größe:	ca. 7 ha
Darstellung Regionalplan 2004:	Allgem. Freiraum- und Agrarbereich; Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft- und landschaftsorientierte Erholung (BSLE); Fließgewässer; Überschwemmungsbereiche
Festlegung Regionalplanentwurf 2020:	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB); Fließgewässer; Überschwemmungsbereiche
Begründung:	Der Rat der Stadt Bielefeld hatte sich in seiner Sitzung am 18.03.2021 grundsätzlich dafür ausgesprochen die innerörtlichen Grünzüge nicht in die ASB-Festlegung einzubeziehen.
Anregung:	Festlegung der schraffierten Fläche als Freiraumbereich entgegen dem Vorschlag des Regionalplan-Entwurfs.



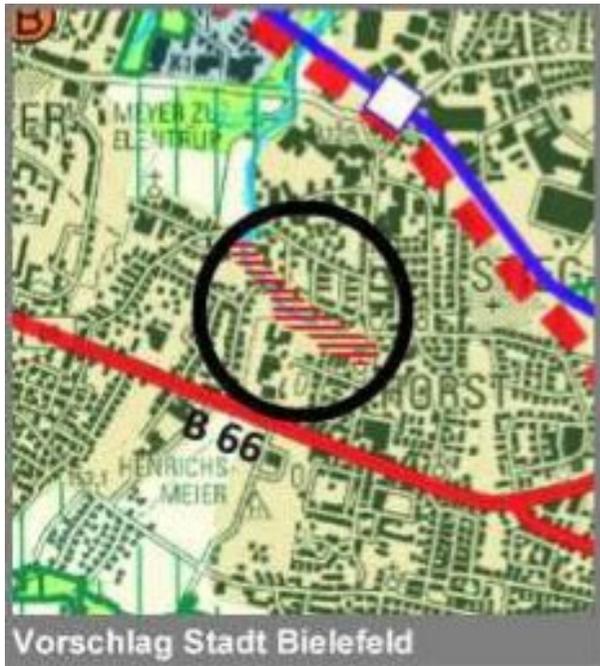
Der Anregung wird entsprochen.

Die Darstellung des ASB wird entsprechend der Anregung zugunsten einer Freiraumdarstellung zurückgenommen.

Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als einer weiteren Siedlungsentwicklung.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Gesamtkulisse des festgelegten ASB eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sowie einen angemessenen Flexibilitätsspielraum für die Flächenentwicklung ermöglicht.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.



Stellungnahme

**Ausgleichsvorschlag der
Regionalplanungsbehörde**

Äußerung im Rahmen der Erörterung

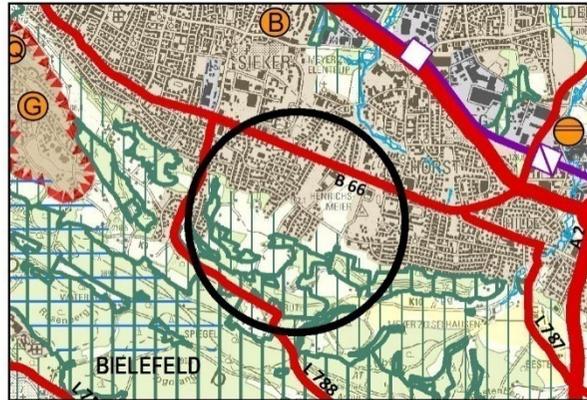
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5880

Grundlegende Anregungen zu den Themenkomplexen Siedlung, Freiraum und Umwelt sowie Verkehr und technische Infrastruktur sind unter Kapitel A – Gesamtstadt zu finden.

3 – Siedlung

K.1 Anregungen zum Themenkomplex Siedlung

Siehe vorangestellte Steckbriefe. Darüber hinaus wird darum gebeten, den Siedlungsbereich Am Schiffberge/ Am Siebrassenhof (südlich Lipper Hellweg) aufgrund der Darstellung einer Wohnbaufläche im wirksamen Flächennutzungsplan gemäß aktuellem Regionalplan als Allgemeinen Siedlungsbereich beizubehalten.



Der Anregung wird entsprochen.
Der angesprochene Bereich schließt unmittelbar an einen im Entwurf des Regionalplans OWL festgelegten ASB an. Mit Blick auf die bereits bestehende bauleitplanerische Umsetzung und vollständige bauliche Inanspruchnahme der Fläche erfolgt eine Festlegung als ASB.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

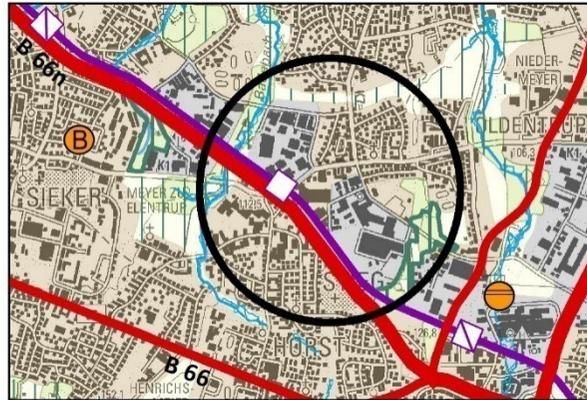
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5881

Fläche **G He 2** Oldentruper Kreuz (Striegauer Straße / Potsdamer Straße) [Anm. Dez 32: Die Flächenbezeichnungen beziehen sich auf die Übersichtszeichnung "Stadtbezirk Stieghorst" zu Beginn des Kapitels K Stadtbezirk Stieghorst]

GEP 2004 GIB

RP Entwurf OWL 2020: ASB

Anregung: Die Stadt Bielefeld regt die Festlegung eines GIB für das gesamte Gewerbegebiet zwischen Friedrich-Hagemann-Straße und Potsdamer Straße mit Ausnahme des Sonderstandortbereichs des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts an. Die Nutzung in diesem Bereich erfolgt im Schwerpunkt durch nicht wohnverträgliche Unternehmen. Eine Tertiärisierung ist nicht absehbar. Den Unternehmen sollten Entwicklungsmöglichkeiten am Standort über den Bestandsschutz hinaus möglich bleiben. In der jüngeren Vergangenheit wurden erhebliche privatwirtschaftliche Investitionen getätigt.



Der Anregung wird entsprochen.

Mit Blick auf die bestehende gewerblich-industrielle Prägung dieses Standortes und seiner Größe sowie die von der Stadt Bielefeld angestrebte städtebauliche Zielsetzung erfolgt eine Festlegung als GIB. Dieses entspricht dem Ziel 6.3-1 LEP NRW und ist auch mit dem Grundsatz 6.3-2 LEP NRW vereinbar.

Bei einer Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen Belange des Immissionsschutzes angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der Zulassungsverfahren ausreichende Instrumente zur Verfügung, um eine Konfliktbewältigung zu ermöglichen.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

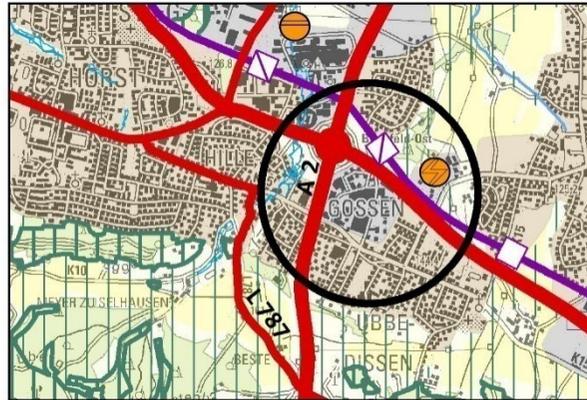
Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5882

Fläche **G St 1** Walter-Werning-Straße / Gustav-Winkler-Straße

GEP 2004: GIB

RP Entwurf OWL 2020: ASB

Anregung: Die Stadt Bielefeld regt die Festlegung eines GIB für den Bereich zwischen Grünzug Linnenbach, Detmolder Straße, BAB 2 und B 66 an. Die Nutzung in diesem Bereich erfolgt im Schwerpunkt durch nicht wohnverträgliche Unternehmen. Eine Tertiärisierung ist überwiegend nicht absehbar. Den Unternehmen sollten Entwicklungsmöglichkeiten am Standort über den Bestandsschutz hinaus möglich bleiben. Eine Intensivierung von immissionsempfindlichen Nutzungen scheidet durch die unmittelbare Nähe zu den Bundesverkehrswegen aus.



Der Anregung wird entsprochen.

Mit Blick auf die bestehende gewerblich-industrielle Prägung dieses Standortes und seiner Größe sowie die von der Stadt Bielefeld angestrebte städtebauliche Zielsetzung erfolgt eine Festlegung als GIB. Dieses entspricht dem Ziel 6.3-1 LEP NRW und ist auch mit dem Grundsatz 6.3-2 LEP NRW vereinbar.

Bei einer Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die betroffenen Belange des Immissionsschutzes angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden. Hierzu stehen auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der Zulassungsverfahren ausreichende Instrumente zur Verfügung, um eine Konfliktbewältigung zu ermöglichen.

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung

Beteiligter: Stadt Bielefeld ID: 5883

4 – Freiraum und Umwelt

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Regionalplanungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass eine Festlegung der unteren Hang- und Tallagen

Zustimmung zum Ausgleichsvorschlag wird erteilt.

K.2 Anregungen zum Themenkomplex Freiraum und Umwelt

Fläche S 019

GEP 2004: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereiche, teilw. BSN bzw. BSLE, Grundwasser- und Gewässerschutz sowie Verkehrsinfrastruktur-

RP Entwurf OWL 2020:

Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, teilw. landwirtschaftl. Kernraum, Waldbereiche, teilw. BSN bzw. BSLE sowie Verkehrsinfrastruktur

(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)

Die Stadt Bielefeld regt die Prüfung an, ob eine zeichnerische Festlegung "Regionaler Grünzug" für die unteren Hang- und Tallagen des Naturparks Teutoburger Wald außerhalb des BSN sowie außerhalb bestehender Ortsteile mit der regionalplanerischen Systematik vereinbar ist.

Begründung: Der Teutoburger Wald hat im Hinblick auf die Natur und Landschaft sowie die Erholung eine sehr hohe, überregionale Bedeutung. Große Bereiche sind Bestandteil des FFH-Gebietes "Östlicher Teutoburger Wald" und Bestandteil einer großräumigen Biotopverbundachse. Zudem gehören der gesamte Bereich des Teutoburger Waldes zum Naturpark "Terra Vita" bzw. zum Naturpark "Teutoburger Wald/ Eggegebirge". Der gesamte Bereich des Teutoburger Waldes und sein Vorland übernehmen wichtige klimatische Ausgleichfunktionen. Er ist ein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet, vom dem aus Kaltluft in die Siedlungsgebiete transportiert wird.

mit der regionalplanerischen Systematik nicht vereinbar ist.
Die ökologisch wertvollen Flächen sind im Regionalplan OWL als BSN festgelegt und damit regionalplanerisch gesichert.

Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass in dem angesprochenen Bereich keine siedlungsräumlichen Festlegungen vorgesehen sind. Mit Blick auf Klimaschutz und Klimaanpassung sind auf den nachfolgenden Planungsebenen insbesondere die Grundsätze F 36, F 38 und F 39 zu berücksichtigen.

Auf die entsprechenden Erläuterungen und Begründungen in Kapitel 4.15 wird verwiesen.

Es handelt sich um schutzwürdige Flächen 2. Priorität, die unbedingt zu erhalten sind und gleichzeitig Kaltluftabflussgebiete bilden mit Kühleffekten innerhalb der Bebauung von Ubbedissen (siehe Klimaanpassungskonzept Stadt Bielefeld und Planungshinweiskarte Stadtklima (Sachstand 2021)).

Gemäß gültigem Ratsbeschluss der Stadt Bielefeld von 1979 ist der Teutoburger Wald von einer weiteren Bebauung frei zu halten.



(aus: Entwurf Regionalplan 2020, mit Anmerkungen Stadt Bielefeld)